STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 540

24

Nr.

197
/46

Dr. Dr. h. c. H. Heimerich
Rechtsanwalt u. Steuerberater

Direktor Walter Baur

~~Heidelberg, Bunsenstr. 10~~
Mannheim - Schopenhauerstr. 14

Tel. 44244

angefangen: 19

beendigt: 19

STADTARCHIV MANNHEIM
Archival. Zugang 50/1979 Nr. 24

LEITZ
-Rapid ES-
Din-Quart

597 : 256

9.4.47 Honorar Rm 1100.–

Auslagen

6.12.46 Abschrift des Ehevertrags Rm 2.60

Porto „ –.24

WALTER BAUR

(17a) Eichtersheim, Schloss 15.7.46
Kr. Sinsheim/Elsenz
Fernruf: Michelfeld/Baden Nr. 42

MANNHEIM
Schopenhauerstr.14
Fernruf 44244

Herrn

Oberregierungspräsident

Dr. Dr.h.c. Heimerich

Neuenheimer Landstr.4

H E I D E L B E R G

Betrifft: TEROSON G.m.b.H. = Heidelberg.

Sehr geehrter Herr Dr.!

Ich gebe Ihnen nachstehend eine Darstellung der Vorgeschichte zur Gründung der Teroson Gm.b.H. Betriebsgesellschaft, der Gründung selbst und der Übernahme durch mich, unter besonderer Berücksichtigung meiner persönlichen Überlegungen und Beweggründe.

In besonderer Anlage übergebe ich Ihnen Vertrags-Unterlagen, Korrespondenzen, Aktenvermerke und die Eingaben der Rechtsanwälte Leonhard und Dr. Zutt zur Überprüfung des Urteils. Die kompleten Akten des Herrn Rats Leonhard hoffe ich baldigst nachreichen zu können.

Vorgeschichte.

Die Umstellung meiner bisherigen Firma Joseph Vögele A.G. und der vorläufige Ausfall des Exports, meines jahrzehntelangen Spezialgebiets, veranlassten mich nach einer anderweitigen, eventuell zusätzlichen Betätigung Umschau zu halten. Es war naheliegend, dass sich meine Bestrebungen in erster Linie auf Übernahme eines Betriebs richteten, dessen Inhaber oder bisheriger Leiter aus politischen Gründen zurücktreten musste. Ich fühlte mich hierzu berechtigt, da bereits innerhalb der ersten 15 Tage nach dem Einrücken der Amerikaner ein Beauftragter des CIC mich in Eichtersheim besuchte, um mir mitzuteilen, dass ich laut der aus Amerika mitgebrachten Liste zu den politisch unbelasteten Deutschen zähle. Kurze Zeit später wurde mir diese Mitteilung vom Chef des CIC bestätigt.

Nachdem sich meine Pläne auf die Teroson verdichtet hatten, habe ich sie in mehrfachen Gesprächen mit dem Chef des CIC behandelt und die Versicherung erhalten, dass ich unbekümmert ans Werk gehen könne. Dem Einwurf, warum ich meine Pläne nicht mit dem Wirtschaftsoffizier der Militär-Regierung besprochen habe, begegne ich damit, dass ein solcher Schritt, wenigstens zu der damaligen Zeit (EndeMai/Anfang Juni nicht notwendig war, weil ja noch keinerlei Verfügungen, Gesetze oder irgendwelche Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung von Nazi-Betrieben in der amerikanischen Zone erschienen waren. Ausserdem aber war mein Eindruck, den ich beim Verkehr mit der Militär-Regierung hatte, dass es besser sei, sich dort zurückzuhalten, falls nicht ein zwingender Grund vorlag.

Ende Mai/ Anfang Juni setzten meine Besprechungen mit der Wirtschaftskammer Heidelberg und zwar mit dem mir von der Wirtschaftskammer Mannheim her gut bekannten Director Bechtold ein, der seinerseits wieder Herrn Fries auf dem Laufenden hielt. Herr Bechtold riet zu Verhandlungen mit Herrn Ross, Inhaber des Terosonwerks Erich Ross, der sich nach Ansicht der Wirtschaftskammer als Pg. von 1930 werde kaum halten können. Der Zufall wollte es, dass ich gelegentlich eines Besuches auf der Wirtschaftskammer Herrn Ross bei Herrn Bechtold kennen lernte. In den nun direct mit Herrn Ross geführten Verhandlungen ergab sich, dass Herr Ross grundsätzlich bereit war, mit mir zusammenzuarbeiten. Über die Art der Zusammenarbeit hatten wir mehrfache Besprechungen, weil mangels Richtlinien seitens der Besatzungsbehörde Herr Ross zunächst nicht geneigt schien, lediglich auf Annahmen hin von der Leitung zurückzutreten. Die neben meinen Verhandlungen hergehenden Erkundigungen über Herrn Ross. die in geschäftlicher Hinsicht erstklassig ausfielen, sowie die durch Besichtigungen seines Betriebs gewonnenen Eindrücke verdichteten bei mir den Wunsch, die Besprechungen zu einem positiven Ergebnis zu führen und das bei Ross immer noch erkennbare Zögern und Misstrauen durch die Versicherung absoluter

Loyalität zu beschwichtigen. Es gelang dann etwa in der ersten Hälfte Juli ein vorläufiges Abkommen mit Ross zu schliessen (siehe Anlagen), dem ein förmlicher Anstellungsvertrag in der zu gründenden G.m.b.H. folgen sollte. Das Abkommen wurde auf den 24. Februar 1945 vordatiert, als Äquivalent für mein Nachgeben in der Gehaltsfrage (ich hatte einer Ermässigung meiner Jahresbezüge um RM 1o ooo..- zugestimmt), und um eine buchhalterische Unterlage für diese Nachzahlung an Gehalt im Geschäftsjahr 1945 zu haben.

Gründung.

Mit dem Abschluss eines vorläufigen Abkommens begann meine Tätigkeit in der Teroson, die sich sehr erfreulich anliess. Da ich bei Vögele schon immer mit der chemischen Industrie zu tun hatte,war die Materie für mich kein fremdes Gebiet, so dass ich hoffen durfte, sehr bald Herr der Situation zu sein, um so mehr als die von Ross eingeführte Organisation selten klar und übersichtlich war.

Für die Aufstellung des G.m.b.H. - Vertrags schlug mir Ross seinen bisherigen Rechtsanwalt Dr. Biringer vor, womit ich einverstanden war, um auch dadurch meine Loyalität zu beweisen.

Bei den nun folgenden Verhandlungen wurde ich mit einem umständlichen Vertragswerk überrascht, das darauf hinausging, Herrn oder Frau Ross das Werk zu sichern für den Fall, dass die immer noch erwarteten amerikanischen Richtlinien Herrn Ross die Möglichkeit lassen sollten, im Werk zu verbleiben.

Das Kernstück war der Pachtvertrag der Betriebsgesellschaft, die mit einem Kapital von RM 2oo ooo.- den Betrieb des Terosonwerkes pachtweise übernehmen sollte. Gesellschafter der Betriebsgesellschaft waren ich mit RM 12o ooo.-, Frau Ross mit RM 7o ooo.- und Herr Dr. Biringer mit RM. 1o ooo.-

Mein Anstellungsvertrag als Geschäftsführer unkündbar auf 5 Jahre.

Ein Vertrag zu event. käuflicher Übernahme des Terosonwerks durch die Betriebsgesellschaft.

Ein Vertrag über das Rückkaufsrecht der Frau Ross auf meine Anteile

bis zu RM 11o ooo.-

Die Verträge, die ich lediglich einmal bei der Besprechung und dann wieder beim notariellen Akt zu Gesicht bekommen habe, sollten in Hän= den des Herrn Dr. Biringer bleiben bis zum Eintrag in das Handels= register.

Ich hoffe sie demnächst Ihnen überbringen zu können.

Obgleich dieses kompliziert aufgesetzte Vertragswerk, das vorzugsweise Herrn Ross, abef auch dem Fall Rechnung tragen wollte, dass Herr Ross ganz ausscheiden müsste, weder meinen Interessen entsprach, noch den Ansichten der Militär-Regierung entsprechen konnte, hatte ich zu dem damaligen Zeitpunkt bedauerlicherweise keinerlei gesetzliche Hand= habe, den Absichten Ross/Biringer mit wirksamen Gründen zu begegnen, um so weniger als Ross einwandfrei nicht unter Gesetz 52 fiel.

Überlegungen und Beweggründe.

Es blieben daher für mich nur zwei Möglichkeiten: Entweder aufzugeben oder auf die Richtigkeit meiner Auffassung zu bauen, wonach dieses Ver= tragswerk durch die erwarteten Richtlinien in kürzester Frist hinfäl= lig werden würde. Ich habe mich zum Letzteren entschieden, und die Herren Ross/Biringer niemals im Zweifel darüber gelassen, dass ich mich weder zu einer Tarnung noch zu einem Strohmann bereitfinden würde.

Ich habe im Gegenteil immer wieder darauf verwiesen, dass die kommende politische Entwicklung mir automatisch die Führung des Werks übertra= gen werde, warnte vor übertriebenem Optimismus und betonte, dass wir mit den zu sehr auf die Annahmen Ross/Biringer ausgerichteten Verträge bei der Militär-Regierung nicht durchdringen könnten. Ich verwies da= rauf, dass Ross als Pg 1930 untragbar sei und weigerte mich, die Ver= träge in dieser Form der Militär-Regierung vorzulegen. Dr. Biringer hielt mir auf diese Einwände immer wieder entgegen, dass die Amerikaner bestehendes Recht anerkennen würden. Die Verträge basierten ausschliess= lich auf dem deutschen H.G.B.. Das Schlimmste, was uns passieren kön= ne, sei die Ablehnung und die Aufforderung zur Änderung. Ich vertrat trotzdem meine Überzeugung, dass die Verträge sehr bald in meinem Sinn

geändert werden müssen

und erreichte schliesslich durch meine fortgesetzten Vorstellungen bei Ross Ende August, dass er grundsätzlich in einen völligen Um= bau der Verträge, also nicht bloss des Pachtvertrages, sondern auch vor allem des Vertrages über das Rückkaufsrechtes der Frau Ross einwilligte (siehe auch meine Verteidigung und Akten-Notiz Ross). Anfang September wurde auf mein Drängen der Pachtvertrag geändert. Die Änderung der anderen Verträge hätte folgen und dann die Ver= träge der Militär-Regierung vorgelegt werden sollen. Die Absicht konnte nicht mehr durchgeführt werden, weil die Militär-Regierung uns verhaftete.

Mein hauptsächlichster Beweggrund, die Übernahme der Teroson trotz aller sich immer offener zeigenden Schwierigkeiten durchzuführen, war die Unterstützung des CIC, die mir noch am Morgen des 12.9.45, dem Tag meiner Verhaftung, zugesichert worden war. Ich konnte nicht annehmen, dass ich als politisch Unbelasteter unter den Verdacht fallen würde, bewusst eine Tarnung zuzulassen oder mich als Strohmann herzugeben. Damit hätte ja die ganze politische Qualifikation ihren Sinn verloren. Dass ich mich darin getäuscht habe/war - neben meiner vielleicht falsch angebrachten Loyalität Ross gegenüber - die Grundursache der Entwicklung nach der schiefen Seite. Ich war der Meinung und/wurde darin auch bestärkt, ein Wort des CIC genüge, um mich unbelästigt zu lassen. Es war für mich eine katastrophale Erkenntnis, dass zwar der CIC nach meiner Verhaftung prompt für mich einsprang, dass es aber genügte, ihm auszuschalten, wenn der Special Branch versicherte, dass zwar politisch auch von seiner Seite absolut nichts gegen mich vorläge, dass ich aber wirt= schaftlich unter seine Kompetenzen und nicht unter die des CIC falle. Noch betrüblicher war aber die Erkenntnis, dass Elemente eine Stel= lungnahme der massgebenden politischen amerikanischen Polizei um= stossen konnten, die - wie sich später zeigte - aus wesentlich an= deren als rechtlichen Motiven handelten. Denn das Vorgehen des Special Branch gründete sich nicht etwa auf Kenntnis irgend welcher

strafbarer Handlungen, sondern auf Denunziationen, Quertreibereien und sehr persönlichen Spekulationen gewisser Konkurrenten und Inte= ressenten amerikanischer und deutscher Herkunft, für die es lediglich darauf ankam, Ross und jeden, der sich ihnen in den Weg stellte, zu beseitigen. Diese Tatsache erwies sich schon in meinem ersten Verhör. Und weil nicht sachliche Gründe oder Beweise für die Verhaftung mass= gebend waren, wollte der den Quertreibern sehr nahestehende Unter= suchungsrichter Fish auch den Begriff einer Betriebsgesellschaft nicht gelten lassen.

Noch während der Untersuchung hatte sich aber bei unparteiischh ein= gestellten amerikanischen Kreisen und bei dem damaligen Gerichts= Offizier Rudledge die Erkenntnis durchgesetzt, dass der ganze Fall Ross zum mindesten hinsichtlich meiner Person wesentlich günstiger zu beurteilen sei, als ihn der Untersuchungsrichter darzustellen ver= suchte..

Eine Rücksprache des CIC hatte gleichfalss dazu beigetragen , so dass dieser zu einer milderen Beurteilung wenigstens meiner Person bereit war. Unglückseligerweise bestand aber bei der Verhandlung Dr. Birin= ger, psychologisch ungewandt, gegen den Willen von Rudledge auf einem langen Plaidoyer über sein Vertragswerk, was zur Folge hatte, dass Rudledge die Geduld verlor. Denn - wie schon erwähnt - hatte Rudledge, ebenso wie andere rechtlich denkende amerikanische Kreise die Hintergründe zu diesem Prozess wohl erkannt und wollte deshalb die ganze Angelegenheit mit einer Geste erledigen. Nachdem aber Dr. Biringer und sein Anwalt Zutt diese Absicht nicht erkannt hatten oder erkennen wollten (zum mindesten war Dr. Zutt davon unterrichtet) bekam Rudledge in dem kalten Rathaussaal in doppeltem Sinn kalte Füsse. Da er ohnehin am andern Tag endgiltig nach Amerika zurück= kehren wollte, gab er seine ursprüngliche Absicht auf und lehnte eine Entscheidung ab.

Die Anklage wurde daher am 6.1o.45 an den mittleren Gerichtshof über= wiesen.

Bis zum Beginn Februar 46 hoffte mein Anwalt, dass die Sache im Sande verlaufen würde. Vor dieser Auffassung hatte ich immer gewarnt, drang aber nicht damit durch, weil Rat Leonhard eine Intervention mit der Begründung ablehnte, ich würde durch von mir unternommene Schritte die Andern gefährden.

Wiederum aus Gründen der Loyalität habe ich mich diesem Entscheid meines Anwalts gefügt, obwohl mir mehrfach von amerikanischer und deutscher Seite der Rat gegeben wurde, den Anwalt zu wechseln, meine Sache von der des Ross zu trennen. (Ein Grund zur Trennung wäre schon darin gerechtfertigt gewesen, dass Leonhard ohne meine Zustimmung auch noch die Vertretung Ross übernahm).

So wurde kostbare Zeit vergeudet, in der dem Prozess hätte vorgebeugt werden können. Anstattdessen nahmen nun Richter nach Monaten den Prozess in die Hand, die von ausserhalb kamen und weder die Internas kannten noch mit den Persönlichkeiten vertraut waren. Dass aber selbst bei diesen Herrn bei nur einigermassen geschickter Vorbereitung dem Prozess eine günstige Wendung zu geben gewesen wäre, steht für mich deshalb ausser Zweifel, weil das mittlere Gericht, um zu einer Verurteilung überhaupt kommen zu können, zu Behauptungen Zuflucht nehmen musste, die meiner Ansicht nach in einer Überprüfung oder in einem Gnadenakt berichtigt werden müssen. Den Text der Überprüfungsanträge ersehen Sie aus den Anlagen, wie Sie auch diejenigen Punkte, die hier nicht berührt sind - zur Vermeidung von Wiederholungen - in diesen Anlagen finden.

Ich nehme an, dass Sie mich bald zu einer mündlichen Ergänzung meines Berichts zu sich bitten werden und begrüsse Sie unterdessen mit verbindlichstem Dank für Ihre Mühewaltung vielmals

als Ihr ergebener

Schuh

A N L A G E N

1. Einführungsschreiben des Herrn Dr. Fritz Cahn - Garnier
2. Akten-Notiz über Vernehmung durch den CID am 7.4.46
3. Bemerkungen des Gerichts zum Urteil
4. Antrag Leonhard auf Überprüfung
5. Antrag Zutt auf Überprüfung
6. Schreiben an Rat Leonhard v. 1o.2. 46
7. Erläuternde Erklärung zu meinem Protokoll v. 5.2.46
   (bei der Vernehmung auf der Gerichtsverhandlung auf Wunsch Leonhard nicht verwertet)
8. Erläuternde Erklärung wie oben
   (auf Wunsch Leonhard bei der Verhandlung von mir vorgetragen)
9. Schreiben an Rat Leonhard v. 23.1.46
1o. Meine Verteidigung im Teroson-Prozess
11. Bemerkungen zur Vernehmung im Teroson- Prozess
12. Akten-Notiz des Herrn Ross zur Gerichts-Verhandlung am 5.1o.45
13. Mein vorläufiges Abkommen mit Ross
14. Zeugnis der Firma Joseph Vögele.

Der Finanzminister
der Regierung Württemberg-Baden

Stuttgart, den 15. April 1946
Am Hohengeren 10
Telefon 41679/42957

1. Herrn

Dr. Dr. h. c. H e i m e r i c h

H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

1 Anl.

Lieber Herr Dr. Heimerich!

Die Tochter des in Haft befindlichen Walter B a u r Direktor der Firma Vögele in Mannheim, hat mich gebeten, an Sie heranzutreten, ob Sie nicht die Verteidigung ihres Vaters übernehmen wollten. Baur war bisher von Rechtsanwalt Leonhard verteidigt, will aber den Anwalt nicht mehr behalten. Der Fall hängt mit dem von Zutt verteidigten Rechtsanwalt Bihringer zusammen. In der Anlage schicke ich Ihnen in Urschrift ein Schreiben des Herrn Baur an mich vom 31.März, aus dem Sie das Nähere ersehen können. Die Antwort können Sie unmittelbar an Fräulein Isolde Baur, Heidelberg, Bunsenstr. 10, richten. Ich werde nach Ostern hier feststellen, ob das ärztliche Zeugnis, das die Haftunfähigkeit erklärt, an der richtigen Stelle angekommen ist. Bei dieser Gelegenheit wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Osterfest. Ich komme an Ostern nicht nach Heidelberg.

Mit herzlichem Gruss von Haus zu Haus bin ich

Ihr

Dr. Cahn-Garnier

2. Wv.: Nach Ostern.

Walter Baur

Heidelberg, 7.April 46

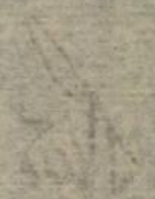
Vernehmung durch den CID am 4.4.46
Ergänzungen dazu

1) Ich hatte von Anfang an den Eindruck,dass es auf dem Büro Mitchell " balkanisch"zuging. Dr, Schaabener beklagte sich bei mir gleich im Anfang unserer Bekanntschaft über sein kleines Gehalt und der Chauffeur Mitchells,ein Ungar,der in seinem Vorzimmer Kraftwagen-Angelegenheiten bearbeitete, reagierte sofort,als ich ihm eine " persönliche Verständigung" vorschlug, und nahm von der Beschlagnahme des Mercedes Abstand,bzw. beschlagnahmte erst,als die Verständigung besonderer Umstände wegen in den folgenden 4 Tagen nicht erfolgte.

2) Ich hatte bei meinen Rück sprachen mit Dr. Schaabener über das off limit sofort den bestimmten Eindruck,dass man von mir etwas erwartete. Als meinerseits nichts erfolgte,begannen die Schwierigkeiten,absolut balkanisch, Hierauf schlug ich Dr. Schaabener eine Beratende Mitarbeit in der Terosson vor. Offenbar war aber das Honorar zu klein ausgefallen,weshalb Schaabener erst mit seinem Chef Mitchell (Secretärin Mitchells) darüber sprechen musste. Also waren Schaabener und Fuchs die Kassenstelle für die Andern.

3) Fish äusserte sich zu Ross: " Sie waren ja dumm. Hätten Sie die Sache mit mir gefingert,ich hätte Ihnen einen Schweizer Geldgeber gebracht und die Sache wäre glatt gebügelt gewesen.
Zu Heinz Mappes äusserte sich Fish im Rathaus nach dem Prozess: der Baur war ja dumm,hätte er die Sache mit mir gemacht,dann wäre alles möglich gewesen. Wir haben noch ganz andere Dinge glatt gebügelt.
4) Als Ross und ich 4 Tage nach unserer Verhaftung die bekannten ~~RM90~~ RM 9o ooo.- zählten,bedauerte Fish,indem er scheinbar einen Witz machte,in Wirklichkeit es aber ernst meinte, es wäre doch schade,dass wir den Betrag jetzt nicht unter uns teilen könnten.
5) Fish hat viel von seinem 12- jährigen Aufenthalt in der Schweiz und von seinem enormen Geldverbrauch dort erzählt (sfrcs 2 ooo.- pro Monat.) Weihnachten/Neujahr 45 / 46 ging Fish wieder in die Schweiz auf einen ca 3 - 4 wöchigen Urlaub. Woher hatte Fish das Geld dazu? Bzw. die Devisen?
6) Fish hat Luig auch meinen PKW samt Inhalt geschenkt,obwohl ich mehrfach reklamierte und betonte,dass dies meine Privat-Eigentum sei.

Aus einem Gespräch mit Frl- Weiss, der " Secretärin " des Herrn Fish,erfuhr ich dann,dass der Wagen für Frl Weiss beschlagnahmt worden war. Herr Luig hatte ihr diesen Wagen zur persönlichen Verfügung überlassen. Weiss hat offenbar damit grössere Fahrten auch in das französische Gebiet unternommen.



Bemerkungen des Gerichts zum Urteil

Die Anschuldigung ist vom Standpunkt der Militär-Regierung aus sehr ernst zu nehmen. Die Entnazifizierung ist eine äusserst wichtige Frage, die Entnazifizierung in Ämtern, Industrie und Handel eine der ernstesten Fragen. - Die Politik der Militär-Regierung und ihre Schritte sind der Öffentlichkeit wiederholt bekannt gegeben worden. Bei Prüfung der Unterlagen ist es offensichtlich, dass alle Angeklagten versucht haben die Absichten der Militär-Regierung zu umgehen.

Hätten die Beteiligten eine andere Absicht gehabt, dann hätten sie diese Schritte nicht zu unternehmen brauchen. Dr. Biringer hat die Beiden so beraten. Als Ross die möglichen Massnahmen überlegte, hat er sich entschlossen, die Änderungen vorzunehmen. Die Absicht war, Massnahmen der Militär-Regierung für ihn zu verschieben oder zu verhindern.

Auf der andern Seite wurden guter Charakter und mildernde Umstände bei allen Angeklagten in sehr weitem Masse berücksichtigt.

Hierzu meine Bemerkungen:

Der Verhandlung führende Richter erwähnte auch noch, dass unter den tausenden ähnlich gelagerter Fälle endlich einmal einer als abschreckendes Beispiel herausgegriffen werden müsse. -- Dieser eine Satz spricht allein für sich. Warum gerade wir, wenn tausende andere - wie bekannt- genau dasselbe gemacht haben?

Bei Abschluss der Verträge lagen eben keinerlei Bestimmungen der Militär-Regierung vor, nach denen ich mich hätte richten können. Dies war ja gerade, was mir bei den Verhandlungen mit Ross/Biringer fehlte.

Wo ist der Versuch, Absichten der M-R. zu umgehen, wenn solche nicht bekannt sind?

Ross hatte keine Überlegungen anzustellen. Denn für ihn war klar, dass er als Pg. von 1930 in das 2. Glied zu treten hatte. Es geschah also

das, was den Absichten der Militär-Regierung entsprach und im übri=
gen lag das Vermögen Ross dem Zugriff der M.R. offen. Das Zugrei=
fen der M.R. hat ja denn auch ergeben, dass alles finanziell un=
verändert war.

Bezeichnend ist auch, dass der Verhandlung führende Richter (Porter)
wenige Tage nach dem Urteil zur Überprüfung riet, mit der Versiche=
rung, er werde einen entsprechenden Antrag unterstützen. P. fügte
hinzu, das Urteil sei nicht einheitlich zustande gekommen.

Diese letztere Bemerkung deckt sich mit einer mir zugegangenen Nach=
richt, dass Porter wegen des Urteils schwer mit sich gerungen habe
und stundenlange Debatten über den Fall mit seinen Beratern hatte.

Der Grundsatz: nulla poena sine lege habe dabei die führende Rolle
gespielt.

Es scheint daher, dass Porter überstimmt wurde.

Rechtsanwalt Leonhard
usw.

An das
Amerikanische Militärgericht
H e i d e l b e r g
Rathaus

Jn der Strafsache
gegen
Fabrikanten Erich Ross in Heidelberg
Ziegelhäuserlandstr. 65 u.A.
wegen Verl. § 43 Art.II Veer.Ord.I

Jn Ergänzung meines Gesuches um Überprüfung v. 25.2.46. trage ich namens der Verurteilten Ross und Baur folgendes vor :

Zu Punkt I: Jn dem Zeitpunkt, als die Angeklagten verhaftet wurden, befand sich das gesamte Vertragswerk noch bei den Akten des mit der Ausarbeitung der Verträge brauftragten Anwaltes Dr. Mieringer und diese Ausarbeitung war noch nicht vollständig abgeschlossen.

Ferner war von den Verträgen der Militär-Regierung gegenüber noch kein Gebrauch gemacht worden. - Es musste über den Beteiligten unbenommen bleiben, die Verträge abzuändern, bevor von denselben in ihrer Gesamtheit Gebrauch gemacht würde, wenn etwa nachträgliche Überlegungen eine Abänderung notwendig oder zweckmässig erscheinen liessen.

Die Eintragung der Gesellschaft m.b.H. zum Handelsregister war noch nicht erfolgt und nicht beantragt. Es war also die Gesellschaft noch gar nicht zur Entstehung gelangt.

Nach dem allein massgebenden Jnhalt des Handelsregister war sonach die rechtliche Form der Firma " Teroson" unverändert und der Angeklagte Erich Ross nach wie vor Alleininhaber der Firma.

Es handelt sich sonach nur um Vorbereitungshandlungen, welche die Verurteilten bis zu dem Augenblick abändern oder völlig aufheben konnten, in welchem der Eintrag zum Handelsregsister erfolgte,oder die Verträge der Militär-Regierung in ihren Gesamtheit zur Genehmigung vorgelegt wurden.

Trotzdem keine Verordnung bestand, wonach Verträge, die eine Veränderung des nichtgesperrten Vermögens bezweckten, genehmigt werden mussten, hat der Angeklagte Baur den ersten Pachtvertrag der Militär-Regierung vorgelegt und, nachdem von dieser Seite Bedenken gegen den Jnhalt geäussert wurden, sofort von seinem Vertragspartner erwirkt, dass dieser erste Pachtvertrag durch einen zweiten ersetzt wurde.

Damit entfällt auch der Vorwurf, dass die Beteiligten die Absicht gehabt haben könnten, nach Gutdünken, den einen oder anderen Pachtvertrag vorzulegen. Denn der erste Pachtvertrag war ja bereits zur Kenntnis der Militärbehörde gelangt.

Zu der Zeit, in welcher die Verträge gefertigt wurden , also im Sommer 1945, bestand in vermögensrechtlicher Beziehung lediglich die Verordnung No. 52. Auch heute noch besteht keine weitergehende Verordnung.

Jn der VO No. 52 sind im Einzelnen diejenigen Personen genau bezeichnet, deren Vermögen gesperrt worden ist. Daraus ~~er~~folgt einwandfrei, dass alle Personen, die in der Verordnung nicht genannt sind, in der Verfügung über ihr Vermögen nicht behindert sein sollten. Denn Sperre des Vermögens bedeutet doch wohl nichts anderes, als Beschränkung der Verfügungsfreiheit.

Es ist in der Hauptverhandlung festgestellt ~~worden~~ und in der Urteilsbegründung ausdrücklich hervorgehoben worden, dass der Angeklagte Ross nicht unter die Verordnung No. 52 fiele. Ross war sonach in der Verfügung über sein Vermögen frei und er hat von dieser Freiheit berechtigten Gebrauch gemacht.

Wenn dem Angeklagten Ross der Vorwurf gemacht worden ist,- und lediglich auf diesen Vorwurf grüdnet sich die Verurteilung des Angeklagten, - dass er habe voraussehen müssen, dass späterhin Verordnungen erscheinten könnten, oder erscheinen würden, durch die weitergehende Vermögenseingriffe zu erwareten seien, so erscheint dieser Vorwurf zunächst an sich unbegründet. Denn der Angeklagte durfte sich doch wohl sagen, dass in der Verordnung No. 52 es sich um eine grundsätzliche und für die Dauer bestimmte Verfügung der Militär-Regierung handle.

Wenn aber dieser Vorwurf zur Grundlage des Urteils gemacht worden ist, so verstösst dieser Standpunkt gegen den Grundsatz, dass eine Handlung nur dann strafbar sein könne, wenn sie zur Zeit der Begehung der Handlung durch ein Gesetz für strafbar erklärt worden ist.

Das amerikanische Militär-Gericht hat zwei nationalsozialistische Gesetze ausser kraft gesetzt, nämlich das Gesetz über die analoge Anwendung von Strafgesetzen und Bestimmungen, dass einem Gesetz rückwirkende Kraft beigelegt werden könne.

Wenn es hiernach verboten ist, ein Gesetz mit rückwirkender Kraft auszustatten, dann erscheint es erst recht unzulässig, eine Verurteilung mit der Begründung auszusprechen, dass mitder künftigen Erlassung eines Gesetzes habe gerechnet werden müssen, und dass gegen ein solches, möglicherweise in Aussicht stehendes Gesetz verstossen worden sei.

Was in Wirklichkeit die Angeklagten Ross und Baur vorausgesehen haben, und zwar im Hinblick auf die Entnazifizierungstendenzen der amerikanischen Militärregierung, das war, dass Parteigenossen aus der Leitung von Geschäftsbetrieben ausscheiden müssen. Diesem mit Recht erwarteten Gesetz haben nun die Angeklagten nicht nur nicht entgegengearbeitet, sondern sie sind diesem Gesetz sogar entgegengekommen, indem die abgeschlossenen Verträge ein Ausscheiden des Angeklagten Ross aus der Geschäftsleitung bewirkten. Dass dabei die Angeklagten von einer richtigen Voraussicht geleitet waren, ergibt sich aus der Tatsache, dass tatsächlich am 26.9.1945, also 5 Wochen nach Abschluss der Verträge das Gesetz No. 8 erschien, durch welches jede Beschäftigung eines Parteigenossen in leitender oder beaufsichtigender Stellung für gesetzwidrig erklärt wurde.

Jn vermögensrechtlicher Beziehung waren die Angeklagten, wie oben bereits ausgeführt, in ihrer Dispositionsfähigkeit im Sommer 1945 in keiner Weise beschränkt.

Nachdem in dem Untersuchungsbericht zu wiederholten Malen darauf hingewiesen wird, dass der Angeklagte Ross alter Parteigenosse sei,und dass ihm aus diese Grund eingenmützige und den Tendezen der Militär-Regierung widerstreitendes Absichten zuzutrauen sei, lege ich angeschlossen eine ganze Reihe von Zeugnissen vor, aus denen sich ergibt, dass Herr Ross als aktiver Nationalsozialist keinesfalls angesprochen werden kann.

Lediglich im Hinblick auf das schwebende Strafverfahren hat der unterzeichnete Verteidiger ein Vorstellungsverfahren im Sinne des Gesetzes No.8. bislang nicht eingereicht, obwohl er mit der Einreichung schon bei Beginn seiner Tätigkeit in dieser Sache beauftragt war.

Es entfällt auch der weitere Vorwurf, dass sich der Angeklagte Ross als früherer Parteigenosse gerade an einen parteigenössischen Anwalt gewandt habe, um mit diesem gemeinsam , illelage Verträge auszuarbeiten.

Was die Persönlichkeit des Herrn Dr. Bieringer betrifft, so hat in dieser Beziehung der Rechtsanwalt Dr. Zutt bereits das Entsprechende vorgetragen.

Ich wiederhole also die Bitte,auch namens der Angeklagten Ross und Baur, um Nachprüfung des ergangenen Urteils.

Heidelberg, den 8. März 1948
Rechtsanwalt
ge. Leonhard

Begründung des Gesuches

Die Verurteilung erfolgte, weil das Gericht als bewiesen angesehen hat, dass der Verurteilte zusammen mit Erich Ross und Walter Baur der Militär-Regierung den wahren Titel und die Leitung von Erich Ross verborgen haben.

Jn diesem Tatbestand sah das Gericht offenbar eine Verletzung des § 43 Art II der Verordnung No I, der wie folgt lautet :

> " Die folgenden strafbaren Handlungen werden nach Ermessen eines Gerichts der Militär-Regierung mit irgendeiner Strafe, jedoch nicht der Todesstrafe geahndet:
> Verhalten, das gegen die öffentliche Ordnung oder die Jnteressen der ~~alliierten~~ alliierten Streikräfte oder eines Angehörigen derselben verstösst "

Als der Verurteilte Dr. Bieringer verhaftet wurde, waren die Verträge, um die es sich handelt zwar bereits unterschrieben, aber noch nicht ausgetauscht. Dr. Bieringer hatte die Verträge auf seiner Kanzlei unter Verschluss. Nur eine Ausfertigung des Pachtvertrages zwar zum Zwecke einer informatorischen Besprechung herausgegeben worden.

Sämtliche Angeklagten haben unwiderlegbar behauptet, dass die Absicht bestanden habe die Verträge der amerikanischen Militär-Regierung in Vorlage zu bringen, ehe man sie in Kraft setzt. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die das Kernstück der Terosen-Verträge ausmacht konnte nicht existent werden. Die Handelsregister sind geschlossen. Zur Entstehung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung aber ist die Eintragung ins Handelsregister Voraussetzung.(§ 11 - GmbH -Gesetz). Alle diese Dinge sind unbestritten. Das mittlere Militär-Gericht irrt also,wenn es eine vollendete Tat annimmt und es übersieht den Einwand der Verurteilten, dass sie eine Täuschungsabsicht nicht gehabt haben, sondern im Gegenteil der amerikanischen Militär-Regierung in aller Öffenheit die Verträge vorzulegen beabsichtigten.

Jch habe in meinem Plaidoyer vor dem mittleren Militär-Gericht ausgeführt, dass im Zeitpunkt der Verhaftung und auch heute noch bei den Terosen-Werken alles beim alten geblieben ist und dass keine der beabsichtigten Massnahmen jemals existent wurden.

Dass die Verurteilten im Übrigen glaubten und auch glauben konnten, die Beschränkung, die die amerikanische Militär-Regierung auf dem Gebiete des Vermögensrechts gegenüber Nationalsozialisten vorgesehen hatte sei erschöpfend im Gesetz No.52 aufgezählt, habe ich gleichfalls in meinem Plaidoyer vorgetragen.

Dass sie dabei nicht das Bewusstsein hatten und haben konnten, gegen eine andere Verordnung der amerikanischen Militär-Regierung zu verstossen, die zudem wie die Ziffer 43 des Art II der Verordnung No 1 einen sehr weit gefassten Jnhalt hat, habe ich gleichfalls hervorgehoben. Ebenso, dass im August 1945 für die deutsche Zivilbevölkerung das Ausmass der Denazifizierung noch nicht erkennbar war und deshalb manches damals erlaubt schien, was nach Veröffentlich der weitergehenden Gesetze , z.B. des Gesetzes No.8, sich von selbst verbot.

Es ist ein strafrechtlicher Grundsatz die Tat immer nach den Gesetzen und Rechtsansichten des Zeitpunkts, in dem sie begangen wurde, zu beurteilen. Die Ziffer 43 auf die das Urteil ganz sich stützt, spricht nur ganz allgemein von Verletzung der Jnteressen der alliierten Streikräfte.

Und wenn nun das Gesetz No.52 diese Jnteressen in vermögensrechtlicher Hinsicht und im Hinblick auf die Nationalsozialisten und ihren Anhang spezifiziert hatte, so konnte zumindesten im August 1945 auch bei sorgfältiger Prüdung der Eindruck entstehen, als ob bei Befolgung des Gesetzes No.52 auch der Kreis der Jnteressen der all. Streitkräfte in Bezug auf das sogenannte Nazivermögen fest umrissen sei.

Es fehlt also in erster Linie an dem schlüssigen Nachweis einer Täuschungsabsicht und in zweiter Linie zumindesten an dem Bewusstsein, dass durch die beabsichtigten Verträge die Jnteressen der amerikanischen Militär-Regierung verletzt werden könnten.

Schliesslich handelt es sich, wie das Militär-Gericht selbst festgestellt hat, bei dem Verurteilten Dr. Bieringer um eine Persönlichkeit die zwar nominell Parteimitglied war, die aber durch ihre Handlungen und durch ihr Leben während der 12 Jahre nationalsozialistischer Herrschaft bewiesen hat, dass sie der nationalsozialistischen Jdeologie fernstand.

Man kann einer solchen Persönlichkeit die zur Last gelegten Tat nicht zutrauen.

Unterschrift :
Dr. Zutt

eingereicht am 25.2.46 durch Dr. Zutt für Herrn Dr. Bieringer

Richtersheim, Schloss 10.2.46

Herrn

Rechtsanwalt E. Leonhard

HEIDELBERG

Sehr geehrter Herr Rat!

In der Anlage übergebe ich Ihnen die erläuternde Erklärung zum Protokoll vom 12.9.45. Gleichzeitig gestatte ich mir 2 Akten-Notizen zu überreichen, die ich schon vor längerer Zeit angefertigt habe und die vielleicht für meine Verteidigung noch ausgewertet werden können. Sollte ich selbst bei der Verhandlung zu Wort kommen, so bitte ich um Ihre Entscheidung, ob sich diese Akten-Notizen zum Vortrag eignen.

Das Leitmotiv bei meinen Ausführungen ist immer die Divergenz zwischen meiner und Biringer's Auffassung. Schon in der Gerichtssitzung am 4.10.45 und noch mehr bei der Besprechung am 23.10. bei Ross haben sich diese Meinungsverschiedenheiten erneut bestätigt. Während Dr. Biringer sein ganzes Vertragswerk auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches aufbaute und dabei nahezu völlig ausser Acht liess, dass die Militär-Regierung allein zu bestimmen hat, habe ich während der Vertragsverhandlungen sowohl wie später immer wieder darauf verwiesen, dass die Anerkennung der Biringer'schen Verträge bei der Militär-Regierung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen werde. Ich zielte daher von Anfang an auf Änderung der Verträge im Sinne der zu erwartenden amerikanischen Gesetze ab. Der erste Erfolg war denn ja auch die Änderung des Pachtvertrags. Aus der Tatsache, dass die Änderung der Verträge in der von mir als tragbar erachteten Form noch nicht durchgeführt war, erklärt sich auch meine Unsicherheit im Auftreten den amerikanischen Behörden gegenüber. So wie die Verträge von Dr. Biringer aufgestellt waren, wäre es Aufgabe des Letzteren gewesen, sie bei der Militär-Regierung zu vertreten.

In den kommenden Verhandlungen müsste daher darauf abgehoben werden, dass zwar die Biringer-Verträge z.Zt. ihres Entstehens nicht gegen amerikanischen Gesetze verstiessen, dass aber auf mein Betreiben und unter Zustimmung von Ross die Verträge in richtiger Erkenntnis der Lage im Umbau begriffen waren unter vollständiger Wahrung

-

amerikanischer Interessen und dass nur das Eingreifen der Militär-Regierung die Durchführung der Änderung verhindert hat.
Wenn wir diese Linie nicht verfolgen, sehe ich mich immer wieder in Konflikten mit der Gruppe Biringer - Zutt, wobei noch ins Gewicht fäl dass mir bis zum 23. 10. nicht bekannt war, dass Dr. Biringer überhaupt Pg. und dazu noch Pg von 1933 ist, und mir bis zu meiner Verhaftung nicht bekannt war, dass er nicht amtieren durfte. Ich habe volles Verständnis dafür, dass die Kollegen Dr. Biringer entlasten wollen. Ich wehre mich aber dagegen, dass dies zu meinen Lasten geschieht, der ich mich von Anfang an gegen das die politische Situation völlig verkennende Verhalten Biringers wehrte. Leider standen mir zum Zeitpunkt der Verhandlungen keine amerikanischen Gesetze zur Verfügung, mit denen ich die Biringersche Auffassung mit Aussicht auf Erfolg hätte widerlegen und bekämpfen können.
Wäre die Aufstellung der Verträge 4 Wochen später erfolgt, so wäre meine Stellung Biringer gegenüber wesentlich stärker und klarer gewesen.

Mit freundlichen Grüssen bin ich

Ihr ergebener

DAUB

WALTER BAUR
DIREKTOR

MANNHEIM,
Schopenhauerstrasse 14.
Fernruf 44 244.

Eichtersheim, Schloss 5.2.46

Herrn

Rechtsanwalt Edwin LEONHARD

HEIDELBERG

A.V. Bei der Gerichtsverhandlung
am 15.2.46 nicht vorgetragen.
L.

Sehr heehrter Herr Rat!

Sie übergaben mir am 4.2. die Copie meines Protokolls vom 12.9.45. Da sein Inhalt namentlich auf Seite 2 und 3 in einigen Punkten von meinen Ihnen bei unserer ersten Besprechung übergebenen schriftlichen Aufzeichnungen abweicht, halte ich es für wichtig, Ihnen hierzu nachstehende erläuternde Erklärungen zu geben:

Wenn man das Protokoll durchliest, fällt zunächst auf, dass in demselben die gleichen Gedankengänge enthalten sind, wie in meinen Aufzeichnungen, aber mit dem Unterschied, dass sie in dem Protokoll eine andere Fassung und Bedeutung bekommen haben. Es fällt ferner auf: das Fehlen an Flüssigkeit in Stil und Form wie auch der Mangel an Logik gerade bei den wichtigsten Punkten. Die Erklärung liegt darin, dass sich der erste Teil des Protokolls nur aus Antworten zusammensetzt, die von mir auf Fragen gegeben wurden, während der zweite Teil, Seite 2, 3. Absatz von unten von Herrn Fish geformt und diktiert wurde, da er in diesem Teil absolut mein Geständnis konstruieren wollte. Da ich aber ein solches nicht zu machen hatte - den wir haben und hatten nichts verborgen - und da ich mich vor allem immer gegen Tarnung, Täuschung, Strohmann wehrte und immer wieder meine tatsächliche Absicht betonte, das Werk zu übernehmen, so gab es Diskussionen, bei denen jeder der beiden Beteiligten zu seiner Lösung kommen wollte. Daraus folgten dann solche Widersprüche wie: "Ich gestehe, dass der Vertrag zunächst ein Täuschungsmanöver war und als solches betrachtet werden sollte." Die von mir jedoch immer vertretene Fassung aber lautete: " ich habe niemals an eine Tarnung gedacht. Aber ein Aussenstehender konnte zunächst vielleicht in der Neugründung ein Täuschungsmanöver sehen, die aber bei Einblick in die Vorgänge nie als Täuschung betrachtet werden konnte." Dies sind nahezu die gleichen Worte der Fassung des Protokolls, nur anders gesetzt. Es ist weiterhin ein Unding, dass ich auf der 2. Seite, letzter Absatz den Strohmann bestreite, auf der 3. Seite aber zugebe. Aus dem Allem geht hervor, dass es sich nicht um ein von mir allein, unbeeinflusst und unbehindert diktiertes Protokoll handelt, sondern um das Ergebnis zweier diskutierender Beteiligter, von denen der eine, nämlich

nämlich ich,geisitg,seelisch und körperlich ermattet den roten Faden verlor und die Debatte nicht mehr durchhalten konnte.Abgesehen von den anderen ,für die Ermattung recht massgeblichen Gründen,auf die ich später komme,litt ich damals schon fraglos an der im November 45 infolge eines Unfalls zufällig festgestellten schweren Infiltration der rechten Lungenwursel,die die zum Krankheitsbild gehörenden,schnell auftretenden Ermattungserscheinungen mit sich bringt,und an der dabei ebenfalls festgestellten Herzmuskelschwäche.In einem solchen Zustand wirkte dann die Zusage des Herrn Fish auf Freilassung nach Niederschrift des Protokolls wie ein Narkotikum auf den bereits erschlafften Widerstand.Bezüglich dieser Zusage des Herrn Fish besteht kein Zweifel,da der protokolliernede Beamte am Schluss des Protokolls eine Verpflichtung für mich aufnahm,wonach ich während der Untersuchung nicht in persönliche Fühlungnahme mit Ross-Biringer treten durfte. Der Beamte hatte also den gleichen Eindruck und diese Zusage eindeutig aufgefasst.Dazu kam noch,dass man ~~mir~~ während der Vernehmung mir mehrfach sagte,von mir persönlich wolle man ja gar nichts. Für den Fall aber ,dass ich mich nicht zu einem Protokoll verstünde,würde man mich in Haft nehmen,um mich dann nach 5 Tagen geständnisreif zu haben Herr Fish erklärte ausserdem eine weitere Debatte für nutzlos.Er habe keine Zeit mehr für mich und auch keinen Grund zu weiterer Unterhaltung mit mir.

Die oben erwähnten anderen schwerwiegenden Gründe,die die Fassung des Protokolls stark beeinflussten,waren folgende: Nach nervenzermürbenden Auseinandersetzungen der Vortage folgte der 12.9.,ein aufreibender und arbeitsreicher Tag,an dem ich weder Frühstück noch eine andere Mahlzeit eingenommen hatte und an dem ich abends meine schwerkranke Tochter in Wiesloch besuchen wollte.Anstattdessen wurde ich unerwartet am späten Nachmittag in einem dramatischen Auftritt unter der mich empörenden Anschuldigung,amerikanisches Benzin gestohlen zu haben,in unwürdiger Weise wie ein Verbrecher verhaftet und zur Polizei gebracht.In meinem ganzem Leben hatte ich noch nie mit Gerichten zu tun und war beruflich und privat eine geachtete Persönlichkeit.Es ist daher wohl menschlich verständlich,wenn ich dadurch seelisch und körperlich so beeinflusst wurde,dass sich die oben erwähnten schweren Krankheitserscheinungen sofort und entscheidend geltend machten,mit denen ich - wenn sie schon damals bekannt gewesen wären- nach ärztlichem Urteil überhaupt nicht vernehmungsfähig und haftfähig gewesen wäre. Ihre Wirkung war denn auch derartig und die Ermattung so stark,dass ich andern Tages vergeblich versuchte,mir die Vorgänge und Aussagen des Vortages zu rekapitulieren -eine Erschei-

nung

Erscheinung,die ich bei meinen vielen und häufig sehr erregten ge=
schäftlichen Verhandlungen nie beobachtet habe. Erst nach ca 2 Ta=
gen hatte ich mich wenigstens so weit erholt,dass ichin der Lage war
für Sie die von mir bei Gründung der Teroson G.m.b.H. verfolgten
Grundgedanken schriftlich festzulegen. Diese Aufzeichnungen geben
daher auch den tatsächlichen Sachverhalt wieder.

Mit freundlichen Grüssen bin ich

Ihr ergebener

B A U R

~~Anlage e)~~

Eichtersheim, Schloss 5.2.46

Copie

Herrn

Rechtsanwalt E. Leonhard

Heidelberg

Q.V. Bei der Gerichtsverhandlung am 15.2.46 wurde vorgetragen. J.

Sehr geehrter Herr Rat!

Sie übergaben mir am 4.2. 46 die Copie meines Protokolls vom 12. 9.45. Da sein Inhalt namentlich von Seite 2 ab, Absatz " Auf weiteres Befragen" bis zum Schluss desselben in wesentlichen Punkten im Widerspruch zu den Ihnen wenige Tage nach meiner Einlieferung in das Gefängnis übergebenen schriftlichen Notizen und zu meinen mündlichen Ausführungen steht, gebe ich Ihnen d azu nachstehende Erläuterungen:

Ich muss damit beginnen, dass ich in 62 Jahren noch niemals mit Gerichten in Berührung kam und dass für einen Mann in meiner Stellung die Verhaftung wegen eines angeblichen Deliktes ein Ereignis war, das meine sonst im geschäftlichen wie im privaten Leben stets gezeigte klare und ruhige Haltung stark beeinflussen musste. Von meinem Recht überzeugt, hatte ich niemals an die Möglichkeit einer Verhaftung gedacht Obwohl schon Auseinandersetzungen wegen der Teroson vorangegangen waren und noch am 11.9. erregte Besprechungen auf der Polizei-Direction und bei Herrn Fish wegen der Beschlagnahme der PKW's der Teroson sattgefunden hatten, glaubte ich niemals, dass die Militär-Regierung einen politisch unbelasteten Mann ohne schlüssigen Beweis verhaften liesse.
So überraschte mich die in einem dramtischen Auftritt (Oberleutnant Mitchell holte mit einem Arm zum Schlag aus) erfolgte Verhaftung am 12.9. nach einer schlaflosen Nacht und nach einem aufreibenden, ohne Frühstück und Mittagessen verbrachten arbeitsreichen Tage bei meiner Rückkehr in das Terosonwerk etwa 15 Uhr 30. Der Grund zur Verhaftung war angeblich Diebstahl von amerikanischem Benzin, eine ungeheuerliche Beschuldigung, die ich sofort zurückwies. So ist es nur verständlich, das meine Vernehmung am späten Abend des 12. 9. unter schwerer seelischer Depression über das mir zugefügte Unrecht und in völliger körperlicher und geistiger Erschlaffung vor sich ging.
Der Vernehmung wegen des angeblichen Benzin-Diebstahls, die meine gänzliche Schuldlosigkeit ergab, folgte statt der von mir erwarteten Entlassung die zweite schmerzliche Überraschung, indem Herr Fish mir erklärte, diese Verhaftung sei nur ein Vorwand gewesen, um mich in die Hand zu bekommen und in die Ereignisse bei Teroson hineinleuchten zu können. Die Verhaftung wegen des Benzins wurde auf Grund meiner Erklärungen als gegenstandslos betrachtet.
Da die bisherigen Vorgänge schon eine ungeheure Belastung der Nerven bedeutete, sah ich mich dieser neuen und wichtigsten Vernehmung ohne Kraftreserven gegenüber. Herr Fish erklärte mir, er sei berechtigt, einen neuen Haftbefehl auszufertigen, wenn ich nicht über die Teroson eindeutig aussage, dass es sich um eine Tarnung handle. Ich bestritt diese Beschuldigung auf das Entschiedenste, wobei ich die Ihnen bekannten Ausführungen machte. Herr Fish drohte während der Vernehmung mehrfach, den auf seinem Schreibtisch bereitliegenden Haftbefehl zu unterschreiben. Als Herr Fish in der Vernehmung bei mir nicht weiterkam, dass er mich nach 5 Tagen und 5 Nächten Haft so mürbe haben werde, dass ich alles gestehen würde.. Dagegen wäre es doch schöner, wenn ich heute nach Hause gehen könnte, vorausgesetzt dass ich die Vorgänge bei Teroson rückhaltlos zu Protokoll geben würde.
Das Protokoll wurde dann aufgenommen. Im ersten Teil habe ich mehr oder

drohte er mir

weniger durch Beantwortung von Fragen mitgewirkt. Von Seite2 ab, Absatz " Auf besonderes Fragen..." formte Herr Fish persönlich und aus schliesslich die Sätze,weil sich meine Auffassung über die mir zur Last gelegte Tarnung und seine Absicht,mich darauf festzulegen,nicht deckten. Ich betonte nämlich während der ganzen Verhandlung,dass ich die Teroson endgiltig übernehmen wollte, wozu Herr Fish sich dahin äusserte,dass ich diese Absicht fraglos mit Erfolg durchgeführt haben würde. Es ist beim Lesen des Protokolls ganz offenbar,dass ich bei der sich hinziehenden Diskussion um die Form der Aussage aus körperlicher und geistiger Ermüdung meinen roten Faden verlor. Das Protokoll ist nicht in dem sonst bei mir üblichen Stil abgefasst,und zeigt deutlich in Form und Ausdruck,dass die einzelnen Sätze nicht mehr von mir stammen. Die Aussicht auf Freilassung und meine Erschöpfung liessen dann diese Form unwidersprochen. Die Aussage über meine angebliche Stellung als Strohmann ist unlogisch und widerspricht sich. Tatsache ist,dass ich diese Beschuldigung stets,also auch in der Vernehmung zurückwies.

Dass ich hinsichtlich meines Glaubens an meine Freilassung keinem Irrtum zum Opfer gefallen bin,bewies mir der aufnehmende Beamte Herr Kraichgauer selbst,indem er am Schluss des Protokolls von sich aus,also aus freien Stücken einen Satz anfügte,wonach ich mich verpflichten musste,während der Untersuchung jede persönliche Fühlungnahme mit Ross-Biringer zu unterlassen. Er hatte also denselben Eindruck wie ich. Der Satz musste dann auf Veranlassung von Herrn Fish wieder gestrichen werden.Ferner wurde mir während der Untersuchung mehrfach gesagt,man wolle ja gar nichts von mir,man wolle nur die grossen Fisch

Nach der Unterzeichnung dachte ich nach Hause gehen zu können. Zu meiner grossen Bestürzung lehnte Herr Fish dies ab,mit der Begründung dass es schon zu spät geworden sei. Er könne die Zustimmung von Oberleutnant Mitchell - wovon bisher nie gesprochen worden war - erst am andern Morgen erhalten. Er wolle aber für eine gute Unterkunft in dieser Nacht besorgt sein.

Zum Schluss führe ich noch an,dass meine geistige Ermüdung und meine seelische Erschütterung an diesem Abend der Vernehmung so stark waren - ein Vorgang den ich bei den vielen von mir geführten Verhandlungen nie kannte - ,dass ich andern Tags vergeblich versuchte,mir die Aussagen des Vortages zu rekapitulieren. Die Ihnen kurz darauf ausgehändigten Aufzeichnungen geben daher die von mir bei Gründung der Teroson G.m.b.H. tatsächlich verfolgten Grundgedanken wieder.

Walter Baur

Eichtersheim, 23.1.46

Herrn

Rechtsanwalt L E O N H A R D

H E I D E L B E R G

Sehr geehrter Herr Rat!

Zu den Vorgängen vor,während und nach der ersten Verhandlung habe ich schon vor längerer Zeit Aktennotizen angefertigt,die vielleicht für meine Verteidigung noch ausgewertet werden können.

Das Leitmotiv ist immer die klaffende Divergenz zwischen meiner und Biringers Auffassung. Biringer wollte immer eigensinnig u. völlig situationsfremd die Interessen seines Duzfreundes Ross gegen Baur wahrnehmen,ja mir sogar noch eine Kontrollperson in die Geschäftsführung mit hineinsetzen,während ich von Anfang an klar sah,ständig warnte,wofür ich Zeugen habe,aber mangels jeglicher amerikanischer Bestimmungen machtlos war.

Das Rückkaufsrecht ist eine ganz unklare Angelegenheit.Auf jeden Fall war zwischen uns zuerst vereinbart,dass das Rückkaufsrecht erst nach 5 Jahren und auch dann nur nach meinem Tod oder bei meinem Ausscheiden aus anderen Gründen wirksam werden sollte. Denn sonst wäre ja die Festsetzung des Anteilwertes mittels einer 5-Jahres-Durchschnittsbilanz ganz unsinnig gewesen.

Es erschien mir im Zusammenhang damit merkwürdig,dass mir sogar nicht einmal Copien der Verträge überlassen wurden. Biringer wollte offenbar vermeiden,dass ich darüber durch andere auch beraten liess. Weil ich die Verträge jeweils nur nach Fertigstellung durch Biringer und nur zum Durchlesen bekam,ist es auch erklärlich,dass mir der genaue Inhalt derselben viel weniger gegenwärtig sein konnte wie meinen Partnern,die sich zuvor darüber besprochen hatten.

Mit freundlichen Grüssen bin ich

Ihr ergebener

Baur

3 Anlagen.

Meine Ausführungen vor dem Militärgericht am 2. Sitzungstag,
am 5. Oktober 1945

Zwei Punkte wurden mir von der Anklage am Vortage als für mich belastend vorgeworfen.

1) Mein Einstellungsabkommen mit Herrn Baur vom 24.2.45

Am Vortage habe ich übersehen anzugeben, dass der Hauptgrund der Rückdatierung dieses Abkommens darin zu suchen ist, dass Herr Baur von mir eine Garantie von mindestens MK 60.000.-- verlangt, welche ich ablehnte. Als Äquivalent und besonderes Entegenkommen habe ich mich bereit erklärt das Anstellungsverhältnis um 2 Monate zurückzudatieren. Also aus rein internen und finanziellen technischen Gründen ist dies so geschehen. Ich hätte auch eine andere Form treffen können. Die Rückdatierung wurde aber ohne Bedenken meinerseits und von Herrn Baur als eine rein interne Form vorgenommen. Dieses Abkommen wurde ohne Anwalt, also ohne einen Juristen getätigt.
Dieses Abkommen sollte die Grundlage für einen späteren Vertrag gelten - ich war bestrebt mich aus der Leitung mit oder ohne G.m.b.H. -Gründung aus gesundheitlichen und auch politischen Gründen auszuschliessen. - Es bestand zwischen mir und Herrn Baur hierüber ehrliche und klare Absprachen.
Wie in meinem Protokoll erwähnt, sagte ich gesprächsweise Herrn Baur zu mit ihm ein Ergänzungsabkommen zu schließen, betr. Überleitung, bzw. Abzahlung des Darlehens durch sein Einkommen. Die Bewertung der Anteile sollte durch eine zu errichtende Handelsbilanz erfolgen. Von dieser Absprache war Herrn Dr. Bieringer nichts bekannt, ich wollte mit Dr. Bieringer dies durchsprechen. Das bedeutete eine nachträgliche Änderung des Darlehensvertrags. Der Grund hierfür liegt darin auch in der finanziellen Hinsicht klare Verhältnisse zu schaffen, zu denen ich ja durch keine Verordnung eigentlich gezwungen war.
Im übrigen ist von mir Herr Baur als der richtige Mann für meinen Betrieb erkannt worden auf Grund seiner Referenzen, seiner Sprachenkenntnisse und seiner grossen kaufmännischen Erfahrung.

2) Die beiden Pachtverträge.
Hier wird mir sogar Betrug vorgeworfen. Ich muss dies auf Grund der nachstehenden Ausführungen zurückweisen:
Ich war in letzter Zeit dauernd auf Reisen, um Rohstoffeinkäufe zu tätigen, insbesondere aber um die Wiederingangsetzung des Betriebes zu ermöglichen. - Dadurch verzögerte sich die Überleitung der Geschäfte und damit die Klarstellung verschiedener Punkte.
Am 8. September 1945 unterschrieb ich in meiner derzeitigen Wohnung Hainsbachweg 3 den sog. 2. Pachtvertrag nach einer entsprechenden Erklärung des Herrn Baur. Ich entschloss mich diesen 2. Pachtvertrag als Ersatz für den 1. Pachtvertrag zu unterzeichnen, um damit zu dokumentieren, dass ich jeden Verdacht ausschließen will, dass ich noch irgendwie an der Leitung des Werkes beteiligt bin.
Ich kam am 8.9.45 ganz kurz nach Heidelberg und verließ nach Unterzeichnung unmittelbar Heidelberg wieder.
Wie mehrfach angeführt sind die Verträge, die sich alle bei dem Anwaltsbüro befinden zwischen dem Partnern überhaupt noch nicht ausgetauscht. bzw. verteilt worden.
Eine Ausnahme machten die 4 neuen Exemplare des 2. Pachtvertrages, die bei der Verhaftung des Herrn Baur in seiner Aktentasche gefunden wurden.

Auch diese Exemplare waren also unter den Partnern noch nicht verteilt.

Nach meiner endgültigen Rückkehr nach Heidelberg sollte bei einer Besprechung auf dem Büro des Anwalts die Verträge endlich den Partnern durch den Anwalt übergeben werden. Bis dahin waren auch die Kostenrechnung des Notariats und alle/ weiteren Unterlagen von diesem zu erwarten. Zwischen Herrn Baur und mir, Herrn Dr. Bieringer hatte/ ich inzwischen ja nicht mehr gesprochen, war es selbstverständlich klar, dass der alte original, bwz. erste Pachtvertrag ungültig gemacht werden muss. Denn diese Exemplare des ersten Pachtvertrags befanden sich ja auch noch auf dem Büro des Anwaltes. - Nach Austausch bezugsweise Verteilung der Verträge unter den Partnern sollten die Verträge der Militärregierung vorgelegt werden.

Es war mir also persönlich garnicht möglich am gleichen Tage, den 8. September 1945, dem Tage der Unterzeichnung des 2 Pachtvertrages, den ersten Pachtvertrag <u>von mir aus ungültig zu machen,</u> wie mir dies besonders von dem Ankläger vorgeworfen wurde.

Die Verhaftung des Herrn Baur, am Dienstag, den 1C.9.1945, die des Herrn Dr. Bieringer am Mittwoch den 11.9. und meine Verhaftung am Samstag,

den 15.9. machten die Besprechung bei dem Anwalt, wie vorgesehen, unmöglich und damit auch die Ungültigmachung des 1. Pachtvertrags.

3. Zu zwei weiteren Punkten des Geriehts nehme ich, wie folgt, Stellung:

Seit Jahren vertritt mich das Anwaltsbüro, Rechtsanwälte Spitz, Dr. Hofer, Dr. Bieringer. Es war für mich selbstverständlich, daß dieses Anwaltsbüro, wie bisher, für mich Verträge und Handlungen vorbereitet und abschließt, die den Belangen des Gesetzgebers unter allen Umständen Rechnung trägt. Diesen hat das Büro nach meinen langjährigen Erfahrungen auch immer entsprochen. Inwieweit mein Anwalt nun durch Abschlüsse von Verträgen den Gesetzen der Militär-Regierung verstoßen haben soll, ist mir unbekannt.

<u>Brief des Capt. Mitchell,</u> In dem Brief des Genannten der Militär-Regierung gegenüber wurde erklärt, daß von meiner Firma niemand bei dieser Dienststelle vorgesprochen habe und daß eine Änderung des Status einer Firma verboten sei. - Ich erkläre hierzu, daß, wie oben gesagt, ein Besuch noch erfolgen sollte, daß aber mir und den Beteiligten von einem solchen Verbot nochts bekannt gewesen ist.

Aufgrund der angeführten Tatsachen und Beweise fühle ich mich in keiner Weise schuldig.

(Dies vor Gericht)

Zu bemerken ist noch: Dr. Bieringer führte ganz richtig aus, daß durch die Gründung der GmbH und durch die Buchungsvorgänge, d.h. dem Besitzwechsel dem Unternehmen nicht ein Pfennig an Kapital verloren gegangen sei. Daß der Vermögenstand am Ende der Manipultionen genau der gleiche gewesen ist, wie vor der GmbH-Gründung.

Auch dieses Exemplare weren also unter den Partnern noch nicht verteilt.

Nach meiner endgültigen Rückkehr nach Heidelberg sollte bei einer Besprechung mit dem Büro des Anwalts die Verteilung endlich den Partnern gemäß vorgenommen werden. Als dabei waren auch die Kostenrechnungen über den Anwalt überleg

Walter Baur Eichtersheim, 10.10. 45.

Meine Verteidigung im Teroson-Prozess.

Alle meine Handlungen bei Übernahme der Teroson bitte ich unter dem Gesichtspunkt zu betrachten,dass ich felsenfest davon überzeugt war,R Ross falle nicht unter das Gesetz 52. Der Notar - in Baden eine amtli- che Persönlichkeit - Rechtsanwalt, Wirtschaftskammer und ich haben da Gesetz daraufhin überprüft,jedoch mit negativem Erfolg.Bei der Über- prüfung haben wir uns auch der Richtlinien bedient,die in der briti- schen Zone und in Hessen ausgegeben waren,immer mit demselben negati- ven Erfolg. Leider standen entsprechende Richtlinien in Nord-Baden nicht zur Verfügung.Aber in Gesprächen mit Beamtem der Militär-Regie- rung konnte mir auch nicht der Beweis erbracht werden,dass Ross unter das Gesetz 52 fällt.

Auf diese absolut feste Grundlage gestützt und von den amerikanischen Behörden als politisch einwandfrei qualifiziert,glaubte ich mich be- rechtigt,mit Ross Verhandlungen zu führen,die auf Übernahme seines Werks abzielten.Hätten diese Voraussetzungen gefehlt,,so wäre für mich ein Verhandeln mit Ross niemals infrage gekommen.Ich lehne daher den Vorwurf eines Scheinvertrags ab,der selbst dann nicht berechtigt wäre,wenn sich erwiese,dass ich mangeles Richtlinien zum Gesetz 52 dasselbe falsch ausgelegt hätte.Denn es fehlte mir dann ja die Absich der dolus,das Gesetz zu verletzen,da ich doch einen Vertrag auf der Basis des Handelsgesetzbuches aufbauen und unter Benützung der poli- tischen Entwicklung durchführen wollte.

Ich lehne den Vorwurf der Tarnung weiterhin ab,weil sich dieser Vorwu mit meiner ganzen Vergangenheit nicht verträgt.Denn ich war bis zum Kriegsende in einer Firma mit Weltruf in einer leitenden Stellung. Meine bisherige Tätigkeit war um so mehr Verpflichtung und schloss auch nur den Gedanken an eine Strohmannstellung aus,als ich durch mei- ne Exporttätigkeit in Deutschland und im Ausland ein absolut fester Begriff war.Diese Tatsache wird sowohl von meiner bisherigen Firma Joseph Vögele A.G. Mannheim wie auch von der Wirtschaftskammer Mann- heim (Dr. Krieger bzw.Director Bechtold,jetzt Wirtschaftskammer Hei- delberg) rückhaltlos bestätigt werden können.

Krieg und Kriegsende haben meine Firma und mich gezwungen,nahezu von vorn anzufangen.Ich war genötigt,mir einen neuen Wirkungskreis zu suchen.Als politisch einwandfrei glaubterich mich befugt,einen Betrie zu übernehmen,dessen Führung aus politischen Gründen zurücktreten musste. Ich entschied mich nach Rücksprache mit der Wirtschaftskammer

Heidelberg für die Teroson. Da die Militär=Regierung - wie ich infor=
miert wurde - grundsätzlich die Wittschaftskammern zur Neubesetzung
von Werken heranzieht und die Wirtschaftskammer meinen Entschluss
begünstigte,so glaubte ich allen amerikanischen Forderungen Rechnung
getragen zu haben,dies um so mehr als der in Baden amtliche Notar,
der Rechtsanwalt und die Wirtschaftskammer sowie andere verbürgten,
Ross fallennicht unter das Gesetz 52.
Immer wieder bildete diese Voraussetzung die Grundlage meiner Hand=
lungen und ich wurde darin weiterbestärkt als Ross von der Militär=
regierung am 21.6.45 die Arbeitsbewilligung für sein Werk bekam mit
dem erforderlichen off limit und als dasselbe mit - unter Vorlage der
notariellen Bescheinigung,dass ich die Führung des Werks übernommen
habe - von der Militär=Regierung Heidelberg erneuert wurde. Wäre ge=
gen das Werk oder mich etwas einzuwenden gewesen,so hätte ich erwarte
dürfen,dass mindesten in diesem Augenblick seitens der Militär=Regie=
rung Heidelberg Stellung genommen wurde.Weiter wurde ich in meiner
Auffassung bestärkt dadurch,dass das Vermögen Ross nicht der Beschlag
nahme verfiel,dass Teroson von der amerikanischen Regierung Rohstoffe
und von der Fahrbereitschaft Fahrzeuge zugewiesen bekam.Alles sprach
also dafür,dass die Militär=Regierung mit der Weiterführung des Werks
unter politisch einwandfreier Leitung einverstanden war.
Da es bei mir also feststehender Begriff war,dass bei Ross Gesetz 52
nicht in Frage komme und Ross lediglich als Pg. von 1930 aus der Lei=
tung der Teroson auszuscheiden habe,so begann ich die Besprechungen
mit Ross und später mit Dr. Biringer mit dem Ziel, die Leitung der Te=
roson unbeschränkt in die Hand zu bekommen.Bei der durch ddn Krieg
bedingten Kapitalknappheit war es unmöglich,das Werk käuflich zu über=
nehmen,etwa in der Form einer A.G.,was die einfachste Lösung gewesen
wäre. Man entschied sich daher zunächst für die Gründung einer G.m.b.H
die die Teroson auf 10 Jahre pachtete,ohne irgendwie vorzugreifen,
was während oder nach den 10 Jahren zu geschehen habe.Die Anteilsmajo=
rität wurde mir zugesprochen und meine Einkünfte in der G.m.b.H.so
fixiert,dass ich in der Lage war,diese Majorität bis Ende 1946 effec=
tiv zu besitzen - da ich wiederum kriegsbedingt den grösseren Teil
meiner Einlage mit meiner stets anerkannten Arbeitsintensität,mit
meinen langjährigen kaufmännischen Erfahrungen und mit meinen weit=
reichenden Beziehungen erwerben musste.Bis zur Erreichung meiner
effectiven Majorität sollte mir - da das ganze G.m.b.H.-Kapital von
RM 200 000.- sofort gebraucht wurde,zunächst RM 110 000.- leihweise
durch Frau Ross übergeben werden,da ich in mündlicher Vereinbarung

mit Herrn Ross zurückzuzahlen entschlossen war und hoffen durfte,schon Ende des Jahres 1945 etwa die Hälfte diese Betrages abgedeckt zu haben

Im G.m.b.H. Vertrag war noch eine Mitarbeit des Herrn Ross und eine entsprechende Honorierung vorgesehen,bis zu meiner vollen Einarbeitung und bis zu dem Moment,da durch die von der Militär=Regierung erwarte= ten Richtlinien Klarheit geschaffen war,ob und wieweit Ross überhaupt noch mit dem Werk in Fühlung bleiben konnte. Ich muss hier anfügen, und Dr. Biringer und Ross werden es mir bestätigen,dass ich sowohl die Firmierung der G.m.b.H. wie auch die Herrn Ross betreffenden §§ für untragbar hielt,eine Ansicht,mit der ich leider erst im letzten Drittel des August durchdrang.Im Lauf dieses Augustst hatte sich aber bei Herrn Ross eine völlige Angleichung an meine bisherigen Ansichten vollzogen.Er hatte sich entschlossen,Heidelberg zu verlassen, im bri= tischen Gebiet sich neu anzusiedeln und mir das Heidelberger Werk restlos zu überlassen.Damit war der Weg frei,ausser dem G.m.b.H. auch alle anderen Verträge meinen Wünschen und Interessen umzubauen. Ich hatte eben damit begonnen,als die Beschlagnahme der Teroson durch die Militär=Regierung erfolgte.

Zum Schluss möchte ich besonders betonen,dass der Vertrag noch nicht rechtskräftig und an die Partner noch nicht ausgehändigt war und dass bei allen Dispositionen niemals eine Verschleierung oder gar Täuschung in Erwägung gezogen wurde. Ich beabsichtigte,alle Unterlagen ,nachdem sie meinen Wünschen entsprechend aufgestestellt waren,der Militär= Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Dies war meine ehrliche Absicht und ich bitte sie mir zuglauben.

Walter Baur Eichtersheim, 1o.1o.45

Bemerkungen zur Vernehmung

im Teroson-Prozess

1)Meine Verhaftung.

Sie erfolgte unter der Beschuldigung des Diebstahls von Benzin. Die Beschuldigung war fingiert, wie die Untersuchung selbst zugab. Man hatte also keinen Beweis dafür, dass ich in der Übernahme straffäl= lig gehandelt hätte und wollte sich diesen Beweis durch ein riguro= ses Verhör erst beschaffen.

2)Untersuchung.

Sie konzentrierte sich auf das Geständnis " Tarnung" und"Strohmann" und suchte dieses Geständnis unter rücksichtsloser Ausnutzung meiner körperli= chen Verfassung und meines seelischen Zustandes zu erreichen. Wegen des angeblichen Geständnisses verweise ich auf die Briefe an Herrn Rat Leonhard vom 5.2. und vom 1o.2.46, von denen ich den besonders bezeichneten Brief vom 5.2. bei der Gerichtsverhandlung am 15.2.46 vorgetragen habe. Der vom Untersuchungsrichter total verdrehte rote Faden meiner Aussagen, war etwa folgender: " Jemand der ausserhalb stehend keine Kenntnis von den Vereinbarungen hatte, könnte zunächst auf den Gedanken einer Tarnung kommen, weil er den beinahe unüber= windlichen Optimismus der Herren Ross/Biringer in Beziehung auf die politische Entwicklung nicht kannte. Ein solch Aussenstehender über= sah unter dem Einfluss seiner Tarnungspsychose vollkommen die Ein/ stellung meiner Partner. Ich sowohl wie Ross/Biringer kamen niemals auf den Gedanken einer Tarnung, wenn auch aus verschiedenen Gesichts= winkeln. Wir berücksichtigten beim Vertrag alle bis dahin erschie= nenen Bestimmungen auf das Peinlichste, um jeden Verdacht der Tar= nung zu vermeiden".

Daraus konstruierte dann Fish völlig entstellt ein Geständnis. Ich habe schon bei der ersten Rücksprache mit Rat Leonhard im Gefäng/ nis darauf aufmerksam gemacht und auch Bleistift-Notizen übergeben.

II.

Leonhard behauptete, mein Protokoll nachgeprüft zu haben. Er habe alles in Ordnung gefunden. Tatsächlich aber wurde er erst Ende Januar 1947 durch Herrn Dr.Zutt bzw. Dr. Biringer mit dem Prozokoll bekannt, wodurch die Richtigstellung dieser entstellenden Erklärungen viel zu spät erfolgte.

Die Untersuchung hat nie zu meiner Entgegnung Stellung genommen,dass Ross nicht unter das Gesetz 52 falle. Sie suchte sogar eine Entlastung für mich - den Umbau des Pachtvertrages nach meinen Wünschen - in einen Schuldbeweis gegen mich umzuprägen.

Gänzlich unhaltbar ist auch die Behauptung der Anklage, das zurück= datierte Abkommen Ross/Baur sei zu Zwecken der Tarnung aufgestellt, während tatsächlich die Vordatierung ~~deshalb~~ vorgenommen wurde, um mir einen Gegenwert zu bieten für eine um RM 1o ooo.- reduzierte Gehalts= forderung und als Rückendeckung für die Buchhaltung. Diese wenigen Punkte, die leicht um ein Vielfaches vermehrt werden könnten, beweisen allein schon hinreichend, dass die Untersuchung ihre Anklage nicht aufrecht zu erhalten in der Lage war und zu künstlichen Konstructionen ihre Zuflucht nehmen musste. Da sie sich mit der Anklage auf Verle= tzung des Gesetzes 52 nicht halten konnte, ging sie auf Artikel43 über, der aber ebensowenig stichhaltig ist, weil keinerlei amerikani= schen Interessen verletzt worden sind, da auch nicht eine einzige Reichsmark des Ross'schen Vermögens dem Zugriff der Amerikaner vor= enthalten war.

3)Informierung der Militär-Regierung.

Die Militär-Regierung war über mein Vorhaben dadurch unterrichtet, dass ich für mich die Erneuerung des Ross am 21.6.45 erteilten off limits unter Überlassung der Unterlagen (alte Bewilligung und Bestätigung des Notars über die Gründung der Betriebsgesellschaft) beantragte und erhielt. Die Militär-Regierung hatte also Gelegenheit, sich von mir Aufklärung über die ganzen Vorgänge zu verschaffen.

Ausserdem hat aber die Untersuchung zugegeben, dass die Militär-Regie= rung Kenntnis von den bei der Teroson ergangenen Veränderungen hatte.

III.

Die Vorlage der Verträge wäre nach endgiltigem Umbau derselben durch mich erfolgt. Hätte die Militär-Regierung bei mir rückgefragt oder hätte sie noch ca 14 Tage zugewartet, so wären die Verträge fer= tig zur Vorlage gewesen.

4)Warum die Form des Vertrags?

Grundlage:Ross fällt nicht unter Gesetz 52. Also ist das H.G.B. mass= geblich. Unter dieser Annahme konnte der Vertrag das Interesse Ross wahren, Ross musste lediglich aus der Leitung ausscheiden.

5)Warum Pachtvertrag?

Weil zum Ankauf der Teroson im Augenblick der Übernahme die erforder= lichen Summen durch irgendwelche Geldgeber nicht aufzutreiben gewesen wären und ausserdem abgewartet werden musste, welche Gesellschafts= form im Lauf der politischen Entwicklung sich als zweckmässigste er= wies.

6)Darlehen bei Frau Ross.

Das H.G.B., nach dem die Verträge aufg estellt waren, legt in der Wahl des Geldgebers keine Beschränkung auf. Da der grösste Teil meines Ver= mögens in der russischen Zone festliegt, war ich gezwungen, mich nach einem vorläufigen Geldgeber umzusehen. Hinsichtlich der Person des Geldgebers war ich zur Vorsicht gezwungen, da ich nicht wusste, ob die Bestrebungen der Konkurrenzgruppe - mich auszuschalten - Erfolg haben würden oder nicht. Ich musste mit der Möglichkeit rechnen , dass der Konkurrenzgruppe die Beschlagnahme der Teroson tatsächlich ge= lang und damit mein Anteil zum mindesten gesperrt, wenn nicht verloren war. Dies war der Hauptgesichtspunkt, weshalb ich mich ~~des~~ da im Fall des Sieges der Konkurrenz ~~doch verlorenen~~ das Vermögens Ross, verloren war, des Geldes der Frau Ross bediente.

Nach Klärung der Lage und nach Änderung der Verträge hätte auch mein Anteil seine endgiltige Regelung gefunden. Man darf mir wohl zutrauen, dass ich mir über diese Frage von Anfang an klare Ziele gesteckt hatte.

7) Rückkaufsrecht der Frau Ross.

Ich habe im August 45 eine mündliche Vereinbarung mit Herrn Ross dahingehend getroffen, dass ich - da dieses Rückkaufsrecht eine un= durchführbare Idee sei - das Darlehen der Frau Ross beschleunig t zurückzahle. Aus diesem Grunde erfolgten meinerseits auch keinerlei geldlichen Abhebungen bei der Terodon. Die vertragliche Änderung des Rückkaufsrechts bzw dessen Annullierung konnte nicht mehr durchge= führt werden, weil ich unterdessen verhaftet wurde.

Im Übrigen wurde dieses Rückkaufsrecht - so wie ich es schon bei Ab= schluss des Vertrages vorausgesehen hatte - durch die weitere poli= tische Entwicklung hinfällig.

TEROSON-WERK
ERICH ROSS
CHEMISCHE FABRIK
HEIDELBERG

DIREKTION

den 24. Februar 1945

Sehr geehrter Herr Baur

Jch bestätige den Empfang Jhres Schreibens v.22. cts. und gehe ich mit seinem Jnhalt voll einig.
Der förmliche Abschluss eines schriftlichen Vertrages soll erfolgen, sobald Sie Jhre Verhandlungen mit der Joseph Vögele A.-G zum Abschluss gebracht haben. Die Vereinbarung als solche mit Jhnen ist jedoch bereits getroffen.
Wegen der Frage einer Staffelung der Umsatzprämie bei einem Umsatz über 3 Millionen hinaus werden wir sodann noch detaillierte Vereinbarungen zu treffen haben.

Hochachtungsvoll !

HEIDEBREG
CHEMISCHE FABRIK
ERICH ROSS
TEROSON-WERK

DIREKTION

den 24. September 1945

Herrn Bank

Sehr geehrter Herr Bank,

wegen der Frage einer Stellungnahme der Gewerbeaufsicht bei einem Umsatz über 5 Millionen müssen wir noch verschiedene Voraussetzungen zu klären haben.

Der technische Apparat eines solchen Betriebes ist sehr groß und setzt sich aus den verschiedensten Abteilungen zusammen, die alle ineinander greifen müssen. Die Verwaltungsarbeiten mit der Lohnabteilung, Versand, Einkauf, Buchhaltung, Kalkulation, Verkaufsabteilung usw. sind ebenso umfangreich wie die technischen Betriebsabteilungen.

Hochachtungsvoll!

Walter Bauer
Director der
Joseph Vögele A.G. Mannheim

22, Februar 1945

Herrn
Erich Ross
Heidelberg

Sehr geehrter Herr Ross !

Jch nehme Bezug auf unsere verschiedenen Besprechungen, in der wir die Frage meines Eintritts in Jhre Firma an leitender Stelle erörtert haben.

Jn unserer heutigen Besprechung haben wir uns abschliessend wie folgt geeinigt :

1. Jch trete zu einem noch im einzelnen festzulegenden Zeitpunkt, der von meinen Verhandlungen mit der Joseph Vögele A.G. abhängt, jedoch spätestens zum 1. August 1945, in Jhre Firma als gleichberechtigter Leiter ein.

2. Es ist vorgesehen, dass das Terason-Werk künftighin in Form einer G.M.B.H. , betrieben werden soll, zu deren Geschäftsführer ich bestellt werde.

3. Meine Bezüge werden wie folgt geregelt:

   a) Jch erhalte ein festes Gehalt als Geschäftsführer der G.m.b.H. im Betrage von RMk. 2000.-- pro Monat oder Mk. 24.000.- jährlich.

   b) Ausserdem erhalte ich eine Umsatzprämie von 2%. Auf diese Umsatzprämie ist die Fix-Vergütung anzurechnen. Sie garantieren mir jedoch jährlich mindestens Bezüge von RMk.50.000.--

4. Der Vertrag, der im einzelnen nach Abschluss meiner Verhandlungen mit der Joseph Vögele A.G. noch niedergelegt werden soll, wird die Dauer von 5 Jahren , gerechnet vom Tage meines Eintritts in die Firma Terason-Werk an, abgeschlossen.

   Jch habe mich bereit erklärt, mich an der G.m.b.H. persönlich zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung werden wir noch festlegen.

Jch darf bitten, mir eine schriftliche Bestätigung, dass Sie mit meinem Schreiben einverstanden sind, zukommen zu lassen. Jch werde sodann die Verhandlungen mit der Joseph Vögele A.G. in die Wege leiten, um mein alsbaldiges Ausscheiden aus meiner bisherigen Stelle zu bewerkstelligen.

Hochachtungsvoll !

WB

Zuständige Vertretung:

GEGR. 1836

JOSEPH VÖGELE AG MANNHEIM

Werk für Eisenbahnbedarf · Maschinenfabrik · Apparatebau · Emaillierwerk

Herrn

Direktor Walter B a u r

E i c h t e r s h e i m

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Nachricht vom (Bitte in der Antwort wiederholen)	Unsere Zeichen	Unser Hausruf
			Direktion /K	

MANNHEIM, Neckarauer Straße 164—228
30. Okt. 1945

Betreff: Ihr Schreiben vom 15.u.28.10.1945

Sehr geehrter Herr Baur !

Im Besitze Ihres an Herrn Vögele gerichteten Schreibens vom 15. Oktober bestätigen wir Ihnen wunschgemäß, daß Sie seit dem 1. Oktober 19 in unserer Firma tätig gewesen sind. Sie haben in dieser Zeit durch Ihre hervorragenden Auslandsbeziehungen, durch Ihre rege Exporttätigkeit, durch Organisation von Verkaufsabteilungen und durch selbständige Führung von Konsortialgeschäften für das Werk sehr bedeutende Abschlüsse tätigen können und durch Ihre Arbeit die Bedeutung unserer Firma im In- und Ausland stark gefördert.

Wir haben Sie in den langen Jahren der Zusammenarbeit als zielbewußten, außerordentlich energischen Mitarbeiter von besten charakterlichen Eigenschaften schätze gelernt und bedauern es sehr, daß die Zeitverhältnisse und der dadurch bedingte stark eingeschränkte Umfang unserer Firma sowie ganz besonders das Nichtbestehen von Exportmöglichkeiten es uns zurzeit nicht gestatten, Sie auf dem Ihnen lieb gewordenen Arbeitsgebiet einzusetzen.

Wir begrüßen Sie bestens

Joseph Vögele AG

EIGENE BÜROS IN:

BERLIN Berlin W 15, Bleibtreustr. 34/35 Fernruf 91 27 85

DÜSSELDORF Hilden bei Düsseldorf, Heerstraße 12 Fernruf 221 (Hilden)

HAMBURG Hamburg 1, Alsterdamm 16 (Kirdorf-Haus) Fernruf 32 09 89

MÜNCHEN München 2 M, Prannerstraße 11 Fernruf 125 12

SAALFELD Saalfeld/Thüringen, Otto-Dietrich-Str. 49 Fernruf 2771

Fernsprecher: Ortsruf 45041, Fernruf 45241, nach Geschäftsschluß 44093
Drahtwort: Bahnfabrik Mannheim · Postschließfach 308/5 · Rudolf Mosse-Code u. Suppl.; ABC-Code 4. u. 5. Ausg.; Bentley's Compl.-Phrase-Code

Bankkonten: Deutsche Bank, Fil. Mannheim; Dresdner Bank, Fil. Mannheim; Reichsbank-Girokonto 52/825 Mannheim; Reichskredit-Gesellschaft, Berlin W 8
Postscheckkonto: Karlsruhe 16998 · Geschäftszeit: 8-17, Samstag 8-13

J. V. Nr. 1. 1. 3. 43 XXXVIII. 4895. O/0641

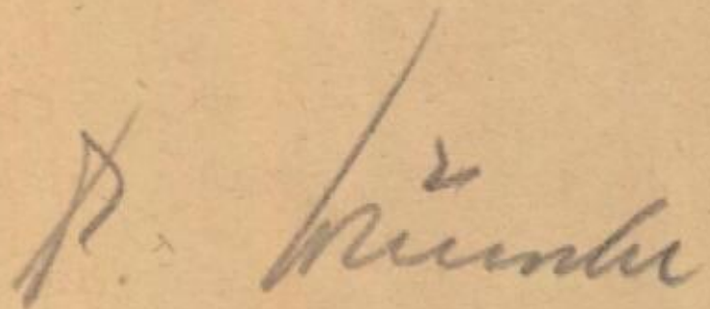
RBNr. 0/0667/0010

Sie bitte ● mehr Akte u. ihr das ● mal
schicken, mehr 1 od 2 Copien plus Film-
streifen für seine Akten übersenden. Er braucht
auch bloß 1 Copie behalten, wenn sie 3 benötig-
ten. Das teilen Sie überhaupt am besten mit
Autor anmerken- Mit freundl. Gruß
L. Lasker

Resp. die Adele an

Ich gebrte dem Jokto Grüsse. 12/2.47.

Lube: 4 Photocopien. konnte sie leider
nicht früher bekommen, da mein "Hofl.-Herausg."
wegen Brennstoffmangel schlaf. so brauchte es eine
Woche bis Exemplar gefunden war!
Wie ich höre, treffen sie sich morgen. Grüsse



Heidelberg, 26. März 1947
Dr.O./Kr.

G.m.b.H.

e n n o t i z

teilt fernmündlich mit, dass das
ten den Antrag der Curt E. Schwab
.
mit Präsident Ellinger und sodann
ochen werden.
dass er in dieser Sache nicht locker

efl. Kenntnisnahme.

Zum Akt. 1.4.47.

W.B. 25/6. ✓
25/8. ✓
25/9 ✓

25. April 1947

ab 26.4.

Dr.Wü/U.
- 197 -

An das
Tereson-Werk
H e i d e l b e r g

In Sachen des von uns vertretenen Walter B a u r kommen wir nunmehr auf Ihr Schreiben vom 25.Oktober 1946 zurück und teilen Ihnen mit, daß in den nächsten Tagen ein von Herrn Baur bevollmächtigter Herr den Kraftwagen und den Gabardine-Mantel abholen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

Für Überweisung durch die

DEUTSCHE BANK

wurden Ihrem Konto gutgeschrieben

Gutschrift

Für Vermerke der kontoführend. Bank

Wert 9. APR. RM 1.100.--

wörtlich Tausendeinhundert Reichsmark -.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

An

HerrnDr. Dr.h.c.Hermann Heimerich, Heidelberg

Konto bei — gegebenenfalls ein anderes Konto des Begünstigten —

Deutsche Bank Filiale Heidelberg

wegen

35/7 8.IV.47

auftrags

Walter Baur, Mannheim, Schopenhauerstr.14

Kontonummer 12202

Für Vermerke der Bank

R.

DEUTSCHE BANK
Mannheim

Für die Kontrolle:

8. April 1942 DEUTSCHE BANK FILIALE HEIDELBERG

Für die Kontrolle:

Fzw. 457 Ü I-II 500946 MGD.

W.V. 14/4. Ablage!

W.V. 1875.

13. März 1947

Dr.H./U.
- 197 -

Herrn
Direktor Walter B a u r
M a n n h e i m
Schopenhauerstr.14

Sehr geehrter Herr Direktor B a u r !

Wir erlauben uns, Ihnen folgenden Honorarvorschlag zu machen:

1. Unsere Tätigkeit in der Strafsache „Teroson" einschliesslich der Bemühungen auf Entblockierung RM 750.--

2. Unsere Tätigkeit im Spruchkammerverfahren " 250.--

3. Verhandlung kleinerer Angelegenheiten (Herausgabe von Sachen seitens der Teroson, Wohnungs- und Bauangelegenheiten in Mannheim " 100.--

insgesamt RM 1.100.--

Wir bitten Sie, gelegentlich Ihre Aktenstücke bei uns wieder in Empfang zu nehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt.

Heidelberg, den 15. Febr. 1947.
Dr.W./S.
- 197 -

291

Aktennotiz.

Am 12.2.47 war ich zusammen mit Herrn Direktor Bauer bei dem Leiter der Württemberg-Badischen Zentralbank (früher Reichsbank), Zweigstelle Mannheim, Herrn Direktor A b e l e . Wir trugen die Angelegenheit wegen der Entsperrung der Konten vor, übergaben eine Fotokopie der Bescheinigung von Major Fulghum vom 4.2.47 und erkundigten uns, ob daraufhin eine Entsperrung erfolgen könne. Direktor Abele meinte zunächst, Direktor Bauer müsse sich zunächst die Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses der Spruchkammer Sinsheim verschaffen und dann über die Dienststelle Vermögenskontrolle in K 5 die Entsperrung beantragen. Ich wies darauf hin, daß die Sperrung seinerzeit nicht aus Gründen der Denazifizierung erfolgt sei, sondern lediglich infolge der Inhaftnahme durch die Amerikaner; der Rechtsgrund sei also ein ganz anderer. Infolgedessen habe die Entsperrung nichts mit der Beendigung des Spruchkammerverfahrens zu tun. Es komme nach unserer Ansicht lediglich auf die Beendigung der Strafzeit an. Direktor Abele schloss sich dieser Auffassung an und erklärte, die Bescheinigung der amerikanischen Behörde über die abgelaufene Strafe genuge ihm, um die Entsperrung zu verfugen.

Die Sache Bauer dürfte damit abgeschlossen sein.

Es sind nunmehr die Kosten zu berechnen.

OFFICE OF MILITARY GOVERNMENT
LAND WUERTTEMBERG-BADEN
FIRST MILITARY GOVERNMENT BATTALION (SEP)
APO 154 US ARMY

4 February 1947

To Whom It May Concern:

Walter BAUR was tried in Intermediate Court at Heidelberg, Germany, found guilty by the court and sentenced to one year imprisonment, beginning 16 February 1946, and to pay a fine of 10.000 Reichsmarks.

The 10.000 Reichsmark fine was paid 20 February 1946.

The sentence of one year imprisonment was suspended on 20 May 1946. The suspended sentence will expire 16 February 1947.

Carl W. Fulghum

CARL W FULGHUM
Chief Military Government
Courts Branch

W.V. 2172 IV

Heidelberg, den 4. Febr. 1947.
Dr.W./S.
- 192 -

Kh.

Aktennotiz.

Ich war heute zusammen mit Herrn B a u r und Fräulein Baur bei Major F u l g h u m , dem stellvertretenden Leiter der Rechtsabteilung der Militärregierung Württemberg-Baden in Stuttgart. Wir hatten dort eine eingehende Besprechung, in deren Verlauf Major Fulghum noch einmal die Akten Terosen durchsah und feststellen ließ, daß die Geldstrafe in Höhe von RM 10 000.- im Februar 1946 gezahlt worden ist. Der Major hat uns daraufhin eine Bescheinigung ausgestellt, aus der hervorgeht, daß die suspendierte Strafe mit dem 16.2.47 beendet ist.

Ich war dann im Anschluß daran in dem Büro von Major W i k , dem Chief of Private Finance in der Vermögenskontrollabteilung der Militärregierung Württemberg-Baden, traf aber den Major nicht an. Seine Sekretärin erklärte mir, daß wir mit der Bescheinigung von Major Fulghum die Aufhebung der Vermögenssperre ohne weiteres bei der Landeszentralbank in Stuttgart, Marschallstr. 3 (Direktor K i r c h n e r) oder möglicherweise auch bei einer Zweigstelle der Bank (früher Reichsbank) in Heidelberg oder Mannheim erwirken könnten. Falls wir dort auf Schwierigkeiten stoßen würden, möchten wir uns noch einmal an Major Wik wenden.

Fräulein Baur hat die Bescheinigung von Major Fulghum mitgenommen, um Fotokopien anfertigen zu lassen, die sie uns in den nächsten Tagen bringen wird. Wir wollen dann den Antrag auf Entsperrung stellen.

Herrn Dr. Wünsche
1.2.47 Anruf von Frl. Baur, Mannheim

Da Frl. Baur erst heute mit dem Offizier sprechen konnte, war eine frühere Benachrichtigung nicht möglich.
Besprechung auf Montag, 13 Uhr 30 Militärregeirung Stuttgart in Sachen Herrn Direktor Baur. Fahrt jedoch am Morgen erwünscht, da Herr Baur noch andere Dinge (Finanzamt?) zu erledigen habe.
Telefonisch ab 20 Uhr erreichbar.
Frl. Baur wird aber um sicher zu gehen heute noch in Ihrer Wohnung vorbeikommen und Antwort abholen.

Dü.

Fr. Baur war gestern, 2.2.47, in meiner Wohnung; ich habe ihr gesagt, dass ich Montag nicht gehen könne. Sie will versuchen, die Verabredung in Stuttgart auf Dienstag zu verschieben, u. will mich heute in Mannheim anrufen.

3/2.47. A. Dü.

Telegramm

Text : Stehe D

4.1.47

Konferenz mit Herrn Direktor B a u r

teilweise in Anwesenheit von Herrn Dr. Wünsche. Dr. H./M.

1. Es kommt Herrn Baur darauf an, raschestens eine offizielle Bestätigung seiner Strafbeendigung zu erhalten, damit seine Entblockierung durchgeführt werden kann.

   Herr Baur hat eine Beziehung gewonnen zu Oberst De Riemer, dem Chef des C I C für Württemberg-Baden in Stuttgart. Dieser kann ihn empfehlen an Oberst S e d i l l h o, dem Chef der Rechtsabteilung der Militärregierung in Stuttgart.

   Herr Baur will zusammen mit Herrn Dr. Wünsche am kommenden Mittwoch in Stuttgart bei diesen Herren vorsprechen. Nähere Vereinbarung wird zwischen dem Herren Baur und Dr. Wünsche noch hierüber getroffen werden. Herr Baur wohnt in Mannheim, Schopenhauerstrasse 14, Telefon 44 2 44 .

2. Es handelt sich ferner darum, dass das Spruchverfahren gegen Herrn Baur möglichst rasch beendet wird. Wir sollen mit Herrn Dr. Curtius, Vorsitzender der Spruchkammer Sinsheim darüber sprechen.

3. Hinsichtlich der Herren R o s s und B i e r i n g e r der Terosonwerke habe ich Herrn Baur geraten sich um gar nichts mehr zu kümmern, sich von den Herren Ross u. Bieringer fernzuhalten, auch keine Ansprüche mehr zu stellen mit Ausnahme des Anspruchs auf diejenigen Gegenstände, die im Eigentum von Herrn Baur stehen und sich noch im Gewahrsam der Terosonwerke befinden. Dieser Anspruch soll nochmals energisch geltend gemacht werden, sobald die Entblockierung erfolgt ist.

Besp. mit Hrn. Baur - Mannheim am 6/1.47

4. Herr Baur hat sich dann noch mit mir über seine Zukunftspläne unterhalten. Er will sich wieder dem Export widmen und hat daran gedacht, zusammen mit Herrn Direktor J a h n und 4 - 5 Firmen, darunter auch V o e g e l e und Daimler-Benz eine Exportgesellschaft aufziziehen. Es ist aber bisher nichts Greifbares zustandegekommen. Ich habe Herrn Baur empfohlen, wieder Verbindung mit einem bestehenden Unternehmen zu suchen und sich dort kaufmännisch zu betätigen, da ich nicht glaube, dass bei seinen Exportplänen sehr viel herauskommen wird.

2. Jan. 1947.

ab 2/1.

Dr.W./S.
-,197 -

Herrn Direktor
Walter B a u r

M a n n h e i m
Schopenhauerstr. 14.

Sehr geehrter Herr Direktor Baur!

Wir teilen Ihnen mit, daß die Abschrift Ihres Ehevertrages aus Bad Dürkheim nunmehr eingegangen ist. Hoffentlich sind Sie bald wieder so weit hergestellt, daß Sie uns zu einer Besprechung aufsuchen können.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt

197

Notar Dr. Hans Hoffmann

Fernsprecher Nr. 125 Amt Bad Dürkheim
Postscheckkonto 5710 Amt Ludwigshafen a. Rh.

Bad Dürkheim, den 11.XII. 1946
Weinstraße Nord 88

Herrn
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Rechtsanwalt
Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

K/H

Anliegend erhalten Sie gewünschte Abschrift des Ehevertrags der Eheleute Walter Baur in Mannheim. Scheck auf Deutsche Bank über die Unkosten mit RM 2,6o ist eingegangen.

Hochachtungsvoll !

Vom 28. Dezember 1911

Beglaubigte Abschrift

Gesch.Reg. Nr.998

Gesch.Reg. Nr.998

E h e v e r t r a g

Heute, den achtundzwanzigsten Dezember
neunzehnhundert und elf
- den 28.Dezember 1911 -
Zu Bad Dürkheim in den Amtsräumen des k.b.Notariats Dürkheim I

vor

Justizrat Friedrich M a h l a, kgl.bayer. Notar im Amtssitze zu Bad Dürkheim bestellt für das kgl.bayer. Notariat Dürkheim I

sind erschienen:

dem Notar persönlich bekannt:

1.) Walter B a u r, Leutnant im 13.Fußartillerie-Regiment in Ulm, in Garnison, als Bräutigam einerseits, und

2.) Elisabeth L a c k, gewerblos in Bad Dürkheim wohnhaft, ledige, volljährige Tochter der daselbst wohnenden Eheleute Karl L a c k, Rentner und Marie Lack geborne Catoir, als Braut andererseits.

Auf Ersuchen der Beteiligten hat der Notar ihren Erklärungen entsprechend folgenden

E h e v e r t r a g

beurkundet, welchen diese Brautleute unter sich verabredet haben, nämlich:

Es soll für ihre zukünftigen ehelichen Güterrechtsverhältnisse die Errungenschaftsgemeinschaft gelten, wie dieselbe in den § 1519 bis 1548 des BGB bestimmt ist. Es sollen demnach Gesamtgut werden alle Erträgnisse aus

dem eingebrachten Gute wie des Gesamtguts, aller Ertrag der Arbeiten eines jeden Ehegatten alle remuneratorischen Schenkungen, wie alle dergleichen letzwilligen Zuwendungen, alle Erträgenisse aus dem Betriebe eines Erwerbsgeschäfts, aller Erwerb, der den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist.

Eingebrachtes Gut eines jeden Ehegatten sollen sein:

1.) Alles, was ein Ehegatte an beweglichem und unbeweglichem Vermögen beim Beginn der Gemeinschaft besitzt oder während der Gemeinschaft durch einen unentgeltlichen Rechtstitel erwirbt, wie überhaupt:

2.) Alles, was ein Ehgatte von Todeswegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat oder erwirbt.

3.) Alle diejenigen Gegenstände, welche nicht durch Rechtsgeschäfte übertragen werden können, sowie Rechte, die mit dem Tode der betreffenden Ehegatten erlöschen oder deren Erwerb durch den Tod des betreffenden Ehegatten bedingt ist.

4.) Alle Gegenstände und Werte, welche an Stelle von eingebrachten Gut durch Surrogation erworben werden.

5.) Alle Gegenstände, welche in Nachstehendem als eingebrachtes Gut erklärt sind.

Vorbehaltsgut der Frau sollen sein:

Die Kleider, der Schmuck und das Leibweisszeug derselben, wie alle Gegenstände, welchem zum persönlichen Bedarf derselben dienen, wenn sie auch erstwährend der Ehe aus Mitteln des Gesamtgutes angeschafft werden. Eine Ersatzforderung an das Vorbehaltsgut aus der etwaigen Anschaffung, Erneuerung oder Ergänzung solcher Gegenstände soll ausgeschlossen sein.

Die Brautleute beantragen die Eintragung dieses Ehevertrages indas Güterrechtsregister nicht.

Einbringen der Brautleute:

a) der Braut Elisabeth L a c k

Hierzugegen sind auch die Eltern der Braut, die obengenannten Eheleute Karl Lack und Marie Lack geborne Catoir, beide dem Notar persönlich bekannt,

Diese Eheleute Lack die Ehefrau mit Zustimmung und Einwilligung ihres genannten Ehemannes handelnd, erklären, dass sie mit Rücksicht auf die beabsichtigte Verehelichung ihrer genannten Tochter Elisabeth Lack dieser als Aussteuer und Ausstattung in Anrechnung auf Erb- und Pflichtteil am Nachlasse des Zuerstversterbenden Elternteils übergeben und hiermit zu Eigentum übertragen:

I. Nachbeschriebene Wertpapiere als:

1) Eine Obligation der kgl.bayer.Eisenbahnanlehens vom 1.Januar 1909, Serie 11 143 Nr. 111 428 über fünftausend Mark, verzinslich zu drei und ein halb vom Hundert mit Coupon vom 1.Juli 1912 an 5.000.--
2) eine Obligation derselben Anlehens Serie 10651 Nr. 266 412 über zweitausend Mark, verzinslich zu drei und ein halb vom Hundert mit Coupons vom 1.Juli 1912 an 2.000.--
3) einen unverlosbaren Hypothekenpfandbrief der Rheinischen Hypothekenbank vom 1.Jan. 1907 Ser.104 Lit. A Nr.777 über zweitausend Mark, verzinslich zu vier Prozent mit Coupon vom 1.Juli 1912 an 2.000.--
4) einen unsverlosbaren Hypothekenpfandbrief der Rheinischen Hypothekenbank vom 2.Jan. 1903, Ser.92 Lit.A.Nr. 2o8, über zweitausend Mark verzinslich zu vier Prozent mit Coupons vom,1.Oktober 1912 an 2.000.--
5) einen desgleichen Pfandbrief wie oben beschrieben Ser. 92 Lit.A Nr.2o9 über zweitausend Mark verzinslich zu vier Prozent mit Coupons vom 1.Oktober 1912 an 2.000.--
6) einen desgleichen Pfandbrief Ser.92 Lit. A Nr.2lo über zeitausend Mark, verzinslich zu vier Prozent mit Coupons vom 1.Okt.1912 an 2.000.--

Übertrag: 15.000.--

Übertrag: 15.000.--

7) einen desgleichen Pfandbrief Ser.92 Lit.A. Nr. 4851 über eintausend Mark, verzinslich zu vier Prozent mit Coupons vom 1.Oktober 1912 an 1.000.--

8) einen desgleichen Pfandbrief Ser.92 Lit.A. Nr. 1422 über zweitausend Mark, verzinslich zu vier Prozent mit Coupons vom 1.Oktober 1912 an 2.000.--

9) einen desgleichen Pfandbrief Ser.92 Lit.A. Nr.1421 über zweitausend Mark, verzinslich zu vier Prozent, mit Coupons vom 1.Oktober 1912 an 2.000.--

10) einen unverlosbaren Hypothekenpfandbrief der Rheinischen Hypothekenbank vom 1.August 1900 Ser.86 Lit.D.Nr.11089 über zweihundert Mark, verzinslich zu vier Prozent mit Coupons vom 1.Oktober 1912 an 200.--

11) einen Hypotheken Pfandbrief der Preussischen Pfandbriefbank, vom 1.Juni 1909, Ser.XXIX Lit.A.Nr.438 über fünftausend Mark, verzinslich zu vier Prozent mit Coupons vom 2.Januar 1912 an 5.000.--

12) einen unverlosbaren Hypothekenpfandbrief der Rheinischen Hypothekenbank vom 1.Oktober 1911 Ser.123 Nr.113 Lit.A. über fünftausend Mark mit Coupons vom 1.Juli 1912 an, **mit 4% Zins** 5.000.--

13) einen unverlosbaren Hypothekenpfandbrief der Rheinischen Hypothekenbank vom 1.März 1911 Ser.12o Nr.465 Lit.AA über fünftausnd Mark verzinslich zu vier Prozentmit Coupons vom 1.Juli 1912 an 5ooo. --

14) einen unverlosbaren Hypothekenpfandbrief der Rheinischen Hypothekenbank vom 1.Juli 1908 Ser.11o Lit.A.Nr. 2634 über zweitausend-Mark, verzinslich zu vier Prozent mit Coupons vom 1.Januar 1912 an: 2.000.--

Übertrag: 37.2oo.--

	Übertrag:	37.2oo.--
15)	einen desgleichen Pfandbrief Ser.11o Lit.A.Nr.2635 über zweitausend Mark verzinslich zu vier Prozent, mit Coupons vom 1.Januar 1912 an	2.ooo.--
16)	einen desgleichen Pfandbrief Ser.11o Lit.A. Nr. 393 über zweitausend Mark verzinslich zu vier vom Hundert mit Coupons vom 1.Januar 1912 an	2.ooo.--
17)	einen unverlosbaren Hypothekenpfandbrief der Rheinischen Hypothekenbank vom 1.April 1907 Ser.106 Lit.A.Nr. 969 über zweitausend Mark, verzinslich zu vier Prozent mit Coupons vom 1. Januar 1912 an	2.ooo.--
18)	einen unverlosbaren Hypothekenpfandbrief der Rheinischen Hypothekenbank vom 1. Februar 1910 über fünftausend Mark, verzinslich zu vier Prozent mit Coupons vom 1. Januar 1912 an Ser.116 Nr.5 Lit.AA	5.ooo.--
19)	einen unverlosbaren Hypothekenpfandbrief der bayerischen Handelsbank vom 1.Januar 1910 über eintausend Mark, verzinslich zu vier Prozent mit Coupons vom 1.Juli 1912 an Lit.Nr.4995	1.ooo.--
2o)	eine Obligation der kgl.preuss.konsolidierten vierprozentigen Staatsanlehens vom 5.Mai 19o8,Lit.A.Nr. 432863 über fünftausend Mark mit Coupons vom 1.April 1912 an	5.ooo.--
21.)	eine Obligation der kgl.bayer.Eisenbahnanlehens vom 1.November 19o7 Ser. 1161 Nr.1161o über fünftausend Mark mit Coupons vom 1.Mai 1912 an 4%ig	5.ooo.--
	Übertrag:	59.2oo.--

Übertrag: 59.2oo.--

22) eine Obligation derkgl.bayer.Eisenbahnanlehens vom 1.Januar 1901 Ser.96 Nr.23872 über zweihundert Mark, 4%ig, mit Coupons vom 1.Mai 1912 an: 2oo.--

23) eine Obligation desselben Anlehens vom 1.Jan. 19o1 Ser.96 Nr. 23873 über zweihundert Mark 4%ig mit Coupons vom 1.April 1912 an: 2oo.--

24) eine Obligation desselben Anlehens Ser.96 Nr.23874 über zweihundert Mark 4%ig mit Coupons vom 1.Mai 1912 an: 2oo.--

25) eine Obligation desselben Anlehens Ser.96 Nr. 23875 über zweihundert Mark, 4%ig mit Coupons vom 1.Mai 1912 an: 2oo.--

26) eine Obligation desselben Anlehens Ser.96 Nr. 23 876 über zweihundert Mark 4%ig mit Coupons vom 1.Mai 1912 an: 2oo.--

27) eine Obligation der kgl.bayer.Eisenbahnanlehens vom 1.November 1904, Ser.5668 Nr.283371 über eintausend Mark 3 1/2%ig mit Coupons vom 1. Mai 1912 an: 1.ooo.--

28) eine Obligation desselben Anlehens Ser.5668 Nr. 283365 über eintausend Mark 3 1/2%ig mit Coupons vom 1.Mai 1912 an: 1.ooo.--

29) eine Obligation desselben Anlehens Ser.5668 Nr. 283372 über eintausend Mark 3 1/2%ig, mit Coupons vom 1.Mai 1912 an; 1.ooo.--

3o) eine Obligation desselben Anlehens Ser.5668 Nr.283366 über eintausend Mark 3 1/2 %ig, mit Coupons vom 1.Mai 1912 an: 1.ooo.--

31) eine Obligation desselben Anlehens Ser.5668 Nr. 283367 über eintausend Mark, 3 1/2 %ig, mit Coupons vom 1.Mai 1912 an: 1.ooo.--

32) eine Obligation desselben Anlehens Ser. 5668 Nr. 283368 über eintausend Mark, 3 1/2 %ig mit Coupons vom 1. Mai 1912 an/ 1.ooo.--

Übertrag: 66.1oo.--

Übertrag:	66.2DO.--
33) eine Obligation desselben Anlehens Ser. 5668 Nr.283369 über eintausend Mark 3 1/2 %ig, mit Coupons vom 1.Mai 1912 an:	1.ooo.--
34) eine Obligation desselben Anlehens Ser. 5668 Nr. 28337o über eintausend Mark 3 1/2 %ig mit Coupons vom 1.Mai 1912 an:	1.ooo.--
Im Werte im Ganzen von achtundsechszig tausendzweihundert Mark.	68.2oo.--

Die obengenannte Elisabeth L a c k nimmt diese von ihren genannten Eltern ihr gemachte Zuwendung an und bescheinigt andurch die Auslieferung der Stücke an sie.
Die Eheleute Lack erklären weiter sie werden ausser dieser Zuwendung ihrer Tochter Elisabeth Lack vor deren Verehelichung die Mobilien, Weisszeug, Betten und Getüch zur häuslichen Einrichtung übergeben und soll darüber später ein Verzeichnis aufgenommen werden.
Die Eltern Karl Lack und Marie Lack einerseits und ihre Tochter Elisabeth Lack andererseits erklären schliesslich, und die Eltern Lack ordnen dies andurch an, dass auch derjenige Betrag der obigen Zuwendung der Ausstattung welcher die Grenzen der Angemessenheit überschreiten sollte und deshalb als Schenkung zu betrachtenwäre, bei einer dereinstigen Erbteilung zur Ausgleichung zu bringen ist.

B) der Bräutigam:

Derselbe erklärte, er werde sein Vermögen durch Privatverzeichnis mit seiner Braut und zukünftigen Ehefrau Elisabeth Lack feststellen.

Worüber Protokoll

Nach Vorlesung durch den Notar von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Walter Baur Liesel Lack
Carl Lack Marie Lack.
L.S. gez. M a h l,e kgl.Notar.

= = = = = = = = =

Kostenberechnung

Ehevertrag Übergabe	RM 72.--
Schreibgebühr	RM 3.80
Auslagen	RM -.15
Staatsgebühr	RM 3.--
1 Ausf.	RM 1.--
	RM 79.95

==========

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit bezeugt.
Bad Dürkheim, den 15. November 1946.

Dr. Gustav Spindler Notar Bad Dürkheim Amtssiegel

Notar.

16. Dez. 1946.

Dr. W./S.
- 197 -

Herrn Direktor
Walter B a u r

M a n n h e i m
Schopenhauerstr. 14.

Sehr geehrter Herr Direktor Baur!

In der Sache wegen der Herausgabe Ihres Wagens und anderer Gegenstände von der Terason uberreiche ich Ihnen anliegend eine Abschrift des Berichtes des Herrn H a a b.

Die Notare in Bad Dürkheim haben die Voreinsendung von RM ~~62.~~ 260.- verlangt, die wir ihnen am 6. Dez. eingeschickt haben. Mit dem Eingang der Abschrift aus dem Güterrechtsregister dürfte in diesen Tagen zu rechnen sein.

Ueber den gestern erfolgten Besuch bei der Rechtsabteilung in Stuttgart werden wir Ihnen mündlich berichten.

Hochachtungsvoll

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

1 Anlage.

Heidelberg, den 16. Dez. 1946.
Dr. W./S.

Aktennotiz.

In der Sache B a u r war ich am 13.12. bei der Rechtsabteilung der Militärregierung in Stuttgart und erfuhr, daß Captain B a s i n s k y , der die Berufung bearbeitet, hat, nach wie vor im Amte ist und jetzt auch noch außerdem die Gnadensache bearbeitet. Captain H e r r o , der früher die Gnadensachen bearbeitet hat, ist nicht mehr da. Unter diesen Umständen habe ich es für zwecklos gehalten, die Sache Baur schon jetzt wieder zu verhandeln.

FRIEDR. HAAB

Fabrikvertretung der Bayer. Motoren-Werke AG. München u. Eisenach

KRAFTFAHRZEUGE / REPARATUR-WERKSTÄTTE / ZUBEHÖR / ERSATZTEILE / BETRIEBSSTOFFE / PNEUMATIKS- UND KUGELLAGER-STOCKS / EINZELBOXEN



HEIDELBERG

Bergheimer Straße 111-113

Bank-Konto: Handels- und Gewerbebank, Heidelberg
Postscheck-Konto: Karlsruhe 23748 / Telefon 3884

Herren
Dr. Heimerich, Dr. Heinz Otto
H e i d e l b e r g

Neuenheimerlandstr. 4

Ihre Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Meine Zeichen:	Tag:
Dr.Wü/U. - 197 -	23. 11. 46	H/Sch.	10. 12. 1946

X/10/46 12. Dez. 1946

Sehr geehrte Herren!

Wunschgemäss habe ich gestern am 9. 12. 46 das Auto des Herrn Direktor Walter B a u r besichtigt.

Zur Zeit befindet sich der Wagen grösstenteils unter einem kleinen Bau, der an der Eingangseite ohne Türe ist. Am Wagen selbst befinden sich noch 2 Räder bereift, aber ohne Luft, 2 weitere Räder komplet bereift sind von der Firma Teroson verwahrt, das Reserverad selbst fehlt. Es ist, wie mir der mitführende Herr erklärt hat, gestohlen worden, und ist dieserhalb bei der Kriminalpolizei Heidelberg Anzeige erstattet worden. Die Batterie ist ausgebaut, soll aber unbrauchbar sein. Die rechte hintere Scheibe ist zersplittert, die Schlusslampe rechts zerstört, die hintere Stosstange mit Halter verbogen. Zünd- und Türschlüssel fehlen, Kotflügel vorne rechts und hinten links sind beschädigt. Zwei Armaturenknöpfe fehlen, das Trittbrettgummi rechts ist beschädigt, das Glas der Deckenlampe gesprungen. Der rechte Winker ist abgerissen, die rechte Regenleiste abgebrochen. Wagenheber und geringes Werkzeug ist aufbewahrt.
Es besteht die Möglichkeit den Wagen nach Montage der Räder abzuschleppen.

Den Herrn Dir. Baur gehörenden Gabardinemantel konnte ich nicht in Empfang nehmen, da dem Herrn in der Firma Teroson nichts bekannt war. Den Namen des Herrn, den ich leider nicht sofort notierte, habe ich vergessen.

Ihren weiteren Nachrichten sehe ich gern entgegen.

Hochachtungsvoll!
Friedrich Haab

FRIEDR. HAAB

HEIDELBERG

W.V. 12/12

6.12.46

Hbl 6/12

Herren

Dr. Gustav Spindler
Dr. Hans Hoffmann
Notare
Bad D ü r k h e i m
Weinstrasse Nord 83

In der Anlage übersenden wir Ihnen einen Verrechnungsscheck über

RM 2.60 a/Deutsche Bank Filiale Heidelberg

für Abschrift des Ehevertrages der Eheleute Walter B a u r in Mannheim, Schopenhauerstr. 14, gemäss Ihrem Schreiben vom 29.11. d. J.

Hochachtungsvoll

1 Anlage.

Dr. Gustav Spindler
Dr. Hans Hoffmann
Notare

Fernsprecher Nr. 125
Postscheckkonto:
Nr. 5710 Ludwigshafen a. Rhein

2. Dez. 1946

Bad Dürkheim, den 29. XI. 1946
Weinstraße Nord 88

An die
Rechtsanwälte Dr.h.c.Hermann Heimrich
Dr.Heinz.G.C.Otto

XI/R

Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Die gewünschte Abschrift des Ehevertrags der Eheleute Walter Baur in Mannheim Schopenhauerstr. 14,ist angefertigt. Jch bitte um Übersendung von RM 2,60 für die entstandenen Auslagen,alsdann geht Ihnen die Abschrift zu.

Hochachtungsvoll !
I.A.

leg. 5/12.46
d. Zahlmarke

W.J. 3/12.

Heidelberg, den 25. November 1946
Dr.Wü/U.
- 197 -

Betrifft: Besprechung mit Herrn Direktor B a u r.

Bei der heutigen Besprechung wies Direktor Baur darauf hin, dass gestern Abend um 18° im Radio Stuttgart die Nachricht durchgekommen sei, General Mc.N a r n e y habe eine Amnestie für Strafgefangene verfügt, die vom amerikanischen Militärgericht verurteilt worden seien und deren Strafzeiten etwa um Weihnachten ablaufen. Von dieser Maßnahme würden etwa 4 000 Personen betroffen. Wir sollen feststellen, was an dieser Meldung wahr ist und ob gegebenenfalls Direktor Baur davon betroffen wird.[1)]

Weiter bat Direktor Baur, das Schreiben des Teroson-Werkes vom 25.10. dahin zu beantworten, dass ein Kraftfahrzeugsachverständiger den Wagen zwecks Abholung besichtigen und den Mantel bei der Gelegenheit mitnehmen soll. Der Kraftfahrzeugsachverständige Friedrich H a a b soll von uns ersucht werden, den Kraftwagen zu besichtigen.

Direktor Baur hatte eine eidesstattliche Erklärung seiner Frau für den von uns zu stellenden Freigabeantrag mitgebracht. Die Erklärung bedarf noch einer Ergänzung, die eingefügt wurde; Die neue vervollständigte eidesstattliche Erklärung wird Direktor Baur in den nächsten Tagen zurückschicken.

In der Sache Denazifizierungsverfahren hat Assessor Weidmüller Herrn Direktor Baur mitgeteilt, daß er in seiner Sache mit dem Vorsitzenden der Spruchkammer Sinsheim gesprochen und dieserihm zugesagt hat, nachzusehen, ob und was für Schwierigkeiten oder Bedenken in der Angelegenheit aufgetreten seien und ob er die Angelegenheit beschleunigen könne. Er habe außerdem versprochen, nach seiner Rückkehr aus Sinsheim darüber Auskunft zu geben.

1) Anmerk.: Telefonische Rücksprache mit der Rechtsabteilung der Militärregierung ergab, daß dort über die angebliche Amnestie bisher nichts bekannt ist. Es wurde mir aber zugesagt, man wolle sich erkundigen; wir sollen in einigen Tagen noch einmal anfragen.

1) [illegible]

23. November 19

Dr.Wü/U.
- 197 -
ab 25/11.

An den
Treuhänder der Teroson-Werke
Heidelberg

Betrifft: Herausgabe von Gegenständen an Herrn Walter B a u r, Mannheim.

Auf Ihr Schreiben vom 25.10.46 ist veranlaßt worde daß der Kraftfahrzeugsachverständige Friedrich H a a b in Heidelberg, Bergheimerstr. 113, den Personenkraftwagen des Herrn Baur zwecks Abholung besichtigt. Sie werden gebeten, Herrn Haab, der ein entsprechendes Ermächtigungsschreiben von uns vorzeigen wird, Zugang zu dem Kraftwagen zu gestatten. Gleichzeitig wollen Sie Herrn Haab den aufgefundenen Gabardinmantel des Herrn Baur aushändigen.

Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen der angeblich verloren gegangenen sonstigen Gegenstände behalten wir uns vor.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt.

23. November 19.

ab 25/11.

Dr.Wü/U.
- 197 -

Herrn
Friedrich H a a b
H e i d e l b e r g
Bergheimerstr. 113

Sehr geehrter Herr H a a b !

Im Auftrage von Herrn Direktor Walter B a u r, Mannheim, bitten wir Sie, den Ihnen bekannten Personenkraftwagen des Herrn Baur, der sich bei der Firma Teroson-Werk in Heidelberg-Pfaffengrund befindet nach bereits erfolgter Rücksprache mit Herrn Direktor Baur zwecks Abholung zu besichtigen. Sie wollen dieses Schreiben als Ihre Einführung bei der Direktion bzw. dem Treuhänder des Teroson-Werkes vorzeigen. Das Teroson-Werk ist von uns unmittelbar von Ihrem bevorstehenden Besuch informiert worden. Bei der Gelegenheit wollen Sie bitte, einen dem Herrn Baur gehörenden Gabardinmantel in Empfang nehmen und ihn bis zur Abholung durch Direktor Baur aufbewahren.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt.

Heidelberg, den 9.11.1946
Dr.H./De.
197

Aktenvermerk

I. Herr Dr.W ü n s c h e hat mit Herrn Direktor B a u r eingehend gesprochen Es kann abgewartet werden, bis Herr Baur wieder auf uns zukommt.

II. Wv. in 14 Tagen. ✓

a) Der Kassenleiter ist zuständig für die Personalsachen der Angestellten
b) Für die Personalsachen der Kassenleiter ist der Leiter der Landesversicherungsanstalt zuständig.
c) Das bisher dem Reichsarbeitsminister zukommende Recht, die Kassenangestellten usw. zu versetzen, würde auf das Oberregierungspräsidium in Neustadt, Abteilung Arbeit und Wohlfahrt, übergehen.

4. Betrieb.
Gleiche Beiträge und gleiche Leistungen aller Krankenkassen.

B. Abteilung Krankenversicherung bei der IVA.

1. Gemeinschaftsaufgaben wie bisher:
Verwaltung der Heilstätten (soweit zur K-Abteilung gehörig)
Vorbeugende Gesundheitsfürsorge,
Verwaltung der Rücklagen der Krankenkassen,
Regelung des vertrauensärztlichen Dienstes der Krankenversicherung,
Prüfung der Krankenkassen.

2. Personalsachen der Kassenleiter.

3. Finanzaufsicht über die Krankenkassen.
a) Die Kassen haben Monatsberichte und Jahresabschlüsse vorzulegen.
b) Durchführung der Gemeindelast.- Da bei gleichen Beiträgen und gleichen Leistungen die einen Kassen gut und die anderen schlecht abschneiden können, ist ein Finanzausgleich am Schlusse des Jahres vorzusehen.

./.

W.V. 21/11.

7.November 1946.

7. Nov. 1946

Dr. Wu/Tr.

An das
Notariat I,

Bad-Dürkheim

Die von mir vertretenen Eheleute Walter Baur in Mannheim, Schopenhauerstr.14 haben am 25.4.1912 vor dem Notariat I Bad-Dürkheim einen Gütertrennungsvertrag abgeschlossen. Da dieser Vertrag verloren gegangen ist bitte ich, mir eine Abschrift des Vertrages aus dem Register zu erteilen.

Rechtsanwalt.

197

Heidelberg, den 7. November 1946.
Dr.Wü/Tr.

A k t e n n o t i z

In der Sache B a u e r habe ich gestern mit dem Capt. Porter von der Militärregierung verhandelt. Capt. Porter hält es für möglich, daß das Vermögen der Ehefrau Bauer freigegeben werden kann und stellte anheim, einen entsprechenden Antrag an ihn einzureichen. Dem Antrag ist eine Erklärung der Frau Bauer beizufügen, aus der hervorgeht, daß ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes getrennt ist, am besten durch Beifügung der Abschrift des Gütertrennungsvertrages; ferner sollen in der Erklärung die Vermögensgegenstände der Frau Bauer einzeln aufgeführt werden.

Was die Freigabe von einzelnen Beträgen von den Konten von Herrn Bauer für besondere Verwendungszwecke angeht, so empfiehlt Capt. Porter entsprechende Anträge über die kontoführenden Banken an die Reichsbank zu richten, die Genehmigungen für die beabsichtigten Verwendungszwecke selbstständig ohne Mitwirkung der Militärregierung erteilen könne. Eine Freigabe des Vermögens von Herrn Bauer käme solange nicht in Betracht, solange die Strafzeit laufe. Capt. Porter brachte bei dieser Gelegenheit noch einmal zum Ausdruck, daß die die Verurteilung Bauer nach seiner Meinung zu Recht erfolgt sei; er käme immer mehr zu der Auffassung, je öfter er Gelegenheit habe, sich mit der Sache zu befassen.

Im Anschluß an diese Besprechung habe ich Herrn Dir. Bauer fernmündlich verständigt. Wir sind dahin verblieben, daß Dir.

./.

Bauer selbst mit der Bank wegen der einzureichenden Anträge spricht; erforderlichenfalls sollen wir dann die Anträge einreichen.

Die für den Antrag an Capt. Porter erforderliche Erklärung der Frau Bauer will Dir. Bauer uns bringen. Den Gütertrennungsvertrag sollen wir uns aus Bad-Dürkheim beschaffen, wo er am 25.4.1912 vor dem Notariat I abgeschlossen worden ist.

In der Sache Teroson will Dir. Bauer einen Kraftfahrzeug-Sachverständigen beauftragen, den Kraftwagen zu besichtigen und einen Bericht über seinen derzeitigen Zustand anzufertigen. Herr Bauer weiss nur, dass der Kraftwagen schwer beschädigt ist. Herr Luig soll aufgefordert werden, ein Kraftfahrzeug zur Verfügung zu stellen, das sich in einem Zustand befindet, wie er den Kraftwagen von Dir. Bauer seinerzeit übernommen hat. Wegen der nicht auffindbaren Gegenstände, die damals gleichfalls Herrn Luig übergeben worden sind, soll Herr Luig persönlich haftbar gemacht werden.

Hausverwaltung 10 100

für Wiederherstellung
meiner Gesundheit

Krankenhaus 1200
Sanatorium 1500
Rechtsanwalt 5000
Umzug von Berlin
nach München 1.800

18.800

Konto Deutsche Bank
München 12 000.-

Konto Deutsche Bank
München 6 800.-

Falls notwendig Permit
zur Verlegung in
Werkspionen

Statement from Frau Bauer

Gegr. V 1836

Pos.	Stück	Gegenstand	Preis

29. Okt. 1946

ab 29.10.46. Rü

Dr.O./Kr.
197

Hbs. Büro Schneider
K1 (Anfang zum
K 42)

Herrn
Direktor Walter B a u r
M a n n h e i m
Schopenhauerstr. 14

Sehr geehrter Herr Direktor Baur!

In der Anlage übersenden wir Ihnen Abschrift eines Schreibens des Teroson-Werks vom 25.1o.46 zur gefl. Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

1 Anlage

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

TEROSON-WERK
ERICH ROSS
CHEMISCHE FABRIK
HEIDELBERG

26. Okt 1946

Heidelberg, den 25.1o.46.
T/M.

Direktion

An die Herren
Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c.Heimerich und
Dr. Otto,
(17a) Heidelberg.
Neuenheimer Landstr. 4.

Sehr geehrte Herren !

In Sachen B a u r teile ich im Auftrage von Herrn Luig mit, dass die in Ihrem Schreiben vom 21.1o.46. genannten Gegenstände zu 2, 4-8 nicht aufzufinden sind. Der Personenkraftwagen, der seinerzeit auf Anordnung der Militär-Regierung gefahren ist, ist abgestellt. Das Ersatzrad ist entwendet. Der Zustand der übrigen Reifen, die sicher-gestellt sind, entspricht keinesfalls dem in Ihrem Schreiben angegebenen Wert.

Von den übrigen Gegenständen ist ein Wagenheber im Wagen enthalten. Der Gabardine-Mantel ist ebenfalls aufgefunden. Über das Vorhandensein oder den Verbleib der übrigen Gegenstände hat sich nichts feststellen lassen. Wagen und Mantel konnten Herrn Baur, dessen Anschrift bisher nicht bekannt war, nicht zur Verfügung gestellt werden. Sie stehen gegen Nachweis der Verfügungsberechtigung, nach vorheriger Ankündigung, zur Verfügung. Insbesondere wäre die Abholung des Kraftfahrzeuges aus Raumgründen längst erwünscht.

Ist Herr Baur andernfalls bereit, das Kraftfahrzeug dem Teroson-Werk zu verkaufen ?

Hochachtungsvoll !

T E R O S O N - W E R K
Erich Ross - Chemische Fabrik
Der Treuhänder der Mil.-Reg.:
i.V.
Thiel.

Abschrift an Herrn
Direkt. Baur am 29.1o.46

Wr 5.11.46

31. Okt. 1946

W./De
107

An die
Spruchkammer
S i n s h e i m a.E.

Zur Ergänzung des Meldebogens des Herrn Direktor Walter B au r, Eichtersheim, Schloss, Meldebogen Nr. 699 Eichtersheim, gestatte ich mir, das anliegende Schreiben nachzureichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

1 Anlage

Rechtsanwalt

Abschrift

Walter Baur Eichtersheim Schloss 30.10.46

An

die Spruchkammer

SINSHEIM

Betr. Meldebogen Eichtersheim Nr.699

Auf die am 16.10.ds.Js.meiner Frau vorgelegten Fragen zu meinem Fragebogen antworte ich wie folgt:

Zu Pos.2) Da meine sämtlichen Akten durch Kriegseinflüsse vernichtet wurden, kann ich keine genaue Angaben über Zeit und Ort des Antrags machen. Ich glaube mich zu erinnern, dass der Antrag in dem zweiten Halbjahr 41 gestellt wurde, es kann sogar auch Frühjahr 1942 gewesen sein. Denn der politische Druck der Deutschen Gesandtschaft in Rumänien setzte wegen meiner Auslandstätigkeit ganz besonders stark zu dieser Zeit ein. Soweit ich mich erinnere, wurde der Antrag bei der Kreisleitung Mannheim eingereicht.

Ich betone nochmals, dass ich von einer Entscheidung über den Antrag nie wieder etwas gehört habe und auch nicht erwarten konnte, da ich als politisch belastet galt und den Bedingungen für die Aufnahme in die Partei nicht entsprach. Es ist mir auch bekannt, dass ich in der Parteikartothek Mannheim-Oststadt, die vollzählig vorhanden sein soll, nicht geführt bin.

Zu Pos.4) Nachstehend meine Angaben über Einkommen und Vermögen.

Sie stammen z.Teil vom Finanzamt Mannheim, z.Teil von meinem ehemaligen Steuerberater. Die Steigerung bei 1943 erklärt sich durch eine Sonderzuweisung meiner Firma Joseph Vögele. Für 1932 sind die Angaben weder beim Finanzamt noch bei meinem Steuerberater vorhanden, sie sind aber nach meiner Erinnerung den Einnahmen 1934 gleichzustellen.

	Gesamt-Einkommen	Vermögen
1932	RM 20.500	RM 88.000.-
1934	20.500	88.000
1938	20.500	108.000
1943	32.000	108 000
1945	12 600	108 000

gez.Walter Baur

vor. H.U. Rü
z. Unterlage!

Heidelberg, den 21. Oktober 1946
Dr.Wü./Ru.

Aktenvermerk in der Angelegenheit Baur.

Mit Capt. Porter habe ich am 19. Oktober in Mannheim fernmündlich gesprochen. Er sagte mir, daß er bereits am Tage vorher von Stuttgart die Entscheidung über die Berufung erfahren hätte. Bei dieser Sachlage käme eine Freigabe des Vermögens nicht in Frage, solange nicht die Strafzeit abgelaufen sei. Haftentlassung sei das Aeusserste, was hätte erreicht werden können. Von einem weitergehenden Gnadengesuch verspreche er sich kaum etwas. Ich fragte dann Herrn Capt. Porter, ob es nicht möglich sei, ein Gesuch einzureichen, durch das die Freigabe eines Teilbetrages für bestimmte, spezifiziert aufgeführte Zwecke beantragt wird. Capt. Porter sagte, wir konnten das tun; dieser Antrag würde nach Stuttgart gehen. Auf mein Einwand, man habe mir bei der Rechtsabteilung gesagt, sie hätten dort mit der Freigabe von Vermögen nichts zu tun, dies sei Sache des Vermogenskontroll-Offiziers, sagte mir Capt. Porter, zwar sei die Rechtsabteilung nicht zuständig, aber die Finance Division der Militärregierung in Stuttgart. Wir konnten aber das Gesuch bei ihm einreichen, er würde es mit einem entsprechenden Vermerk nach Stuttgart weitergeben. Wir sollten aber keine Globalbeträge beantragen, sondern genau angeben, für welchen Zweck die einzelnen Beträge gebraucht würden; das Gesuch habe sonst keine Aussicht auf Erfolg.

Am gleichen Tage habe ich mündlich mit Herrn Baur gesprochen und ihn von meiner Unterredung mit Capt. Porter verständigt. Direktor Baur will uns eine Aufstellung der von ihm benötigten Globalbeträge

./.

zuschicken, damit wir den Antrag auf Freigabe stellen können. Es soll dann auch gleichzeitig an Antrag auf Freigabe des Vermogens der Ehefrau gestellt werden. Direktor Baur will ausserdem eine Beantwortung des Schreibens der Frau Erna Bauer vom 7.10. 1946 entwerfen und uns fur den Zweck einer Erwiderung zuschicken. Direktor Baur hat uns ausserdem gebeten, uns um sein Spruchkammerverfahren in Sinsheim zu kummern, in dem scheinbar Schwierigkeiten aufgetreten sind.

21. Oktober 1946

Dr.Wü./Ru.

An den

Treuhänder der Teroson-Werke
Herrn L u e g

Heidelberg - Pfaffengrund

Sehr geehrter Herr Lueg !

Herr Walter B a u r , Mannheim, dessen Rechtsinteressen ich vertrete, hat mich gebeten, Sie um Sicherstellung oder Herausgabe von Gegenständen zu bitten, die persönliches Eigentum von Herrn Baur sind und sich noch bei den Teroson-Werken befinden:

1.) 1 Personenkraftwagen Marke BMW, 1,5 Ltr. Limousine, Pol.Nr. IV B 7 7 4 2 9 , ausgestattet mit 5 Reifen, davon

1 ganz neu, mit neuem Schlauch
3 Reifen mit 75 % Neuwert,
1 Reifen mit 50 % Neuwert.

2.) Im Auto eine lederne Zigarrentasche mit 7 Zigarren. Diese hat für mich besonderen ideellen Wert, weil es ein Geschenk eines englischen Freundes ist, englische Handarbeit und hervorragende Qualität.

3.) 1 Gabardine-Mantel
4.) 1 Benzintrichter mit Sieb
5.) 1 liter Motoren- Oel
6.) 2 Wagenheber
7.) 1 Fußmatte aus Gummi und anderes Haushaltgerät
8.) 1 Gummischuh, der repariert werden sollte.

Die Gegenstände 2 bis 7 sollen sich in dem verschlossenen, unter 1 beschriebenen Personenkraftwagen befunden haben, dessen Schlüssel Herr Baur Ihnen persönlich aushändigen ließ.

Mit vorzuglicher Hochachtung !

Rechtsanwalt

2

Heidelberg, den 19. Oktober 1946
Dr.Wü./Ru.

Aktennotiz in der Angelegenheit Baur.

Von dem Ergebnis meiner Besprechung in Stuttgart habe ich gestern Herrn Baur verständigt. Wir waren uns darüber einig, daß in Stuttgart im Augenblick nichts weiter veranlaßt werden soll. Mit der Einreichung eines Gnadengesuches sollen wir noch etwas warten. Dagegen soll bei Herrn Capt. Porter versucht werden, wenigstens einen Teilbetrag von den gesperrten Konten des Herrn Baur freizubekommen und auch die Freigabe des Vermögens der Ehefrau Baur.

Herrn Dr. Heimerich

zur gefl. Kenntnisnahme.

Lh.

d. 21. Oktober 46.

Durch Herrn Dr. Bauer:

Dr. Wünsche möchte ihn möglichst bald sprechen, um mit ihm eine Gelegenheit zu einer Besprechung zu verabreden.

Herrn Dr. Wünsche

Bd.

Heidelberg, den 17. Oktober 1946
Dr.H./Ru.

Aktenvermerk in Sachen Baur.

Als ich in Mannheim bei Capt. Porter war, habe ich die Angelegenheit besprochen. Herr Porter ist auch meiner Auffassung, daß es ganz unkorrekt ist, daß von zuständiger Stelle die Sache Baur, Bieringer und Ross noch immer nicht erledigt ist. Herr Porter hat deswegen schon eingegriffen und wird in der nächsten Woche in Stuttgart noch eine Besprechung haben.

Ich soll mich dann nach dem Dienstag bei Herrn Porter über den Stand der Angelegenheit erkundigen.

Herr Porter ist nicht der Meinung, daß die Berufung Erfolg haben wird. Es kommt dann die Einreichung eines Gnadengesuches in Frage, wobei noch zu klären wäre, bei welcher Stelle ein solches Gnadengesuch am zweckmäßigsten angebracht wird. Wie ich höre, sind jetzt besondere Kommissionen tätig, die sich aber nur mit Urteilen beschäftigen, die mehr als ein Jahr Gefängnis erhalten haben.

2. Herrn Weidmüller

mit der Bitte um Rücksprache.

Heidelberg, den 18. Oktober 1946
Dr.W./Kr.

Betr.: Angelegenheit Baur.

A k t e n n o t i z

In der Sache Baur war ich gestern erneut bei der Militärregierung (Rechtsabteilung) in Stuttgart. Der Sachbearbeiter, Cpt. F a h y , mit dem ich noch am 26.9.46 verhandelt hatte, war inzwischen nach Amerika zurückgekehrt und durch einen neuen Mann, einen Mr. G e r n e r t , ersetzt worden. Da aber Mr. Gernert in Berlin war, sprach ich zunächst mit seiner Sekretärin, einem Frl. von der H e i d , die seit längerer Zeit in diesem Büro arbeitet und auch mit dem Fall Teroson bekannt war. Ich fragte sie über die Möglichkeit, die Berufung zurückzunehmen und statt dessen ein Gnadengesuch einzureichen. Die Auskunft, die sie von einem Offizier einholte, lautete dahin, die Berufung könne nicht zurückgenommen werden; dagegen könne ein Gnadengesuch daneben eingereicht werden. Für die Bearbeitung von Gnadengesuchen sei neuerdings ein Cpt. H e r r o zuständig. Ich machte dann aber trotzdem noch einen Versuch, bei einem Offizier vorgelassen zu werden, der mit der Bearbeitung von Berufungen befasst ist, und wurde schliesslich auch von Cpt. Basinski vorgelassen, den ich schon letztes Mal kennen gelernt hatte. Er empfing mich ziermlich barsch mit den Worten: "Was wollen Sie noch, der Mann ist schuldig". Dabei überreichte er mir eine längere Ausarbeitung, die ich durchlesen sollte. Diese Ausarbeitung von etwa 5 Schreibmaschinenseiten war eine sogenannte "Recommendation", d.h. ein Rechtsgutachten über die Berufung, die, wie Cpt. Basinski mir später sagre, Col. D a w s o n vorgelegt und von diesem inzwischen gebilligt worden sei. Damit sei das Urteil der unteren Instanz gegen alle drei Angeklagten in vollem Umfange bestätigt worden. Eine entsprechende Orter über die Bestätigung des Urteils werde den Angeklagten noch zugehen. Die Recommendation, die also als eine Art Urteilsbegründung gelten kann, trägt das Datum des 9.1o.46 und ist unterzeichnet von den Sachbearbeitern Alexis S. Basinski und James Y. Johnson. Zunächst wird der wesentliche Inhalt des Intermediate Court mitgeteilt. Es folgt dann der Tatbestand, in dem insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen werden:

a) Baur sollte Ross als "Manager" des Unternehmens ersetzen.

b) Da Baur nicht genügend Geld gehabt habe, habe Frau Ross ihm RM 11o.ooo.-- leiehn sollen; von diesem Betrage habe man RM 9o.ooo.-- in Bar in der Wohnung des Herrn Baur gefunden und sichergestellt.

c) Alle Angeklagten hätten zugegeben, dass es der Zweck des beabsichtigten Vertrages hätte sein sollen, das Unternehmen vor der Blockierung zu schützen.

d) Baur habe in der ganzen Sache ~~zuge~~ die Rolle eines Strohmannes gespielt; in dem englischen Urteilstext wird das Wort "dummy" gebraucht.

e) Während der Verhandlungen zwischen den Angeklagten sei zu keinem Zeitpunkt mit der Militärregierung Fühlung genommen worden.

In ziemlich kurzen Ausführungen schliesst sich das Gutachten dann der Auffassung des Gerichts der unteren Instanz an. Es wird noch zusätzlich angeordnet, dass die bei Baur beschlagnahmten RM 9o.ooo.-- auf ein blockiertes Konto von Ross gebracht werden sollen; falls die Geldstrafe von RM 5o.ooo.--noch nicht gezahlt sein sollte, so soll dieser Betrag zur Zahlung der Geldstraft herangezogen werden.

Unter diesen Umständen habe ich zunächst davon abgesehen, mit Cpt. Herro, der mit Cpt. Basinski und den anderen Offizieren zusammen in einem Zimmer sitzt, über das Gnadengesuch zu verhandeln, zumal in dem Gutachten gesagt ist, dass Baur auf Grund eines Gnadengesuches aus dem Gefängnis entlassen worden sei. Ich hielt es daher für ausgeschlossen, im Augenblick mehr erreichen zu können, glaube auch nicht, dass mit einem neuen Gnadengesuch mehr erreicht werden kann, solange die gleichen Sachbearbeiter mit der Angelegenheit befasst sind.

Wegen der Freigabe eines Teilbetrags von den blockierten Konten von Baur und wegen der Freigabe des Vermögens seiner Frau, sagte mir Cpt. Basinski, auf meine Frage, damit hätten sie nichts zu tun, das sei ausschliesslich Angelegenheit des örtlichen Vermögenskontroll-Offiziers. Es muss also deswegen mit Cpt. Porter in Mannheim verhandelt werden.

16. Oktober 1946.

Dr.O./Di.

Herrn

Direktor Walter B a u r

M a n n h e i m

Schopenhauerstr. 14

Sehr geehrter Herr Direktor Baur !

In der Anlage erhalten Sie Abschrift eines Schreibens von Frau Erna B a u e r vom 7.Oktober 1946 zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

1 Anlage.

Rechtsanwalt.

291

ERNA BAUER
FERNRUF 274.44

(176) STRASSBURG i.ELS.
SCHWARZWALDSTR.28

Mannheim, 7. Oktober 1946.
a.ob.Luisenpark 32.

12. Okt. 1946

Herren
Dr.Dr.h.c.H.Heimerich
Dr.Heinz G.C.Otto
Heidelberg
Neuenheimer Ldstr.4.

Ich bestätige den Empfang Ihres Briefes v.5.ds.Mts.Bevor ich weiter darauf eingehe,möchte ich Ihnen den Vorgang schildern, wie er sich zugetragen hat.Die Fa. Baumgarten hat mir die Ausführung der Schreinerarbeiten bereits im Sommer zugesagt.Vor einiger Zeit wurde mir nun wieder ein Termin angegeben und da dieser auch nicht eingehalten wurde reklamierte ich und erhielt den Bescheid, dass Herr Baur die Firma Baumgarten durch die Firma Vögele habe bitten lassen ihm für ca. 8 Tage Schreiner zu schicken.Herr Baumgarten,der sich der Firma Vögele verpflichtet fühlte sagte dies zu und gab mir Bescheid,dass er anschliessend meine Arbeit erledigen werde.Als nach 14 Tagen wieder niemand bei mir erschien reklamierte ich wieder und bat mich Herr Baumgarten mich mit seinem Arbeiter Schäfer,den er nebenbei bemerkt schon beauftragt hatte,bei mir vorzusprechen,in Verbindung zu setzen.Daraufhin liess ich mir von eine Bewohnerin des Hauses Schoppenhauerstr.(der Name ist mir nicht bekannt)den Arbeiter Schäfer herausrufen.Ich stand mit ihm an der offenen Gartentüre,sprach kaum einige Worte mit ihm,als ihn Herr Baur wegrief.Man kann doch wohl nicht sagen,dass dies das Benehmen eines gebildeten Menschen ist.Ich liess es wieder einige Tage beweh den und frug wieder bei der Firma Baumgarten an.Herr Baumgarten sag te mir, anscheinend würden die Arbeiter bei Herrn Baur geschmiert, dass er sie einfach nicht dort weg bringe,obwohl er angegeben habe, dass nur das Dringendste gemacht werden solle,machen sie dort sogar Schönheitsreparatüren,Leisten etc.Es dürfe aber jetzt nur noch ein Mann dort arbeiten,der andere müsse zu mir kommen.Es kam aber trotz alledem keiner zu mir und ich ging nochmals rüber um den Arbeiter selber darüber zu hören.Dieses Mal bat ich einen Arbeiter mir den Herrn Schäfer zu rufen und stand dabei an der Haustüre. Schäfer kam,aber sofort rief Herr Baur ihn zurück,was mich allerdings sehr verärgerte.Hierauf sagte ich,dass hier scheinbar auch die Nazis bevorzugt bedient werden und das die Manieren des dritten Reiches sind.Am nächsten Tage stellte mich Herr Baur auf der Strasse und frug mich ob ich ihn gemeint hätte,was ich bejahte.Als ich weiterging rief er mir nach "Sie sind eine freche Person".Ich gab keine Antwort und ging meines Weges.Als ich wieder an seinem Hause vorbei musste auf meinem Rückweg stellte er mich wieder und drohte mit gerichtlicher Belangung.--Soweit der Vorgang wie er sich zugetragen hat.--

Und nun zur Beantwortung Ihres Briefes.Sie beschuldigen mich des Hausfriedensbruches.Erstens war ich garnicht im Hause, sondern lediglich zwischen Gartentor und Haustüre.Zweitens war mir der Zutritt bis dahin von niemand verboten und drittens kam ich im Auftrag des Herrn Baumgarten zu dessen Arbeiter.Wo bleibt da der Hausfriedensbruch ?-Was nun die Bezeichnung Nazi anlangt,so war ich allerdings der Meinung,dass Herr Baur ein Nazi ist,da er doch soviel mir bekannt ist Wehrwirtschaftsführer war und solche Pöstchen,doch nur an Nazis,auch wenn sie nicht Pg.waren verteilt wurden.Die Annahme eines solchen Posten setzt doch immerhin eine

231

nazifrdl.Gesinnung voraus.Ein Antifaschist hätte es wohl kaum mit seinem Gewissen verein-bart so etwas anzunehmen.Weiter ist es doch in der Stadt öffentliches Geheimnis,dass Herr Baur zu einer Strafe verurteilt ist und da man bei einem Herrn aus diesen Kreisen doch nicht gut annehmen kann,dass es krimineller Ursache ist,bleibt wieder die Annahme,dass es polit.Gründe hat.Ich habe ja nicht behauptet,dass Herr Baur Pg.ist.Sollten Sie diese meine Gründe als unwahr widerlegen können,so müsste ich meine Meinung betr.Nazi allerdings ändern.Andernfalls würde mich der Satz "Herr Baur ist a alles andere als ein Nazi" stark an die Nürnberger Verhandlung erinnern,wo die Angeklagten auf einmal alle keine Nazi mehr waren. Ich lasse mich aber sehr gerne von Ihnen hierüber belehren.Zum Schlusse bemerken Sie noch,dass es unerfreulich wäre die Gerichte heute mit solchen Sachen zu belasten.Hierin muss ich Ihnen recht geben,möchte Ihnen aber doch bemerken,wäre es nicht richtiger das Ihrem Mandanten vorzuhalten,der ja auch mit solchen Sachen die Herren Rechtsanwälte belästigt,die auch heute sicher schwierigere Probleme zu bearbeiten haben?Um Ihre kostbare Zeit nicht in Anspruch nehmen zu müssen,hätte ich sogar von einer Beantwortung Ihres Schreibens abgesehen,wenn dies nicht evtl.den Eindruck der Einschüchterung gemacht hätte und mir daran gelegen wäre,die Sache im rechten Lichte zu zeigen.Es liegt garnicht in meiner Absicht Herrn Baur anzugreifen,wie Sie sich ausdrücken,ich habe nicht das geringste Intersse an diesem Herrn,dem wir vor Jahren einmal in seiner Abwesenheit geholfen haben sein Haus zu löschen,das ohne unser und der übrigen Nachbarschaft Zutun wohl abgebrannt wäre, was dieser Herr aber wohl vergessen hat.Aber das tut ja auch weiter nichts zur Sache.Ebensowenig hab e ich die Absicht in sein Haus einzudringen.Herr Baur braucht absolut keine Angst zu haben und kann beruhigt sein,für mich ist die Angelegenheit erledigt, umsomehr als die Schreiner,die für 8 Tage angefordert waren,nach ca.5 wöchentlicher Arbeit,wie mir Herr Baumgarten sagte,fertig sind.

Hochachtungsvoll

Erna Bauer

Heidelberg, 12. Oktober 1946
Dr.O./Kr.

Betr.: Akt Bauer.

A k t e n n o t i z

Herr Direktor Bauer ruft an und erkundigt sich nach dem Stand seiner Angelegenheit. Ich konnte ihm weiter nichts sagen, da sich aus den Akten nichts Neues ergibt. Herr Direktor Bauer bat darum, Herrn Dr. Heimerich zu grüssen und ihm mitzuteilen, dass er verabredungsgemäss sich diese Woche drei Mal gemeldet habe, leider ohne Herrn Dr. Heimerich zu erreichen.

Lg.

W.V. 19/10.V

5.Oktober 1946

W./De.

Durchschlag a Dr.B. fr D

rau
B a u e r
M a n n h e i m
Oberer Luisenpark 32

Sehr geehrte Frau Bauer!

Ich vertrete die Belange des Herrn Direktor B a u r in rechtlicher Hinsicht. Er hat mich beauftragt, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um ihn gegen Ihre Angriffe wirkungsvoll zu verteidigen. Bevor ich jedoch die Gerichte in Anspruch nehme, will ich den Versuch machen, mit einem Brief auf Sie einzuwirken. Ich habe die Hoffnung, dass Sie sich dem nicht entziehen werden.

Sie haben zweimal ohne Zustimmung und Kenntnis des Herrn Direktor B a u r dessen Haus betreten und versucht, die dort arbeitenden Handwerker für Arbeiten in Ihrer eigenen Wohnung zu gewinnen. Als Herr Direktor B a u r diesen Versuch abstoppte, indem er die Handwerker zurückrief, erwiderten Sie: "Na ja, es ist eine bekannte Tatsache, dass die Nazis immer bevorzugt werden!" Hierauf von Herrn Direktor Baur auf der Strasse zur Rede gestellt, wiederholten Sie diese Behauptung und riefen ausserdem den betreffenden Schreinermeister an, um ihn davor zu warnen, bei Nazis Arbeiten auszuführen. Herr Direktor B a u r hat mir zwei Zeugen für Ihr Verhalten genannt.

Mit diesem Verhalten haben Sie sich des Hausfriedens-
bruchs schuldig gemacht. Ausserdem sind Sie zum Ersatz des Scha-
dens verpflichtet, den Herr Direktor B a u r durch Ihr Verhal-
ten erleidet, und schliesslich kann gegen Sie die Festsetzung
einer Strafe für den Wiederholungsfall im Wege der Klage bean-
tragt werden. Wenn Sie Herrn Direktor B a u r als Nazi bezeich-
nen, setzen Sie sich der Gefahr aus, wegen Beleidigung bestraft
zu werden. Herr Direktor B a u r ist alles andere als ein Nazi.
Diese Bezeichnung wird daher energisch zurückgewiesen.

Es wäre besonders unerfreulich, in unserer heutigen Notlage
die mit schwierigen Problemen überlasteten Gerichte in einer sol-
chen Angelegenheit um Schutz anrufen zu müssen. Sollten Sie aber
trotz dieses Versuches, ein gerichtliches Verfahren zu vermeiden,
noch einmal in der geschi derten Weise Herrn Direktor B a u r
angreifen, so würde unverzüglich Klage gegen Sie eingereicht
werden.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt

Nr. 699

Eichstetten

2/7. 46

Fr. Bauer

Ruth: Hans Luisenpark

Oberer

Luisenpark 32

Familie Wilhelm Schäfer

Lehrerhaus Nr. 71

August

Freitag 35. Wo. · 242 – 123

September						
S	M	D	M	D	F	S
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30					

30

August						
S	M	D	M	D	F	S
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31

S.-A. 5.06 · S.-U. 18.54 **Normalzeit** M.-A. 9.02 · M.-U. 20.32

9 h Besprechung

Heidelberg, den 2. Oktober 1946
Dr.W/Schr.

Betr.: Besprechung mit Herrn Dr. Heimerich und
Herrn Dir. Baur.

A k t e n n o t i z

Es wurde überlegt, ob die Berufung zurückgenommen und statt dessen ein Gnadengesuch eingereicht werden soll. Die letzte Entscheidung hierüber soll von einer Besprechung in Stuttgart abhängig gemacht werden. Zunächst soll Herr Dr. Heimerich mit Cpt.Porter in Mannheim sprechen, um zu erfahren, ob Cpt. Porter zum Zwecke der Begründung einer Freigabe des Vermögens von Dir.Baur etwas in Stuttgart zu seinen Gunsten unternehmen kann. Es wurde nicht für wahrscheinlich gehalten, daß eine Freigabe und auch nicht eine Teilfreigabe des Vermögens durch Cpt. Porter erfolgt, solange nicht entweder über die Berufung oder das Gnadengesuch in Stuttgart entschieden ist.

Dir.Baur übergab für die evtl. von uns einzureichende Berufungsbegründung eine Aufzeichnung "Bemerkungen zum Terosan-Prozess" sowie Abschriften der beiden amtsärztlichen Anträge auf Haftentlassung.

Zwischendurch versuchte Herr Dr. Heimerich im Büro von Rechtsanwalt Z u ~~c~~ t festzustellen, ob in der letzten Zeit von dort in der Sache Dr. Bieringer in Stuttgart etwas unternommen worden ist. Diese Frage war nicht zu klären, da RA. Zu~~c~~t nicht zugegen war.

Die Tatsache entsprechender Niederlegung soll von einer Bevollmächtigten im Grundbuchamt gemäß Verfügung vom [illegible] eingetragen werden.

Die Eintragung soll nicht vor Ablauf von [illegible] Monaten nach Veröffentlichung dieses Aufgebots erfolgen.

Amtsgericht Berlin-Mitte, Abteilung [illegible], den [illegible].

Beglaubigt:
Hoffmann
Justizsekretär

Herr Dir. Baur wünscht, daß wir eine Unterlassungsklage gegen eine gewisse Frau B a u e r in Mannheim, Oberer Luisenpark 32 einreichen sollen. Die Adresse der Frau Bauer wird Herr Dir. Baur uns noch angeben. Zugrunde liegt folgender Tatbestand:

Frau Bauer betrat zweimal ohne Zustimmung und Kenntnis des Herrn Dir. Baur dessen Haus und versuchte, die dort arbeitenden Handwerker für Arbeiten in ihrer eigenen Wohnung zu gewinnen. Als Herr Dir. Baur diesen Versuch abstoppte, indem er die Handwerker zurückrief, erwiderte Frau Bauer: " Naja, es ist eine bekannte Tatsache, daß die Nazi's immer bevorzugt werden". Hierauf von Herrn Dir.Baur auf der Strasse zur Rede gestellt, wiederholte sie diese Behauptung und rief ausserdem den betreffenden Schreinermeister an, um ihn davor zu warnen, bei Nazi's Arbeiten ausführen zu lassen.

Zeuge: Schreiner Wilhelm S c h ä f e r , Mannheim, Seckenheimer Str. 71 dessen Anschrift Dir.Baur und noch mitteilt, ausserdem Buchhalter H a l d e r in der Schreinerei Baumgartner, wo von Frau Bauer angerufen wurde.

Unter Umständen soll vor Erhebung der Unterlassungsklage ein entsprechender Brief an die Frau Bauer von uns geschrieben werden.

Dir. Baur bat, einmal in Sinsheim festzustellen, warum er bis heute noch keine Benachrichtigung für seinen dort abgegebenen Meldebogen (Nr. 699, abgegeben am 2.7.46. in Eichtersheim) bekommen hat. Er erwartet die übliche Karte, wonach er nicht unter das Gesetz fällt. Während seine Frau und seine beiden Töchter diese Karte bereits erhalten haben, ist sie für ihn selbst bisher noch nicht eingegangen.

Walter Baur

Mannheim, 1.1o.46
Schopenhauerstr.14
Telephon 44 2 44

Bemerkungen zum Teroson-Prozess

Petition of review

Etwa 14 Tage nach Einzug der U.S.Army CIC = Mann bei mir in Eichtersheim mit der Nachricht,ich sei auf der weissen Liste,die sie aus USA mitgebracht hätten. Bitte um Mitarbeit.
ca 4 Wochen später die gleiche Versicherung vom CHef CIC 7. Armee.
Diese Versicherung noch mehrfach wiederholt,auch 2x vom Gericht selbst Zuständige Leute beim CIC: Richars,Mr.George (Meisel aus Znaim) und Frissell (Schwede).
Meine Pläne wegen TEROSON mehrfach mit Richars und am 12.9.(Tag der Verhaftung) auch mit Mr. George besprochen. (Bemerkungvon George: I do nt like this people from Special Branch)
CIC hat auf Grund meiner Qualifikation: o.k. and out of any doubt meine Pläne gutgeheissen und mir noch am 12.9.45,als die Aktion des Special Branch drohte, seine volle Unterstützung zugesagt.
1. Kardinal-Irrtum: Die Hoffnung auf den vollen Schutz des CIC.

Am 26.Juni 45 erhielt ich von der Wirtschafts-Abteilung der Militär-Regierung Heidelberg (Oblt.Mitchell,Dr.Schabener) das off limit auf meinen Namen ausgestellt für den Betrieb der Teroson, nachdem ich die notariellen Unterlagen und das früher Herrn Ross ausgetsellte off limit der Wirtschafts-Abteilung 48 Stunden zu treuen Händen überlassen hatte.

Vor dem 26.Juni 45 hatte ich mehrfache Besprechungen mit Herrn Dr. Schabener über meine Absichten. Herr Dr. Schabener erhielt auch Einblick in den Gründungsvertrag der Teroson-Betriebsgesellschaft G.m.b.H. (etwa 2. Hälfte August 45)
2. Kardinal-Irrtum: Auch diese Vorsichtsmassnahme bot keinen Schutz.

Die Verhaftung erfolgte wegen angeblichen Benzin-Diebstahls am 12,9.45 15Uhr. Der Verhaftungsgrund wurde vom Untersuchungsrichter Fish selbst bei der Vernehmung als fingiert bezeichnet.

Die Anklage wegen Verbrechen gegen Gesetz 52 liess sich schon während der Untersuchungshaft nicht aufrecht erhalten und wurde auf den Gummi - § 43 Artikel II Anordnung I umgestellt.

Auch diese Anklage wurde während der Verhandlung vor dem Intermediate Court als dubios bezeichnet. Trotzdem wurden wir wegen Verbrechens gegen diesen § verurteilt u n d weil wir den Versuch gemacht hätten, z u k ü n f t i g e Verordnungen der U.S.A. zu umgehen.

II.

Die Anklage warf mir vor:

A) Täuschung der Militär-Regierung

B) Strohmannstellung

Zu A. Eine Täuschung war nicht beabsichtigt und nicht möglich,weil:

1. keine einschlägigen Gesetze vorhanden waren
2. die Übernahme der Teroson durch mich mit dem CIC und der Militär-Regierung ausführlich besprochen war. Die U.S.A. hatte also Kenntnis von den Vorgängen und konnte sich jederzeit Einblick in die Verträge verschaffen.
3. Die Militär-Regierung war in der Person des Herrn Dr. Schabener von mir informiert,dass Verträge vorgelegt werdem würden,sobald dieselben endgiltig aufgestellt seien.
   Wenn dieselben nicht sofort nach Unterzeichnung durch die Partner vorgelegt wurden, so deshalb,weil mir ihr Inhalt noch nicht zur Vorlage geeignet schien und ich eine Änderung durchholen wollte. Siehe Änderung des Gründungsvertrags auf mein Betreiben Anfang September. Divergenz zwischen Ross/Biringer und mir.
4. Die Gründung der Betriebsgesellschaft erfolgte öffentlich durch Notar. Sie beabsichtigte, den Herrn Ross als Pg.1930 solange auszuscheiden,bis die erwarteten amerikanischen Gesetze seine Stellung zum Werk klären würden.
   Ich selbst hatte verlangt, dass Ross sich dem CIC stellt, um Klarheit auch über meine weitere Einstellung zu erhalten.
5. Der Intermediate Court hat selbst in seiner Urteilsfällung zugegeben,dass Tausende gleicher und ähnlicher Verträge geschlossen wurden und unbehelligt blieben. Warum hat er nicht verraten.
6. Täuschung liegt selbst dann nicht vor,wenn man lediglich die Verträge des Dr. Biringer zugrunde legt, aber schon gar nicht, wenn man meine Absichten hinsichtlich der Änderung der Verträge berücksichtigt. siehe Akten Leonhard: Bemerkungen zur Sache Dr. Biringer.

Zu B. Die Annahme " Strohmann" ist falsch,weil:

1. meine gnaze bisherige Tätigkeit und meine Position in der Wirtschaft dagegen sprechen. Meine Absicht,mir ein neues Tätigkeitsfeld zu schaffen,war echt.
2. Strohmann war nicht nötig,weil Ross nicht unter Gesetz 52 fiel. Ross blieb Besitzer,die Betriebsgesellschaft übernahm lediglich Aktiva und Passiva der Teroson Erich Ross.
3. der CIC mich als politisch einwandfrei herausgestellt hatte und

mit meinem Vorhaben einverstanden war. Zu was dann politische Überprüfung, wenn mir trotzdem eine Handlung als strafbar unterschoben wird, die gar nicht strafbar war?

4. Ross hatte sich im August 45 entschlossen, mit einem Prokuristen der Terason in das englische Gebiet überzusiedeln und ein neues Werk zu gründen. Die Papiere waren dafür bereits genehmigt. Damit war Ross endgiltig ausgeschieden.

5. Anhaltspunkte, dass die optimistische Auffassung Ross/Biringer nicht zutreffend war, waren damals nicht vorhanden. Ich hatte keine Handhabe dieselbe beweiskräftig zu widerlegen. Das Ausmass der Entnazifizierung in der heutigen Form war nicht einmal bei sehr pessimistischer Einschätzung zu erwarten. Übrigens könnte an vielen Beispielen in der Industrie gezeigt werden, dass Ross/Biringer zu ihrem Optimismus berechtigt waren.
(Urteile der Spruchkammern, die wirtschaftlich wichtige Pgś auf ihren Posten belassen)

6. Mein gutes Recht war es, die politische Entwicklung abzuwarten, um zu prüfen, ob die kommenden Gesetze die finanziellen Dispositionen und den Inhalt der Verträge zuliessen. (siehe meine Ausführungen an Herrn Dr. Heimerich v.15.7.46). Erst dann, wenn Gesetze vorlagen, die eine Nachprüfung der von Dr. Biringer abgefassten Verträge ermöglichten, konnte die Vorlage bei der Militär-Regierung erfolgen.

7. Bis zum Erscheinen des Gesetzes Nr.8 waren unsere Verträge absolut giltig und daher kein strafbares Vergehen. Strohmann-Stellung daher direct widersinnig.

Ross

A b s c h r i f t.

Anstaltsarzt
der Untersuchungshaftanstalt
- Gefängnis-
H e i d e l b e r g.

21.Februar 6.

Walter B a u r klagt über starke Nachtschweisse, Hustenreiz, Mattigkeit, Gewichtsverlust, Atemnot nach kleineren körperlichen Anstrengungen und nächtliches Wasserlassen. Vor seiner Einlieferung im das Gefängnis war er in der Chirurgischen und dann in der Medizinischen Universitätsklinik in Behandlung.

Die Nachuntersuchung im Gefängnis hatte den gleichen Befund wie der in den Kliniken erhobene. Es handelt sich um einen röntgenologisch nachgewiesenen kleinapfelgrossen Entzündungsherd im Bereich der re.Lungenwurzel, der auf eine tuberkulose Lungenerkrankung schliessen lässt. Differenzialdiagnostisch kommt eine chronische Lungenentzündung und ein Lungenkrebs in Frage. Es besteht ferner eine Herzmuskelschwäche, die am Rande einer Dekompensation steht.

Heilungsaussichten sind nur durch längere klinische Behandlung und durch Sanatoriumsaufenthalt gegeben. Es besteht durch die Haft eine unmittelbare Lebensgefahr. Baur ist als haftunfähig zu beurteilen . Haftentlassung oder Verlegung in die Ludolf-Krehl-Klinik und von dort in ein Lungensanatorium ist nach ärztlichem Ermessen dringend notwendig.

gez.: Dr.Heberer.

An die
Militärregierung
H e i d e l b e r g.

STAATL. GESUNDHEITSAMT HEIDELBERG

Abschrift

10. April 6.

Anstaltsarzt
der Untersuchungshaftanstalt
-Gefängnis -
H e i d e l b e r g .

Betr.Haftfähigkeit des Walter
B a u r, geb. 16.4.84 wohnh.
in Eichtersheim, Schloss, z.Zt.
im Gefängnis Heidelberg

Am 21.2.46 wurde Walter B a u r haftunfähig beurteilt. Eine Haftentlassung ist noch nicht erfolgt. Die Zunahme der Beschwerden zwangen zur erneuten Untersuchung, die durch einen Lungenfacharzt im Staatl.Gesundheitsamt Heidelberg vorgenommen wurde. Der Befund lautet:

"Die Röntgendurchleuchtung der Lungen ergibt rechts parahilär etwa im Verluaf des Hauptbronchus eine kleinhandtellergrosse dichte Verschattungszone mit unscharfer Umrandung bei zentraler leichter Auflockerung. Insgesamt zeigt sich vermehrte Bronchialzeichnung. In den basalen Abschnitten rechts bestehen einzelne grobknotige, kalkharte Fleckschatten. Der li. Hilus erscheint ebenfalls verdichtetmit etwa haselnussgrosser Kalkschalenbildung und vermehrter Bronchuszeichnung, vorwiegend im Oberfeld. Im li. Unterfeld nahe dem Herzschatten, besteht vacuolige Aufhellung mit wahrscheinlich brochiektatischer Ursache. Die Röntgenaufnahmen der chirurg.Klinik ergeben annähernd den gleichen Befund, doch lässt die heutige Untersuchung eine Vergrösserung und Ausdehnung des re.Verschattungsbezirkes deutlich erkennen. Die Blutsenkung mit 37/45 mm nW zeigt deutlich Entzündungsreaktion. Im schleimigen Auswurf waren Tuberkelbazillen nicht nachweisbar.
Nach dem klinischen und rötgenologischen Bild handelt es sich um ein infiltrativ wachsendes Bronchialcarcinom. Hierfür sprechen auch die angegebenen Atembeschwerden."

Beurteilung : Es handelt sich um eine fortschreitende bösartige Lungenerkrankung, die während des bisherigen Aufenthaltes im Gefängnis schon eine wesentliche Verschlimmerung erfahren hat. Es wird nochmals die Haftunfähigkeit betont. Bei der schlechten Prognose der Erkrankung ist fachärztliche Überwachung und mindestens häusliche Pflege unbedingt notwendig.

gez. Dr.Heberer .

An die
Militärregierung
Heidelberg
Gerichtsoffizier

STAATL. GESUNDHEITSAMT HEIDELBERG

Heidelberg, 3o. September 1946
Dr.W./Kr.

Betr.: Direktor Bauer.

A k t e n v e r m e r k

Bei der heutigen Besprechung habe ich Direktor Bauer meine Aktennotiz vom 28.9.46 vorgelesen und ihn über die Stuttgarter Besprechung informiert.

Das Schreiben der Militärregierung vom 2o.5.46 ist wie folgt zustandegekommen: gelegentlich eines Unfalls von Direktor Bauer hat der Chef der Chirurgischen Klinik, Professor Dr. Bauer, z u f ä l l i g bei der Röntgenaufnahme eines Rippenbruches festgestellt, dass die Lunge von Direktor Bauer nicht in Ordnung war, weshalb er an die innere med. Klinik der Universität Heidelberg verwiesen worden ist; das war im November 1945. Die Untersuchung in der Inneren med. Klinik wurde durchgeführt von Dr. Wüst. Behandlungsberichte u.s.w. befinden sich in der inneren med. Klinik. Auf Grund dieser ärztlichen Befunde, die später vom Gesundheitsamt Heidelberg noch nachgeprüft worden sind (s. u.a. Lungenfachärztliches Gutachten des Staatl.Gesundheitsamtes -Tuberkulosefürsorgestelle- vom 9.4.46)beauftragte die Innere med. Klinik, in der Direktor Bauer damals in Behandlung war, Herrn RA. Leonhard, die Verhandlungsunfähigkeit des Patienten zu beantragen. Der Antrag hätte an den Intermediate Court in Heidelberg gerichtet werden müssen, vor dem die Strafsache damals anhängig war. Dieser Antrag ist indessen von RA. Leonhard erst 24 Stunden vor Beginn der Verhandlung, die am 15.2.46 stattfand, gestellt ~~worden~~ und vom Gericht nicht mehr berücksichtigt worden. Der Grund, warum RA. Leonhard den Antrag nicht eingereicht habe,so meint Herr Direktor Bauer, sei der gewesen, dass RA.Leonhard geglaubt habe, es würde überhaupt nicht mehr zu einer Verhandlung kommen. Nun hat unmittelbar nach der Verurteilung am 15.2.46 und dem Haftantritt am 16.2.46 die Innere med. Klinik zusammen mit dem Gefängnisarzt Dr. Heberer im Gefängnis in Heidelberg erneut einen

Haft-
Vorstoss unternommen und beantragt, den Strafvollzug wegen Unfähigkeit von Direktor Baur auszusetzen. Direktor Baur sagte in diesem Zusammenhang zu, er werde versuchen, sich Abschriften dieser Anträge zu beschaffen. Dieser Vorstoss hatte jedoch kein Ergebnis, weil die Anträge, die jedenfalls noch bei Cpt. Hartridge im Summary Court in Heidelberg eingegangen und weitergegeben worden waren, angeblich auf dem Wege nach Stuttgart, wo über die Anträge hätte entschieden werden müssen, verloren gegangen sind. Da nichts geschah, wurde der Antrag im April 1946 wiederholt, und zwar diesmal vom Gefängnisarzt Dr. Heberer allein unter Stützung auf die früheren Unterlagen. Dieses Gesuch ist bei Cpt. Hartridge eingegangen und nach Stuttgart weitergegeben worden. Auch hat sich Cpt. Hartridge in Stuttgart persönliche für den Fall verwendet. Cpt. Hartridge hat die Entscheidung aus Stuttgart schliesslich am 27.5.46 selbst abgeholt.

Aus dieser Darstellung folgt also eindeutig, dass die Haftentlassung mit der Berufung (Petition of Review) nicht im Zusammenhang steht und dass infolgedessen auch die Berufung nicht als Gnadengesuch bearbeitet worden ist.

Es ist vielmehr so, dass über die Berufung bisher noch gar nicht entschieden worden ist. Die Berufung vom 24.2.46, von der eine Abschrift in den Handakten von RA. Leonhard ist, hat Direktor Baur im Gefängnis eingereicht. Sie ist von dem Gefängnisverwalter Duttenhofer im Gefängnis in Heidelberg an den Cpt. Hartridge beim Summery Court eingereicht worden. Direktor Baur weiss durch die Sekretärin von Cpt. Hartridge, Fräulein Liefke, - die auch jetzt noch im Büro des Legal Officers der Militärregierung arbeitet - dass die Berufung eingereicht worden ist und auch weitergegeben wurde. Sonst hat Direktor Baur von der Berufung nichts mehr gehört. Direktor Baur hat lediglich aus dem Gefängnis am 23. März 1946 an Rechtsanwalt Leonhard einen Brief geschrieben, der sich mit der Berufungsbegründung befasst, die RA. Leonhard am 8.3.46 dem Militärgericht eingereicht hat. Zu jener Zeit vertrat RA. Leonhard noch die beiden Ange-

klagten Ross und Baur gemeinsam, und auch die Berufungsbegründung betrifft sowohl die Berufung Ross als auch die Berufung Baur. Es wurde mit Direktor Baur vereinbart, dass er die wichtigsten Gedanken für eine einzureichende Berufungsbegründung zusammenstellt. Zu dem Zweck wurden ihm die Handakten Leonhard und die uns von ihm überlassenen Handakten Teroson vorübergehend wieder ausgehändigt. Anhand seiner Notizen wollen wir

1.) dann eine Berufungsbegründungsschrift anfertigen. Es soll aber ausserdem auch erwogen und gegebenenfalls in Stuttgart besprochen werden, ob es nicht zweckmässig ist, die Berufung (Petition for Review) fallen zu lassen und stattdessen ein

2.) einfaches Gnadengesuch einzureichen, durch das die Suspendierung des Strafvollzugs umgewandelt wird, in einen Straferlass. Dabei soll auch versucht werden, die Erstattung der Geldstrafe oder eines Teils der Geldstrafe, sowie eine Art Rehabilitierung zu erreichen. In welcher Weise dies möglich ist und wie man am besten verfährt, soll in Stuttgart ermittelt werden.

Direktor Baur wurde in dieser Sache erstmals verhaftet am 12.9.45 und war dann in Haft bis 5.1o.45. Die Verhandlung vor dem Summary Court war am 4. und 5. Oktober. Auf Grund dieser Verhandlung entschied der damalige Richter, Opt. R u t l e d g e, die Haftentlassung.

Schliesslich wurde noch mit Direktor Baur die Frage der Freigabe seines Vermögens besprochen. Sofern nicht in kürzester Zeit mit einer positiven Entscheidung auf ein etwaiges Gnadengesuch zu rechnen ist, soll wenigstens die Freigabe

3.) eines Teils des blockierten Vermögens versucht werden, insbesondere soll es sich handeln um die Freigabe des bei der Deutschen Bank und Dresdner Bank geführten Konto-Korrents. Herr Direktor Baur benötigt Geldmittel für die Wiederherstellung seines Hauses, für seine ärztlichen Behandlungen, für die Durchführung dieses Verfahrens und unser Honorar, sowie für den Wie-

4.) deraufbau eines Geschäfts. Ausserdem soll versucht werden,

das Vermögen seiner Frau frei zu bekommen. Zwischen den Ehegatten Baur besteht Gütertrennung. Die Frage der teilweisen Freigabe und der Freigabe des Vermögens der Frau Baur soll von uns mit Cpt. P o r t e r besprochen werden.

Für die Freigabe von Geldbeträgen aus blockierten Guthaben ist laut Rundschreiben Nr. 135/46 der Reichsbankstelle Mannheim vom 6.7.46 u.a. eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Wohnbehörde erforderlich, in der die zu ausführende Arbeit empfohlen wird und die versichert, dass die Arbeiten entsprechend den Vorschriften des Kontrollratgesetzes Nr.18, Abs. 4, Ziff. 15 der Anordnungen der Militärregierung, betr. Unterkunft, erwünscht ist. Wir sollen in Mannheim feststellen, in welcher Weise diese Bescheinigung zu erlangen ist.

5.)

Direktor Baur hat bei der Firma Teroson einige Gegenstände liegen, die in dem uns in Abschrift überlassenen Schreiben vom 9.11.45 an Rechtsanwalt Leonhard aufgeführt, und die sein persönliches Eigentum sind. Wir sollen versuchen, diese Gegenstände von der Teroson herauszuerhalten. Zu dem Zwecke wäre zunächst zu schreiben an Herrn L u e g , den Treuhänder der Teroson, Heidelberg-Pfaffengrund, Teroson-Werke. Auf den Brief vom 9.11.45hin, hat RA. Leonhard bisher noch nichts unternommen.

6.)

Kopie.

Eichtersheim/Kreis Sinsheim/Elsenz
(Baden)
Schloss.
den 9.November 1945

Rückfrage bei Schadener u. Kresen Teroson (433i)

Herrn
Rat L e o n h a r d
H e i d e l b e r g
Bienenstrasse 6

Sehr geehrter Herr Rat !

Ich habe Ihrem Fräulein Bader am 8.11. das mir leihweise üqbergebene Plaidoyer zurückerstattet und bedaure, dass es eine kleine Verspätung gab, verursacht durch einen Unfall, den ich unterdessen erlitten habe. Selbstverständlich hätte ich gerne über das Plaidoyer mit Ihnen gesprochen , was aber leider, wie mir Fräulein Bader sagte, nicht möglich war. Nachdem ich auf Grund meiner heutigen (9.11.) Erkundigung auf Ihrem Büro feststellte, dass es auch bis jetzt noch nichts Neues gibt, bitte ich Sie, mich nach Eichtersheim/Schloss per Post wissen zu lassen, wann wir uns über die ganze Angelegenheit nochmals unterhalten können.

Unterdessen wäre ich Ihnen aber zu Dank verbunden, wenn Sie bei dem Teroson-Werk Erich Ross G.m.b.H. folgendes, mir gehörendes Eigentum sicherstellen liessen :

1) 1 Personenkraftwagen Marke BMW, 1,5 Ltr, Limousine, Pol.Nr. IV B 7 7 4 2 9, ausgestattet mit 5 Reifen, davon

   1 ganz neu, mit neuem Schlauch
   3 Reifen mit 75 % Neuwert,
   1 Reifen mit 5o % Neuwert.

2) Im Auto eine lederne Zigarrentasche mit 7 Zigarren. Diese hat für mich besonderen ideellen Wert, weil esein Geschenk eines englischen Freundes ist, englische Handarbeit und hervorragende Qualität.

3) 1 Gabardine-Mantel
4) 1 Benzintrichter mit Sieb,
5) 1 Liter Motoren - Öl
6) 2 Wagenheber,
7) 1 Fussmatte aus Gummi und anderes Haushaltgerät
8) 1 Gummischuh, der repariert werden sollte.

Für Pos. 1-7 ist mir Herr Lueg noch persönlich haftbar, da er sich von mir die Schlüssel zu meinem verschlossenen Wagen aushändigen liess und als ordentlicher Mann also erst einmal die darin befindlichen Gegenstände sichergestellt haben müsste.

wenden !

Leider ist das Letztere offenbar nicht der Fall, denn ich höre unverbindlich, dass verschiedene von den Gegenständen nicht mehr vorhanden seien.

Ich wäre Ihnen zu Dank verbunden, wenn Sie das Weitere veranlassen bezw. mit mir darüber Rücksprache nehmen würden und begrüsse Sie als

Ihr ergebener
gez. Baur

PS. Ausserdem befinden sich bei Herrn Fisch

1) 1 fast neue Reissverschlussmappe
2) 1 fast neue grosse Aktenmappe mit 2 Schlössern.

Die erstere ist besonders wertvoll und kostete mich 1944 RM 48o.--.

Ich bitte auch diesbezüglich wegen der Rückerstattung um geeignete Schritte.

A k t e n n o t i z

Heidelberg, den 28. September 1946
Dr. Wu./K.

Betr.: Direktor Baur.

Bei meinem Besuch in Stuttgart am 26. 9. stellte ich zunächst fest, daß die bearbeitende Stelle, die Rechtsabteilung der Militärregierung, sich nicht mehr in der Olgastraße, sondern Stafflenbergstraße 42 befindet, und daß der angebliche frühere Sachbearbeiter, Major IaRue nicht mehr bei der Militärregierung, sondern nach den USA zurückgekehrt ist; sein Nachfolger ist Captain J.A. Fahy; er ist der Leiter der Gefängnisabteilung (prison branch) in der Rechtsabteilung. Die Dienststelle ist telephonisch zu erreichen unter Stuttgart, military swich 597, Apparat 256. Captain Fahy empfing mich und sagte mir, er sei erst seit zwei Tagen auf diesem Posten und wisse von der Angelegenheit Baur nichts. Wahrscheinlich sei aber seine Sekretärin, die auch schon bei Major IaRue gearbeitet habe, unterrichtet. Da diese aber heute frei hat, also nicht im Büro sei, werde er sich erst am nächsten Tag um die Angelegenheit kümmern können. Er glaube, daß die Blockierung des Vermögens von Herrn Dir. Baur aufgehoben werden müsse, nachdem die Strafe suspendiert worden sei. Er selbst könne das jedoch nicht entscheiden, das müsse Major Fulgbum, Head of legal section, der zweite Mann unter Col. Sedillo tun. Da er ohnehin am nächsten Tag nach Heidelberg käme, werde er mich von der Entscheidung von Major Fulgbum verständigen. Ich fragte dann noch weiter ob sie Militärgerichtsprozessordnungen hätten, nach denen sie verfuhren. Darauf erklärte mir Capt. Fahy, daß er das nicht wisse, er sei kein Jurist,

//

sondern Ingenieur, und gehöre daher auch garnicht auf einen Posten in der Rechtsabteilung. Er schlug dabei aber vor, in dieser Frage Major Fulghum zu befragen, und führte mich dann zu ihm. Captain Fahy zeigte sich sehr entgegenkommend und machte auf mich den Eindruck, als könne man mit ihm sehr gut verhandeln.

Major Fulghum, dem Captain Fahy meine Fragen kurz vortrug, forderte zunächst die Akten an, die auch alsbald gebracht wurden. Es handelte sich um ein ziemlich angeschwollenes Aktenstück, in dem die Vorgänge Roß und Dr. Bieringer mengenmäßig den weitaus größeren Anteil darstellen. Major Fulghum sagte, er könne sich an diese Angelegenheit gut erinnern, wisse aber im Augenblick nicht genau, wie der Stand der Sache sei. Beim Durchblättern der Akten fand er auch das Schreiben der Militärregierung vom 20. 5. 1946, durch das die Freilassung von Dir. Baur angeordnet worden ist. Es war allerdings nicht festzustellen, auf Grund welchen Antrages und welcher Vorgänge dieses Schreiben zustande gekommen ist. Major Fulghum meinte, möglicherweise sei der Berufungsantrag (petition of review) nicht als Berufungsantrag, sondern als Gnadengesuch (petition of clemency) behandelt worden. Der Berufungsantrag von Dir. Baur vom 24. 2. 46 war in den Akten nicht zu finden, während die Berufungsanträge Roß und Dr. Bieringer vorhanden waren. Ich zeigte dem Major die Durchschrift des Berufungsantrages, die sich in den uns übergebenen Handakten von Rechtsanwalt Leonhard befindet; Major Fulghum erklärte, er glaube, daß der Antrag eingereicht sei, könne ihn aber jetzt nicht finden. Zwischendurch ließ Major Fulghum einen Sachbe-

//

arbeiter der Militärregierung, einen Captain Basinski dazurufen, der sich mit der Sache offenbar befaßt hatte. Captain Fahy hatte vorher die persönliche Ansicht geäußert, er glaube nicht, daß das Urteil des mittleren Militärgerichts durch die Entscheidung einer höheren Instanz etwa umgestoßen werden könne. Das Verfahren wegen der Rückerstattung der gezahlten Geldstrafe sei so kompliziert, daß schon aus diesem Grunde eine Abänderung der Entscheidung nicht in Frage käme. Höchstens käme eine Aussetzung der Freiheitsstrafe im Gnadenwege in Betracht.

Dem gegenüber meinten aber Major Fulghum u. Captain Basinski, daß auch Fälle vom höheren Gericht (review board) noch einmal geprüft und die Entscheidung des unteren Gerichts auch umgestoßen werden könnten, wenn dies auch nicht sehr wahrscheinlich sei. Auf die Frage von Major Fulghum, ob eine Aufhebung der Vermögensblockierung für die Zeit der Strafaussetzung möglich sei, antwortete Captain Basinski, das sei ausgeschlossen. In jedem Falle müsse die Entscheidung über die petition of review abgewartet werden. Als Captain Basinski in diesem Zusammenhang erfuhr, daß wir den Freigelassenen Verurteilten vertreten, sprang er auf und fragte, was wir dann eigentlich noch wollten; wenn unser Mandant aus dem Gefängnis entlassen sei, sollten wir uns doch damit zufrieden geben. Major Fulghum sagte dann aber abmildernd, er nehme an, daß über die Petition of Review bald entschieden werden könne, weil sie jetzt mehrere Sachbearbeiter für derartige Berufungen hätten. Bis zur Entscheidung über die Berufung könnten sie jedoch keine Anordnung an den Vermögenskontrolloffizier wegen der Aufhebung der Blockierung geben.

Auf meine Frage, ob die Berufung Baur von den andern beiden Berufungen getrennt behandelt werden könne, sagte mir Major Fulghum, das sei ausgeschlossen. Es liege ein einheitlicher Tatbestand zugrunde,

//

der ~~sich~~ in einem einzigen Arbeitsvorgang von ihnen behandelt werde ~~liefe~~.
Der Review Board werde sich gleichzeitig mit allen drei Angeklagten befassen. Meine Frage, ob es zweckmässig sei, die Berufungsbegründung ~~schrift~~ einzureichen, die bisher offenbar bei den Akten noch gänzlich fehlt, wurde bejaht, wenn auch nicht für erforderlich gehalten.

Alle Verhandlungen wurden ohne Dolmetscher in englischer Sprache geführt.

Es dürfte zweckmässig sein, die Frage der Freigabe eines Teils des Vermögens von Dir. Baur noch einmal mit der Militärregierung zu besprechen, zumal wir in der Person von Captain Fahy augenblicklich einen Mann haben, der die Angelegenheit soweit wie möglich fördern würde.

Von dem Ergebnis meiner Ermittlungen habe ich Dir. Baur am 27.9. fernmündlich kurz verständigt und eine Besprechung mit ihm auf Montag, den 30. 9. 1/2 9 Uhr vereinbart.

Capt. J.K. Fahy
Prisoner Branch
Major Fulgrume — Head of Legal Section
Dr.W./Di.

3. September 1946.

Herrn

Direktor Walter B a u r

M a n n h e i m

Schopenhauerstr. 14

Petition for clemency
Capt Basinski

Sehr geehrter Herr Direktor Baur !

In Ihrer Beschwerdesache konnte ich gestern in Stuttgart leider nichts tun, weil die Amerikaner Feiertag hatten und niemand in der Militärregierung zugegen war. Ich habe mich lediglich über die Richtigkeit des Namens desSachbearbeiters vergewissert. Ich habe die Absicht, Ende dieser oder Anfang nächster Woche wieder nach Stuttgart zu fahren und dann auch Ihre Sache mitzunehmen. Wir hätten also Gelegenheit, falls Sie Wert darauf legen, die Sache vorher noch einmal durchzusprechen. Zu diesem Zweck darf ich Sie bitten, zwecks Vereinbarung eines Termins Donnerstagvormittag anzurufen.

Mit den besten Grüssen

Ihr

Berge am Baur
am 5/9.
Tel. Baur 2251
Apt. 84
Heidelberg Lieu 6645
Col. Brown
Eichtersheim Schloss
Tel. Neckarsteinach (Baden)
No. 42

I C

Heidelberg, 27. Aug. 1946
Dr.H./Kr.

Betr.: Akt B a u r .

A k t e n n o t i z

Ich bitte Sie, sich den Akt anzusehen für die bevorstehende Verhandlung in Stuttgart.

Herrn Dr. Wünsche!

Dr Heimerich

HGD. 2. 46. 2000.

Bezgl. Brief 28.18.

Landesamt in Stuttgart
soll Herrn La Rue (evtl. schriftl.) mit.
bei Sedillo

Robert C.

Algarve 13
Rom 323

Heidelberg, den 27.August 1946
Dr.H./De

Aktenvermerk

Konferenz mit Herrn Direktor B a u r

1. Die Wohnungs-und Bauangelegenheit des Herrn Direktor Baur in Mannheim wird gesondert bearbeitet.

2. Auf dem Entlassungsschein von Herrn Direktor Baur steht nur, dass der nicht vollzogene Teil der Strafe ausgesetzt wird gemäss einer von Stuttgart gekommenen Anweisung vom 2o.5.1946. Es handelt sich also nur um eine Haftunterbrechung, nicht um eine Begnadigung oder einen bedingten Straferlass. U.U.müsste Herr Baur damit rechnen, wieder geholt zu werden, wenn dies auch nicht sehr wahrscheinlich ist. Es ist begreiflich, dass bei dieser Situation die Vermögenskontrolle und Captain P o r t e r nicht geneigt sind, die Vermögensbeschlagnahme des Herrn Baur vorläufig aufzuheben. Darum dürften im Augenblick Verhandlungen wegen einer Aufhebung der Vermögenskontrolle wenig Zweck haben.

3. Die von den Rechtsanwälten Dr.Zutt und Leonhard eingereichte Berufung (petition of review) schwebt immer noch in Stuttgart. Wahrscheinlich liegt die Sache im Legal Department, dessen Chef Colonnel S e d i l l o ist. Wir sind uns heute darüber klar geworden, dass ein Vertreter unserer Kanzlei am nächsten Montag dort vorsprechen soll, um sich nach dem Stand der Sache zu erkundigen, insbesondere festzustellen, on die Sache schon bearbeitet ist oder sich noch in Bearbeitung befindet oder überhaupt noch nicht angerührt worden ist. Bisher ist auf die Berufungsschrift keinerlei Mitteilung von der Militärregierung gekommen.

4. Herr Baur hat mit mir dann noch seine beruflichen Zukunftspläne besprochen (Firma V ö g e l e, Aufbau einer Exportfirma).

197
20

WALTER BAUR

—

MANNHEIM, 21.8.46
SCHOPENHAUERSTRASSE 14
FERNRUF 44244

noch nicht an=
geschlossen.

22. Aug. 1946

A/A
Anl!
Lh.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Dr.h.c. HEIMERICH
Neuenheimer Landstr.4
H e i d e l b e r g

Sehr geehrter Herr Dr!

Anliegend gestatte ich mir,Ihnen 3 Briefe mit den Betreff: Wohnungsamt Mannheim
Freigabe meines Vermögens und
Teroson
zu übergeben.

Ich würde Sie dieserhalb und auch wegen einer bei meiner Firma Joseph Vögele aufgetauchten Frage gerne sprechen und bitte Sie,mir an obige Adresse,wo ich mich jetzt regelmässig von Diens= tag bis Samstag der Woche befinde,über den Ihnen passenden Zeitpunkt zu verständigen.

Telephonisch kann ich provisorisch durch die Fa= milie Dr. Panter, Mannheim 43794, benachrich= tigt werden.

Mit freundlichen Grüssen bin ich
Ihr ergebener

WALTER BAUR
DIREKTOR

MANNHEIM, 21.8.46
Schopenhauerstrasse 14.
Fernruf 44 244. noch nicht angeschl.

22. Aug. 1946

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Dr.h.c. HEIMERICH
Neuenheimer Landstr.4
H e i d e l b e r g

Betr. Freigabe meines Vermögens.

Sie waren so freundlich,mir in unserer letzten Rücksprache am 26.7.46 unter Anderem auch Ihre Unterstützung in der Freigabe meines Vermögens in Aussicht zu stellen.Diese ist gerade jetzt für mich von besonderer Bedeutung,weil ich zum Ausbau meines Hauses in Mannheim und für andere Verpflichtungen grössere Mittel benötige. Wohl ist unterdessen von der Reichsbankstelle Mannheim das Rundschreiben Nr.135/46 vom 6.7.46 herausgegeben betr. Anträge auf Sondergenehmigungen zur Freigabe insbesondere zur Zahlung von Umbauten für Zwecke zur Wohnungsbeschaffung. Als Unterlage ist aber hierzu u.a. auch eine Bescheinigung der deutschen Wohnbehörde erforderlich. Ich fürchte nun,dass das Wohnungsamt Mannheim,wenn ich einen derartigen Antrag stelle,erneut Schwierigkeiten machen wird,was ich mit Rücksicht auf die soeben erreichte Verständigung vermeiden möchte.
Ausserdem aber sollen die Genehmigungen,wie ich von Bankseite höre, langwierige und zeitraubende Verhandlungen im Gefolge haben. Dadurch müssten zwangsläufig die von mir endlich gewonnenen Handwerker erheblich lang auf ihre Zahlungen warten,was wahrscheinlich die Zurückziehung ihrer Zusage zur Folge hätte.

Ausserdem müsste ich aber zur Wiederherstellung meiner Gesundheit endlich etwas Entscheidendes tun. Ich bin daran bisher durch die Instandsetzung meines Hauses und durch die neuerlichen Massnahmen des Wohnungsamtes sowie durch die Ihnen bekannten Umstände(Schonung meines Gesundheitszustandes, sowie durch persönliche Gründe - Teroson - pp) verhindert worden. Sobald aber der Ausbau und der damit verbundene Umzug beendet ist,muss ich auch an die Verwirklichung dieser Notwendigkeit heran.

Auch die Rückgabe meines bei der Teroson befindlichen Eigentums

steht mit der Freigabe im engsten Zusammenhang. Denn ich be=
fürchte,dass ich - wenn ich Ihrem Rat entsprechend persönli=
che Verhandlungen mit dem jetzigen Treuhänder pflege - der=
selbe sich hinter die Sperre meines Vermögens verschanzen
und womöglich noch Anzeige beim der Militär-Regierung erstat=
ten wird.
Ich weiss nicht,warum Herr Porter gerade in meinem Fall sol=
che Schwierigkeiten bereitet. Ich verstehe diese Schwierigkei=
ten um so weniger,als ja mit Unterstützung Herrn Porters die
Berufung eingeleitet wurde und er selbst angeblich von dem
Fehlurteil überzeugt ist. Hierzu schreibe ich Ihnen heute noch
in besonderem Brief.
Unterdessen wüsste ich Ihnen ausserordentlichen Dank, wenn es
Ihrer Intervention gelänge, die Freigabe meines Vermögens zu
erwirken.
Mit freundlichen Grüssen bin ich

Ihr ergebener

Otto

WALTER BAUR

MANNHEIM 21.8.46
Schopenhauerstr.14
Fernruf 44244 noch nicht angeschl.

22. Aug. 1946

Herrn

Rechtsanwalt
Dr.Dr.h.c. HEIMERICH
Neuenheimer Landstr.4
H e i d e l b e r g

Betrifft: Teroson.

Sehr geehrter Herr Dr.

Zu Ihrer beabsichtigten Demarche bei Herrn Porter und in Stutt=gart gestatte ich mir,Sie noch auf folgenden Umstand aufmerksam zu machen:

In der Verhandlung vor dem niederen Gerichtshof,Herrn Rudledge, war die Stimmung hinsichtlich meiner Person absolut eindeutig in dem Sinn,dass ich im Grunde der am wenigsten Belastete bin. Auf Grund der Rücksprache des Herrn Richars (CIC 7.Armee) und meiner Tochter mit Herrn Rudledge durfte ich sogar den Eindruck gewinnen,dass ich ~~sogar~~ sehr glimpflich davon kommen würde. Ich führte dies insbe=sondere darauf zurück,dass ich sr.Zt. mit Herrn Richars ganz offen über meine Absichten mit der Teroson gesprochen habe, und mich Richars sogar dazu ermunterte. Noch nach der Überweisung des Te=rosonprozesses an den mittleren Gerichtshof äusserte sich Herr Rudledge kurz vor seiner Abreise nach Amerika zu meiner Tochter dahin,dass mir auf keinen Fall viel passieren könne,da ich ja der am wenigsten Belastete sei.

Es vergingen mehr als 5 Monate bis zur 2.Verhandlung. In dieser Zeitspanne hat sich nun irgend ein Moment eingeschlichen,das -wenigstens meinem Gefühl nach - mich zum mindesten gleichbela=stet machte. Es wäre glaube ich auch für Ihre weiteren Demarchen von ausserordentlicher Bedeutung,wenn wir die Gründe hierzu er=fahren könnten,um sie zu widerlegen. Es mag sein,dass infolge des grossen dazwischen liegenden Zeitraums die für mich sprechen=den Tatsachen sich verwischt hatten, dass meine Freunde,die die ganzen näheren Umstände kannten,unterdessen sämtlichst nach Ame=rika zurückgekehrt waren und damit einer von irgend einer Seite gegen mich gerichteten Aktion das Feld freigelegt war. Es mag auch sein, dass der mittlere Gerichtshof uns 3 ohne Weiteres in einen Topf

warf und auf das Für und Wider überhaupt keine Rücksicht nahm.
Das Verhalten Porters lässt mich aber ehe das Erstere vermuten.
Es wäre deshalb von einschneidender Bedeutung,die Einstellung
Porters kennen zu lernen und darauf einzuhaken.
Ich fühle mich nach wie vor als das Opfer meiner Loyalität und
der völlig fehlenden gesetzlichen Handhaben,die mir die Möglich=
keit gegeben hätten,meinen Partnern eindeutiger entgegenzutreten.
Die Auffassung Porters insbesondere,dass ich nicht mit genügend Geldmitteln
Geldmitteln dahinter gestanden hätte,ist grundfalsch. Denn zu=
nächst wäre zur Gründung unserer Betriebsgesellschaft ein viel
geringeres Kapital als vorgesehen hinreichend gewesen,anderer=
seits aber war ich durch die seit Juli 45 einsetzenden Intriguen
gewarnt worden,sofort mit meinem ganzen Anteil einzuspringen,
ehe ich nicht mit meinen Absichten bei der Gegenpartei(Streich=
ung des Rückkaufsrechtes der Frau Ross) und bei der Militär-Re=
gierung durchgedrungen war. Eine Übernahme der Leitung aber
stand für mich nie ausser Frage.
Alles Andere wissen Sie ja aus meiner Verteidigungsschrift und
aus meinen Aufzeichnungen. Ich kann nur immer wieder betonen,
dass eine Strohmann-Stellung für mich nie in Betracht kam, dass
ich aber andererseits der Partei Ross/Biringer den Irrtum ihrer
Auffassung über die weitere Entwicklung nicht berichtigen konnte
eben mangels jeder Verfügung der Militär-Regierung.
Ich fühle mich nach wie vor im Recht und daher unschuldig verur=
teilt. Denn es war meinerseits nicht einmal der Dolus noch viel
weniger der Versuch einer Täuschung beabsichtigt.
Vielleicht gelingt es Ihnen,darin Klarheit zu schaffen und meine
ursprüngliche Position wieder herzustellen.
Mit vielem Dank im Voraus für Ihre Bemühungen und mit freundlichen
Grüssen bin ich

Ihr ergebener

Erklärung:

" Der nicht ausgeführte
Teil der Strafe wird
ausgesetzt gemäß An=
ordnung aus Stuttgart v.
20.5.46. "

Richter waren
Porter
Andrews, Vorsitzer
u. ein dritter.

Kappunterbrechung.

In Stuttgart jetzt
ist maßgebend?

Chef Legal Dep. Col. Tedillo in Stuttgart

WALTER BAUR
DIREKTOR DER
JOSEPH VÖGELE A.-G.

MANNHEIM, 1. 8. 46
SCHOPENHAUERSTRASSE 14
FERNRUF 44244 nicht im Betrieb

22. Aug. 1946

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Dr.h.c. Heimerich
Neuenheimer Landstr.4
H e i d e l b e r g

Betr. Teroson

Sehr geehrter Herr Dr!

Beiliegend kann ich Ihnen endlich die mich betreffenden Teroson-Akten aus dem Dossier des Herrn Rat Leonhard übersenden. Sollte noch etwas fehlen oder beizubringen sein, so bitte ich mich rufen zu lassen, damit ich die Lücke ausfüllen kann.

Ihre mir telephonisch angekündigte Post über Rücksprache Zutt habe ich noch nicht erhalten. Ich werde nach Empfang darauf zurückkommen.

Inzwischen wünsche ich Ihnen einen erholsamen Urlaub und begrüsse Sie vielmals

als Ihr ergebener

BAUR

W.V.1578.v

29.Juli 1946

Dr.H./De.

Herrn
Direktor Walter B a u r
E i c h t e r s h e i m
Schloss

Sehr geehrter Herr Direktor Baur!

Ich habe heute Gelegenheit gehabt, mit Herrn Rechtsanwalt Dr.Z u t t kurz zu sprechen. Er hat in der vergangenen Woche aus Stuttgart die Nachricht mitgebracht, dass die Berufungsschriftsätze bei der Militärregierung bearbeitet werden und dass in absehbarer Zeit eine Entscheidung zu erwarten ist. Ich halte es für Zweckmässig, im Augenblick hinsichtlich dieser Berufung garnichts zu tun. Sollte Mitte August keine Entscheidung vorliegen, so werde ich in der zweiten Hälfte des Monats bei der zuständigen Militärregierungsstelle in Stuttgart selbst einmal vorsprechen.

Mit verbindlichen Grüssen bin ich

Ihr ergebener

Rechtsanwalt

Heidelberg, den 26.Juli 1946
Dr.H./De.

Aktenvermerk

Konferenz mit Herrn Direktor B a u r.

1. Ich habe ihm dringend davon abgeraten, in Stuttgart auf eigene Faust etwas zu unternehmen. Wenn R o s s und B i r i n g e r dies tun wollen, kann es geschehen.

2. Die Akten von Rechtsanwalt L e o n h a r d wird Herr Baur am 29-7- ausgehändigt bekommen. Er wird mir sie dann sofort übersenden.

3. Ich beabsichtige, mit Herrn P o r t e r zu sprechen und zwar sowohl in der Angelegenheit der Vermögensblockierung wie in der Sache der Verurteilung des Herrn Baur selbst. Ausserdem beabsichtige ich in der kommenden Woche, vielleicht schon am Sonntag, mit Herrn Rechtsanwalt Z m t t Rücksprache zu nehmen und dessen Meinung hinsichtlich des schwebenden Berufungsverfahrens und eines etwaigen Gnadengesuchs kennen zu lernen.

Wv.27.7.

2o. Juli 1946

Herrn
Direktor Walter B a u r
Eichtersheim Krs. Sinsheim/Elsenz
Schloss

Dr.H./Kr.

Sehr geehrter Herr Direktor Baur!

Ich nehme Bezug auf die gestrige Unterredung auf meinem Büro. Ich habe später noch mit Herrn Dr. Schuster in Mannheim telephoniert, der Ihren Fall mittlerweile Herrn Oberleutnant P o r t e r vorgetragen hat. Herr Oberleutnant Porter hat entschieden, dass Sie von der Vermögenssperre vorläufig nicht befreit werden können, da Ihre Entlassung nur eine einstweilige ist, d.h. die Haft nur suspendiert ist. Ich werde nun im Laufe der kommenden Woche mit Herrn Oberleutnant Porter nocheinmal persönlich sprechen und werde Ihnen dann wieder Bericht geben.

Mit verbindlichen Grüssen
bin ich Ihr ergebener

Rechtsanwalt.

Wv. am 22/7.46

Heidelberg, den 28. Juni 1946

Aktennotiz: W.A 2077.1 Dr. H./K.

Betr. Angelegenheit B a u r .

Gestern abend erschien Frl. Baur bei mir, heute morgen Herr Baur. Es wurde über den Meldebogen des Herrn Baur nochmals eingehend verhandelt. Herr Baur ist Wehrwirtschaftsführer vor dem 1. Januar 1942 gewesen und ist von einer militärischen Stelle zum Wehrwirtschaftsführer ernannt worden. Ich habe Herrn Baur dahin belehrt, daß er sein Ehrenamt als Wehrwirtschaftsführer im Meldebogen angeben muß.

Heidelberg, den 2o. Juni 1946.

W.v.2/46. Dr.H./Di.

A k t e n n o t i z.

Konferenz mit Herrn B a u r.

Herr B a u r hat mir seinen Straffall eingehend erzählt. Eine schriftliche Darstellung wird er mir in den nächsten Tagen einreichen. Dann soll ich erst mit Herrn Z u t t sprechen. Die Akten von Herrn Rechtsanwalt Dr. Leonhardt will er mir auch besorgen.

Hierauf habe ich mit Herrn B a u r noch seinen Meldebogen besprochen. Ich hatte gegen die mir vorgelegte Ausfüllung des Meldebogens keine Bedenken, habe ihm jedoch empfohlen, in den Meldebogen noch hineinzuschreiben, dass er im ersten Weltkrieg aktiver Offizier und Major war, aber in dem 2.Weltkrieg keinerlei militärische Tätigkeit ausgeübt hat.

Heidelberg, 31. Mai 1946
Dr.H./Kr.

Rücksprache mit Herrn Direktor Baur.

Er wird mir den Akt beschaffen, dann wollen wir nach Pfingsten weiter verhandeln.

3633

434

434 01

WALTER BAUR

MANNHEIM
Schopenhauerstr.14
Fernruf 44244

Eichtersheim.Kr.Sinsheim/Elsenz
Schloss.
Telephon: Michelfeld/Baden
No 42

1. Fragebogen 5.3.46 mit Erläuterung.
2. Fragebogen Versorgungsamt Karlsruhe
   mit besonderer Erklärung
3. Entlassung. Was ist darauf bei Finanz-Insti=
   tuten usw. zu veranlassen?
4. Gnadendesuch.
5. Appeal.
6. Rehabilitierung.
7. Terroson. Rückforderung meines Eigentums.
   Gehaltsansprüche?
8. Vögele
9. Lebensversicherung

[nun Überweisung suspended? " redu!]

Bankeinzahlung?

Frankeinlage!
Lueg
durch Vergleich
von Bank
aufgehobene
Kontosperrung
mit Terroson

Wie stellt sich
Terroson dazu?

You are hereby authorized and directed to release

Walter Baur

a prisoner, committed to your charge, as follows:

"unexecuted portion of sentence suspended
according to letter of Stuttgart, 20 May 1946

27. 5. 46

You are hereby authorized and directed to release

Walter Baur

a prisoner, committed to your charge, as follows:

"unexecuted portion of sentence suspended
according to letter of Stuttgart, 20 May 1946

27. 5. 46

W.V. 1076.v

Heidelberg, 27. Mai 1946
Dr.H./Kr.

Konferenz mit Fräulein B a u r .

Fräulein Baur übergibt mir den beiliegenden Brief ihres Vaters nebst Anlagen. Ihr Vater ist heute abend wegen seines Krankheitszustandes aus dem Gefängnis entlassen worden. Ich soll trotzdem seine weitere Vertretung in mehreren Angelegenheiten übernehmen.

Fräulein Baur wird in nächster Zeit anrufen und einen Besprechungstermin zwischen mir und ihrem Vater mit mir vereinbaren.

WALTER BAUR
MANNHEIM
Schopenhauerstr.14
Fernruf 44244

Heidelberg, 11. 5. 46

Herrn

Rechtsanwalt

Dr. Heimerich

--H-e-i-d-e-l-b-e-r-g--

Neuenheimer Landstr.4

Sehr geehrter Herr Dr!

Meine Tochter berichtet mir, dass Sie der Bitte von Herrn Dr. Cahn - Garnier entsprochen und sich bereit erklärt haben, die Wahrung meiner Interessen als mein Anwalt zu übernehmen. Ich habe daraufhin gemäss beiliegender Copie die Verbindung mit Herrn Rat E. Leonhard gelöst und übertrage Ihnen hiermit mein Mandat, verbunden mit meinem aufrichtigen Dank für Ihre Zusage.
In der Hoffnung, dass Ihr Rat und Ihre Persönlichkeit die verschiedenen, bei mir anhängigen Rechtsfragen einer baldigen und glücklichen Lösung zuführen werden, bitte ich Sie - sobald es Ihr Programm erlaubt - mir eine Besprechung hier im Gefängnis Heidelberg zu ermöglichen.

Ich darf hier anfügen, dass das Vordringlich=
ste eine Rückfrage in Stuttgart bezüglich
meiner Haftentlassung ist.
Ich bitte Sie um Ihre Nachricht, wenn ich
Sie erwarten darf und begrüsse Sie

als Ihr sehr ergebener

2 Anlagen

B A U R

C o p i e

Walter BAUR

Heidelberg, 11. 5. 46

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Heimerich

Neuenheimer Landstr 4

H e i d e l b e r g

Sehr geehrter Herr Dr!

Meine Tochter berichtet mir, dass Sie der Bitte von Herrn Dr. Cahn - Garnier entsprochen und sich bereit erklärt haben die Wahrung meiner Interessen als mein Anwalt zu übernehmen. Ich habe daraufhin gemäss beiliegender Copie die Verbindung mit Herrn Rat E. Leonhard gelöst und übertrage Ihnen hiermit mein Mandat, verbunden mit meinem aufrichtigen Dank für Ihre Zusage.

In der Hoffnung, dass Ihr Rat und Ihre Persönlichkeit die verschiedenen, bei mir anhängigen Rechtsfragen einer baldigen und glücklichen Lösung zuführen werden, bitte ich Sie - sobald es Ihr Programm erlaubt - mir eine Besprechung hier im

Gefängnis Heidelberg zu ermöglichen.
Ich darf hier anfügen, dass das Vordringlichste eine Rückfrage in Stuttgart bezüglich meiner Haftentlassung ist.
Ich bitte Sie um Ihre Nachricht, Wann ich Sie erwarten darf und begrüsse Sie

als Ihr sehr ergebener

BAUR

2 Anlagen.

Copie

W A L T E R B A U R

Heidelberg, 1o. 5. 46

Einschreiben!

Herrn

Rechtsanwalt E Leonhard

Rohrbacherstr. 12

H e i d e l b e r g

Sehr geehrter Herr Rat!

Da ich auf meinen Brief vom 2. 5. 46 bis zum 9. 5. 46 keinerlei Antwort erhielt, - obwohl ich ausdrücklich darum gebeten hatte - haben Sie meine Auffassung leider bestätigt und mein Ihnen sr. Zt. erteiltes Mandat als erloschen erklärt bzw. an mich zurückgegeben.

Ich bitte Sie demzufolge um beschleunigte Aushändigung der mich betreffenden Akten, spätestens bis zum 16. 5. 46 an mich per= sönlich, Heidelberg, Gefängnis.

Mit besten Grüssen

Ihr ergebener

Baur

Copie

W A L T E R B A U R

Heidelberg, 2. 5. 46

Herrn

Rechtsanwalt E. Leonhard

Durch Boten!

H e i d e l b e r g
Rohrbacherstr. 12

Auf meine mehrfachen Bitten um Besuch und Rücksprache haben Sie mir leider bis heute trotz Ihrer vor einigen Wochen erteilten schrift= lichen Zusage keine Gelegenheit zu persönlichem Meinungsaustausch gegeben. Ich muss deshalb annehmen, dass Sie meinen Fall für erle= digt und mein Ihnen erteiltes Mandat als erloschen betrachten, und bitte Sie mir mitzuteilen, ob meine Erklärung für Ihre Zurückhaltung zutrifft. Sollte ich von Ihnen nicht bis Donnerstag den 9. 5. 46 eine gegenteilige Äusserung hier im Gefängnis besitzen, so bin ich gezwungen, anzunehmen, dass meine Voraussetzung zutrifft.

Hochachtungsvoll!

B A U R

Heidelberg, den 30.April 1946
Dr.H./De.

Aktenvermerk.

Konferenz mit Fräulein Isolde Baur in Gegenwart von Herrn Dr.Otto.

I. Ich habe mich grundsätzlich bereit erklärt, den in Haft befindlichen Dr.Walter B a u r zu verteidigen.

II. G. zur Anlage eines Akts für Direktor Walter Baur, Heidelberg, Bunsenstr.lo

25. April 1946

Dr.H./Kr.

Fräulein
Isolde B a u r
H e i d e l b e r g
Bunsenstr. 1o

Sehr geehrtes Fräulein Baur!

Herr Finanzminister Dr. Cahn-Garnier hat mir mitgeteilt, dass Sie mich zu sprechen wünschten. Ich stehe gerne zu einer Rücksprache zur Verfügung, bitte Sie aber, den Termin vorher mit mir telephonisch zu vereinbaren.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwalt.

23. April 1946

Der Finanzminister
der Regierung
Württemberg-Baden

Stuttgart, den 15. April 1946
Am Hohengeren 10
Telefon 41679/42957

Herrn
Dr. Dr. h. c. H e i m e r i c h

H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

1 Anl.

Lieber Herr Dr. Heimerich!

Die Tochter des in Haft befindlichen Walter B a u r , Direktor der Firma Vögele in Mannheim, hat mich gebeten, an Sie heranzutreten, ob Sie nicht die Verteidigung ihres Vaters übernehmen wollten. Baur war bisher von Rechtsanwalt Leonhard verteidigt, will aber den Anwalt nicht mehr behalten. Der Fall hängt mit dem von Zutt verteidigten Rechtsanwalt Bihringer zusammen. In der Anlage schicke ich Ihnen in Urschrift ein Schreiben des Herrn Baur an mich vom 31.März, aus dem Sie das Nähere ersehen können. Die Antwort können Sie unmittelbar an Fräulein Isolde Baur, Heidelberg, Bunsenstr. 10, richten. Ich werde nach Ostern hier feststellen, ob das ärztliche Zeugnis, das die Haftunfähigkeit erklärt, an der richtigen Stelle angekommen ist. Bei dieser Gelegenheit wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Osterfest. Ich komme an Ostern nicht nach Heidelberg.

Mit herzlichem Gruss von Haus zu Haus bin ich

Ihr

Dr. Cahn-Garnier

Walter Baur

Eichtersheim, 31.3.46
Schloss
(17a) Kreis Sinsheim/Elsemz

Herrn

Minister Dr. Cahn - Garnier

STUTTGART

Sehr geehrter Herr Minister!

Meine Tochter Isolde, die Überbringerin nachstehenden Schreibens, will Sie in meinem Namen bitten, für mich, falls es Ihnen möglich sein sollte, bei der Militär-Regierung Fürsprache einzulegen, mit dem Ziel das Gesuch des Gefängnisarztes Heidelberg vom 22.2.46 auf Haftunfähigkeit und das von meinem Rechtsanwalt Edwin Leonhard Heidelberg unterm 3.3.46 eingereichte Gesuch um Überprüfung des Urteils zu einer positiven Entscheidung zu bringen. In Nachstehendem gestatte ich mir, Sie kurz über meinen Fall ins Bild zu setzen:

Nachdem es der Familie Vögele samt Anhang trotz aller starken politischen Belastung gelungen war, sich mit Hilfe der Amerikaner an der Spitze des Werks zu halten, andererseits aber die materiellen und finanziellen Kriegschäden bei Vögele zu stärkster personeller und betrieblicher Einschränkung zwangen, war ich notgedrungen im Mai 45 genötigt, mich nach einer neuen Tätigkeit umzusehen. Politisch völlig unbelastet besprach ich mich mit der Wirtschaftskammer Heidelberg (Bechtold, Fries), die mir riet, Teroson zu übernehmen, deren Besitzer Ross sich als Alt-Pg. doch nicht halten könne, auch wenn er nicht unter die noch nicht erschienenen amerikanischen Nazi- Gesetze fallen sollte. (Ross sollte angeblich kein Aktivist gewesen sein). Ich erkundigte mich zunächst bei der Dresdner Bank Heidelberg und in Heidelberger Geschäftskreisen über die Person des Herrn Ross und über sein Werk und erhielt von allen Seiten allerbeste Auskünfte. Abgesehen von der Mitgliedschaft bei der NSDAP seit 1930 war auch nicht ein einziges Bedenken gegen Ross persönlich und geschäftlich geltend gemacht worden. So entschloss ich mich im Juni 45, die Verhandlungen mit Ross aufzunehemen. Die Verhandlungen waren von Anfang an nicht einfach. Weder das unterdessen erschienene Gesetz Nr 52 noch die in der britischen und hessischen Zone erschienenen Erlasse über Behandlung von Pg's und Pg-Vermögen ergaben irgend welche belastenden Momente für Ross ausser der Wahrscheinlichkeit, dass er werde nicht an der Spitze seines Betriebs als Betriebsführer verbleiben können. Erschwerend für mich kam im Gegenteil hinzu, dass Ross am 21.6,45 von der Militär-Regierung Heidelberg ein off limit und die Erlaubnis zur Weiterführung seines Betriebs erhielt. All dies bestärkte den ohnehin schon in übertriebenstem Masse vorhandenen Optimismus von Ross und seinem Anwalt Dr. Biringer derart, dass mir mangels jeder amerikanischen gesetzlichen Bestimmung nur übrig blieb auf die Übernahme der Teroson zu verzichten oder aber auf die Vorschläge und Verträge Ross/Biringer in der von mir als bestimmt angenommenen Voraussetzung einzugehen, dass diese Verträge des Herrn Dr. Biringer spätestens im Lauf des Jahres 45 durch entsprechende amerikanische Gesetze ungiltig werden würden. Ich entschloss mich deshalb, die Vorschläge der Herren Ross-Biringer zunächst zu acceptieren, wobei ich mich in meinen weiteren Überlegungen besonders auf die mich beruhigende Tatsache stützte, dass der CIC der 7. Armee mich politisch als o.k. and out of any doubt bezeihnete und mich deshalb ermutigt hatte, die Übernahme der Teroson zu betreiben. Die letztere Annahme war der einzige Fehler in meiner Konstruction. Hätte die amerikanische Seite mich gestützt, so wäre tatsächlich die Majorität der von uns gegründeten Teroson-Betriebsgesellschaft G.m.b.H. innerhalb eines Jahres in meinen Händen, ja sogar höchstwahrscheinlich die Teroson in eine A.G. umgewandelt gewesen.

Anstattdessen verhaftete mich die Militär-Regierung am 12.9.45 trotz des Einspruchs des CIC,zunächst unter der fingierten Anschuldigung, amerikanisches Benzin gestohlen zu haben.Die tatsächliche Anklage wurde später wegen Verbrechen gegen Gesetz 52 erhoben.Als diese Anklage sich nicht halten liess,wurde sie auf § 43 Art,II Verordnung I umgestellt,dessen Giltigkeit aber vom mittleren Gerichtshof in der Verhandlung vom 15,2.46 auch in Zweifel gezogen wurde. Trotzdem wurden wir dann unter Bezugnahme auf obigen § zu RM 1o ooo.- (Ross zu RM 5o ooo.-) und je 1 Jahr Gefängnis ohne Anrechnung von 4 Wochen Untersuchungshaft mit folgender Begründung verurteilt:

" Die Anschuldigung ist vom Standpunkt der Militär-Regierung aus sehr ernst zu nehmen. Die Denazifizierung ist eine äusserst wichtige Frage,die Denazifizierung in Ämtern,Industrie und Handel eine der ernstesten Fragen. Die Politik der Militär-Regierung und ihre Schritte sind der Öffentlichkeit wiederholt bekannt gegeben worden. Bei Prüfung der Unterlagen ist es offensichtlich,dass alle Angehörigen (Angeklagten) versucht haben,die Absichten der Militär-Regierung zu umgehen. Hätten die Beteiligten eine andere Absicht gehabt,dann hätten sie die Schritte nicht zu unternehmen brauchen.Dr. Biringer hat die Beiden so beraten.Als Ross die möglichen Massnahmen überlegte,hat er sich entschlossen,die Änderungen vorzunehmen.Die Absicht war,Massnahmen der Militär-Regierung für ihn zu verschieben oder zu verhindern. Der Fall ist sehr ernst. Auf der anderen Seite wurden guter Character und mildernde Umstände bei allen Angeklagten in sehr weitem Mässe berücksichtigt."

Zur Widerlegung dieses Fehlurteils füge ich die beiden Gesuche der Herren Dr. Zutt und Rechtsanwalt Leonhard um Überprüfung bei.
Ich selbst bemerke zu dem Urteil:

1) Mit unseren Verträgen hatten wir ja das Ausscheiden Ross' aus der Leitung des Werks,also die Denazifizierung durchgeführt.
2) Bei Aufstellung der Verträge waren noch keinerlei Bekanntmachungen der Militär-Regierung veröffentlicht worden,mit Ausnahme des Gesetzes Nr 52,dessen Bestimmungen von uns peinlichst beachtet wurden
3) Wir haben nicht versucht,die Militär-Regierung zu umgehen.Im Gegenteil: die Militär-Regierung hat mir ja nach Vorlage einer amtlichen Bestätigung des Notars die für Ross erteilte Arbeitsbewilligung ausdrücklich erneuert. Der Vorwurf der Verschleierung ist falsch.
4) Wäre der Militär-Regierung der deutsche Begriff einer " Betriebsgesellschaft " klar gewesen,so hätte das Verfahren nie aufgenommen werden können.
5) Es ist neu,dass man wegen des " Versuchs,künftige amerikanische Gesetze zu umgehen " bestraft werden kann. Ich bin der Überzeugung dass eine solche Möglichkeit auch im amerikanischen Gesetz nicht existiert.

Dass die Richter sich nicht sicher waren,geht allein schon aus dem Umstand hervor,dass das Urteil nicht einstimmig zu stande kam. Der die Verhandlung leitende Richter, Herr Porter, hat daher auch wenige Tage nach dem Urteil Herrn Dr. Zutt geraten,eine Überprüfung zu beantragen. Er würde sie befürworten.
Zur weiteren Orientierung übergebe ich:

a) Meine Verteidigung
b) Bemerkungen zu meiner Vernehmung
c) Erläuternde Erklärung zu meinem Protokoll v. 12.9.45.

Ich wäre glücklich,wenn Sie,verehrter Herr Minister, etwas zur Erleichterung meiner Lage beitragen könnten und danke Ihnen im Voraus herzlichst für Ihre Bemühungen.

Stets Ihr ergebener

Zutt

Lfd. Nr.	Einlieferungsort	Einlieferungstag	Buchstabe

Meldebogen

auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 46

Deutlich und lesbar ausfüllen (Druckbuchstaben)! Dick Umrahmtes nicht ausfüllen! Jede Frage ist zu beantworten!

Zuname BAUR Vorname Walter Beruf Techn. Kaufmann

Wohnort Eichtersheim Straße Schloss

Geburtsdatum 16.4.84 Geburtsort Ludwigsburg Familienstand ledig/verheiratet/verwitwet/geschieden

Wohnorte seit 1933:

a) Mannheim von 1933 bis 1943

b) Eichtersheim von 1943 bis 1946

c) ..... von ..... bis .....

1.	Waren Sie jemals Angehöriger, Anwärter, Mitglied, förderndes Mitglied der:	Ja oder Nein	Höchster Mitgliedsbeitrag monatlich RM	von	bis	Mitgliedsnr.	höchster Rang oder höchstes bekleidetes Amt oder Tätigkeit, auch vertretungsweise oder ehrenhalber: Bezeichnung	von	bis	Klasse oder Teil B
a	NSDAP	nein					siehe Anlage			
b	Allg. SS	nein					FM siehe Anlage			
c	Waffen-SS	nein								
d	Gestapo	nein								
e	SD. der SS (Sicherheitsdienst)*	nein								
f	Geheime Feldpolizei	nein								
g	SA	nein								
h	NSKK. (NS-Kraftfahr-Korps)	nein					FM siehe Anlage			
i	NSFK. (NS-Flieger-Korps)	nein								
k	NSF. (NS-Frauenschaft)	nein								
l	NSDSTB. (NS-Studentenbund)	nein								
m	NSDoB. (NS-Dozentenbund)	nein								
n	HJ.	nein								
o	BdM.	nein								

* Hier ist auch nebenamtliche Mitarbeit, z. B.. Vertrauensmann aufzuführen.

2.	Gehörten Sie außer Ziffer 1 einer Naziorganisation gemäß Anhang zum Gesetz an?* Bezeichnung	von	bis	höchster Rang oder höchstes bekleidetes Amt oder Tätigkeit, auch vertretungsweise oder ehrenhalber: Bezeichnung	von	bis
a	DAF	1933	1945	keine		
b	Reichskolonialbund	Gründg	1945	keine		
c						
d						
e						
f						
g						

* Es ist jedem freigestellt hier auch die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen nachzuweisen.

3. Waren Sie Träger von Parteiauszeichnungen (Parteiorden), Empfänger von Ehrensold oder sonstiger Parteibegünstigungen? nein

Welcher? .....

4. Hatten Sie irgendwann Vorteile durch Ihre Mitgliedschaft bei einer Naziorganisation (z. B. durch Zuschüsse, durch Sonderzuteilungen der Wirtschaftsgruppe, Beförderungen, UK-Stellung u. ä.)? nein

5. Machten Sie jemals finanzielle Zuwendungen an die NSDAP oder eine sonstige Naziorg.? nein

an welche ..... in welchen Jahren: ..... insgesamt RM: .....

mit Ausnahme der üblichen Zahlungen an WHW und RK

699
Lfd. Nr.

Quittung

Bei der Lebensmittelkartenausgabe vorzuzeigen!

Vom Meldepflichtigen selbst auszufüllen und sorgfältig aufzubewahren!

Herr / Frau / Frl. BAUR (Zuname) Walter (Vorname) geb. am 16.4.84

wohnhaft in Eichtersheim, Schloss Straße hat heute auf unterzeichneter Dienststelle seinen Meldebogen abgegeben.

Eichtersheim 2. Juli 46
Ort Datum

..... Stempel und Unterschrift d. Dienststelle

Malsch & Vogel, Karlsruhe, Hirschstr. 9 4. 46 200 00

6. Zugehörigkeit zur Wehrmacht, Polizeiformationen, RAD, OT, Transportgruppe Speer u. ä.

	Genaue Bezeichnung der Formation	höchster erreichter Rang	ab wann	Klasse oder Teil B
a	1919 als Major a.D. aus dem Heer ausgeschieden, 1939 lt.	allgem.		
b	Mob.Befehls Major z.V.(ohne Verwendung) 1943 Major a.D.			

c Waren Sie NS-Führungsoffizier (auch wenn nicht bestätigt)? nein von ..... bis .....

d Waren Sie Generalstabsoffizier? nein Rang ..... von ..... bis .....

7. In welchen **Organisationen** (Wirtschaft, Wohlfahrt) bekleideten Sie ein Haupt-, Neben- oder Ehrenamt?

Höchster Rang oder höchstes bekleidetes Amt oder Tätigkeit, auch vertretungsweise oder ehrenhalber

	Bezeichnung	von	bis	Bezeichnung	von	bis	—
a	Von der Wehrwirtschafts-Inspection XII			keinen siehe Anlage			
b	Wiesbaden im Januar 1937 zum Wehrwirtschafts						
c	führer ernannt						
d							
e							
f							

8. Angaben über Ihre **Haupttätigkeit,** Einkommen und Vermögen seit 1932

Ziff.	Jahr	Waren Sie selbstständig oder Arbeitnehmer?	Falls selbstständig Zahl der Beschäftigten	Stellung oder Dienstbezeichnung als Arbeiter, Handwerker, Angestellter, Beamter, Vorstand, Gesellschafter, Aufsichtsrat, Unternehmer, freier Beruf etc.	Firma des Arbeitgebers oder eigene Firma bezw. Berufsbezeichnung mit Anschrift	Steuerpflichtiges Gesamt-Einkommen des Betroffenen RM	Steuerpflichtiges Vermögen des Betroffenen RM	—
a	1932	Arbeitnehm	nein	Director	Joseeph Vögele	siehe Anlage		
b	1934	Arbeitnehm	nein	Director	Mannheim	siehe Anlage		
c	1938	Arbeitnehm	nein	Director	Joseph Vögele	siehe Anlage		
d	1943	Arbeitnehm	nein	Director	Mannheim	siehe Anlage		
e	1945	Arbeitnehm	nein	Director	Joseph Vögele	siehe Anlage		

9. Haben Sie Unternehmen oder Betriebe betreut oder kontrolliert? nein

Welche? .....

10. Wurden Ihnen von Staat, Partei, Wirtschaft oder anderen Organisationen bisher nicht aufgeführte Titel, Dienstränge oder -bezeichnungen verliehen? nein

Welche? .....

11. Läuft oder lief für Sie bereits ein Prüfungsverfahren? nein Akt.Zeichen? .....

Wo? ..... Mit welchem Ergebnis? .....

12. Ist Ihre Beschäftigung von der Militärregierung schriftlich genehmigt? nein

Vorläufig? ..... Endgültig? ..... Ist Ihre Beschäftigung von der Militärregierung abgelehnt? .....

Durch welche örtliche Militärregierung und wann wurde Ihre Beschäftigung genehmigt oder abgelehnt?

.....

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der von mir gemachten Angaben. Falsche oder irreführende oder unvollständige Angaben werden gemäß Art. 65 des Gesetzes zur politischen Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

13. In welche Gruppe des Gesetzes gliedern Sie sich ein? in keine

Falls Sie glauben, daß das Gesetz nicht auf Sie Anwendung findet, geben Sie Gründe an:

Siehe obige Angaben. Ich stand dem National-Sozialismus immer ablehnend gegenüber

14. Bemerkungen: .....

.....

.....

Eichtersheim 30.6.46 (Datum) Unterschrift: BAUR (Name) Walter (Vorname)

Direktor Walter Baur
Joseph Vögele A.-G., Mannheim

Mannheim,.....
Schopenhauerstr. 14
Fernruf 44244

Anlage

zum Meldebogen BAUR Eichtersheim

1) Einlieferungstag.
Die Einlieferung erfolgt nicht fristgemäss,da ich vom 16.2.46 bis zum 27.5.46 in der Untersuchungshaft Heidelberg war und im Anschluss daran an einer chronischen Bronchitis und einem Lungenleiden erkrankt bin mit Folgeerscheinungen,die noch auf längere Zeit ärztliche Behandlung erfordern.
Behandelnde Ärzte: Innere Medizinische Universitätsklinik Heidelberg Dr. Wüst, Gesundheitsamt Heidelberg Dr. Deboben und Dr. Heberer, Eichtersheim Dr. Seiler.
Die Inhaftierung erfolgte durch die Militär-Regierung Heidelberg wegen Vergehens gegen § 43 Artikel II Anordnung I (Verletzung amerikanischer Interessen). Berufung ist eingeleitet und zwar auf Empfehlung und mit Unterstützung des zuständigen amerikanischen Gerichts.

2) Zu Frage 1. NSDAP.
1941 wurde meiner Tätigkeit als Exportleiter meiner Firma,der Jos. Vögele A.G. Mannheim, von Parteikreisen im Ausland beinahe unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet,mit dem Ziele,mich aus dem Export auszuschalten. Parteikreise in der Heimat hielten es daher für unerlässlich,dass ich den Schwierigkeiten durch einen Antrag auf Aufnahme in der Partei begegne..Ich erwiderte,dass ein solcher Antrag von Vornherein zwecklos sei,weil die massgebendste deutsche amtliche Stelle in Rumänien wegen meines Auftretens im Ausland und wegen meiner Auslandstätigkeit nach Berlin als "politisch unzuverlässig" gemeldet habe. Der auf Betreiben der heimischen Parteikreise trotzdem unternommene Versuch verlief - wie von mir erwartet - ergebnislos. Ich habe nie wieder etwas über den Antrag gehört.

3) FM SS.
Gegentlich einer Sammlung der SS im Frühjahr 1933 innerhalb meiner Firma wurde auch ich zur Zeichnung veranlasst. Ich verpflichtete mich zu einem Monatsbeitrag von RM 1.- Die Bezahlung erfolgte nach meiner Erinnerung durch Gehaltsabzug. Wie lange die Bezahlung erfolgte, kann ich durch Vernichtung meiner Unterlagen durch Kriegseinflüsse nicht mehr angeben,glaube aberdass die Abführung des Beitrags schon vor dem 31.12.38 aufgehört hatte.

FM NSFK.

Als häufiger Fluggast der Lufthansa wurde ich gelegent= lich aufgefordert,einen FM Beitrag zu zeichnen. Ich er= klärte mich zur Zeichnung eines Monatsbeitrags von RM 1.- bereit. In welchem Zeitraum dieser bezahlt wurde,kann ich infolge Vernichtung der Unterlagen durch Kriegsein= flüsse nicht mehr nachprüfen.

3)Zu Frage 7 Wehrwirtschaf tsführer.

Januar 1937 zum Wehrwirtschaftsführer durch die Wehrwirt= schafts-Inspection XII Wiesbaden ernannt,habe ich ab Mai 1937 nur noch lose Verbindung zur Wehrwirtschaft gehabt. Ende 1938 oder Anfang 1939 wurde meine Enthebung von dieser Stel= lung ausgesprochen. Irgend eine Verwendung hatte ich in der Wehrwirtschaft nicht.

4)Zu Frage 8 Einkommen und Vermögen

Da meine Steuerakten 1934 und früher wahrscheinlich durch Kriegseinfl Kriegseinflüsse vernichtet sind, die späteren Steuerakten aber von meinem damaligen Steuerberater,dem jetzigen Fi= nanzminister Dr. Mattes-Wiesbaden - in das jetzt franzö= sisch besetzte Gebiet gebracht waren,bin ich augenblick= lich nicht in der Lage,zu den Spalten"Einkommen und Ver= mögen" genauere Angaben zu machen. Ich werde mich weiter darum bemühen und bitte - falls erforderlich - einstwei= len dieselben beim Finanzamt Mannheim-Stadt zu verlangen. Die Veränderung von 1932 ab bewegen sich aber nur ganz unwesentlich nach oben,die Einnahmen blieben also nach de r Machtergreifung durch den National-Sozialismus ziem= lich konstant. Die Veränderungen stehen mit dem Nat.Soz. in keinerlei Verbindung.

Zusatz zur Anlage
auf Anfrage der Spruchkammer v.16.1o.46

Zu Position 2 der Anlage.NSDAP
Auf die am 16.1o.ds Js. meiner Frau vorgelegten Fragen zu meinem Fragebogen antworte ich wie Folgt:
Zu Position 2) Da meine sämtlichen Akten durch Kriegseinflüsse vernichtet wurden,kann ich keine genauen Angaben über Zeit und Ort des Antrags machen.Ich glaube mich zu erinnern,dass der Antrag im 2.Halbjahr 41 gestellt wurde,es kann sogar auch Frühjahr 1942 gewesen sein. Denn der politische Druck der Deutschen Gesandtschaft in Rumänien setzte wegen meiner Auslandstätigkeit ganz besonders stark in dieser Zeit ein. Soweit ich mich erinnere,wurde der Antrag bei der Kreisleitung Mannheim eingereicht.
Ich betone nochmals,dass ich von einer Entscheidung über den Antrag nie wieder etwas gehört habe und auch nicht erwarten konnte,da ich als politisch belastet galt und den Bedingungen für Aufnahme in die Partei nicht entsprach. Es ist mir auch bekannt,dass ich in der Partei-Kartothek Mannheim-Oststadt,die vollzählig vorhanden sein soll,nicht geführt bin.

Zu Position 4) Nachstehend meine Angaben über Einkommen und Vermögen. Sie stammen z.Teil vom Finanzamt Mannheim z. Teil von meinem ehemaligen Steuerberater. Die Steigerung bei 1943 erklärt sich durch eine Sonderzuweisung meiner Firma Joseph Vögele. Für 1932 sind die Angaben weder beim Finanzamt noch bei meinem Steurberater vorhanden. Sie sind aber nach meiner Erinnerung den Einnahmen 1934 gleichzustellen.

	Gesamteinkommen	Vermögen
1932	RM 2o 5oo	RM 88 ooo
1934	2o 5oo	88 ooo
1938	2o 5oo	1o8 ooo
1943	32 ooo	1o8 ooo
1945	12 6oo	1o8 ooo

Wilhelm Vögele

Zu Frage 8 und 7 des Meldebogens

Meine wirtschaftliche Tätigkeit.

Seit 192o als Geschäftsführer der Joseph Vögele u.Co,seit 1925 als Vorstandsmitglied der Joseph Vögele A.G. Leiter der Exportabteilung. Hauptexportgebiete: Europäisches Ausland,Naher Orient, Nord-Afrika, Süd-Amerika.

A Bis 1933.

Aufbau einer Export-Organisation,da der Export bis zu meinem Eintritt bei Vögele in Bezug auf den Gesamt-Umsatz von untergeordneter Bedeutung war. Rasch aufeinander folgende grosse Geschäftsabschlüsse,die Vögele bald auch im Rahmen der grossen und starken Konkurrenz Sitz und Stimme verschafften. Nachstehend Erfolge von ausschlaggebender Bedeutung:

1923. Waren-Clearing-Vertrag mit der Türkei.Beteiligt 2o deutsche und Schweizer Firmen. Directe Verhandlungen mit Kemal Pascha und Ismet Pascha.

1923 -1933. Führung eines Konsortiums Vögele-Vereinigte Stahlwerke - Krupp für den Südostraum

1927. Vertrag mit der rumänischen Staatsbahn über die Standardisierung des rumänischen Oberbaus nach Patenten Vögele.

1929. Vertrag mit dem rumänischen Stahlwerk Resita,wonach 2/3 des rumänischen Oberbaus von der Gruppe Vögele, 1/3 von der Resita nach Patenten Vögele geliefert wurden.

193o. Abschluss des 1. Tabak-Kompensationsgeschäftes mit dem Bulgarischen Staat. Führung für den Oberbau der Bulgarischen Staatsbahnen nach Patenten Vögele.

193o. Einführung des deutschen Oberbaus bei den Jugoslawischen Staatsbahnen. Grössere Abschlüsse in diesen Materialien.

1923 - 1933. Grössere Abschlüsse mit den Französischen 5 grossen Eisenbahn-Compagnien und mit dem Französischen Kolonial-Ministerium in Eisenbahn-Material.

1923 -1926. Grössere Lieferungen in Eisenbahn-Material an die Portugiesischen Staatsbahnen als führende Firma für ein Konsortium Vögele- Vereinigte Stahlwerke.

1921 - 1933. Ständige Lieferungen an die Schweizer Bundesbahnen und führende Stellung für Lieferungen an die Schweizer chemische Grossé-Industrie.

1925 - 1927. Organisation des Verkaufs der Abteilung Mischerbau, die bald bei Vögele neben der Abteilung Eisenbahn einen massgeblichen Anteil am Jahres-Umsatz hatte.

B Ab 1933.

Mit der Machtergreifung durch den National-Sozialismus verschlechtern sich die Exportmöglichkeiten fühlbar mehr und mehr. Der Ingenieur en Chef der Chemin der Fer de LÉtat Paris z.B. erklärt mir, dass er mir zwar nach wie vor seine Sympathien bewahre,dass er aber ablehnen müsse,mit dem Nazi-Deutschland noch Geschäfte zu machen. Auch die Länder des Südostraums verhalten sich nazifeindlich und mit Rumänien kommt bekanntlich erst 1939 das Wohltat- Abkommen zum Abschluss. Es gelingen mir zwar zunächst noch immer Abschlüsse. Aber je mehr das 3. Reich auch die " Steuerung " des Exports in die Hand nimmt,um so schwieriger wird meine Lage. Als Nicht-Pg stützte ich mich in meiner Auslands-Organisation vorzugsweise auf jüdische Vertreter und nazifeindliche,anglophile oder francophile Mitarbeiter. Da ich mich auch den immer schärfer werdenden Verfügungen des 3. Reiches hinsichtlich Umbau meiner Auslandsorganisation nicht fügte, keinen meinen Vertreter abbaute und unbekümmert dabei blieb,meine bisherigen Auslandsverbindungen weiterzupflegen, kam ich in eine immer schwierigere Situation, die sich für mich besonders in meinem Hauptabsatzgebiet Rumänien zu einer persönlichen Gefahr auswuchs, als ich mit dem dortigen Gesandten Fabricius und seinem Adjutanten SS- Obersturmführer Dr. Klugkist einen scharfen Zusammenstoss hatte wegen meiner nach wie vor aufrecht erhaltenen Verbindungen zu jüdischen Kreisen und zu bekannt franco- oder anglophil denkenden politischen Persönlichkeiten Rumäniens. Es wurde mir in jener Auseinandersetzung der Vorwurf gemacht,ich kontrarierte die deutsche Aussenpolitik, und wurde als Folge dieser Auseinandersetzung unter die Aufsicht des Dr. Klugkist gestellt. Ausserdem ging ein Bericht nach Berlin,in dem ich als " politisch unzuverlässig " bezeichnet wurde. Da ich schon vorher von einer andern deutschen amtlichen Stelle als " Staatsfeind Nr 1 " bezeichnet worden war und nur mit knapper Not der Verhaftung entging, war meine Lage gewiss nicht rosig in diesem Augenblick zu nennen. Wenn ich mich trotzdem in diesem harten Kampf hielt,so verdanke ich dies meiner,auch vom Gegner nicht bestrittenen Souveränität in allen Fragen des Südostraums, der Treue meiner rumänischen Freunde und den Herren Dr. Ölert,Croy und Grote vom Deutschen Stahlbau-Verband, bzw. von der Prüfungsstelle Stahl- und Eisenbau (letztere beiden Herrn Nicht-Pg,der ErstereMuss-Pg) die trotz allerAngriffe des Auswärtigen Amtes sich nicht fügten u. die Bearbeitung der Südostgeschäfte in meinen Händen beliessen.
Meine Position im Ausland ist heute so,dass ich - sobald einmal die Grenzen für Deutsche wieder geöffnet werden- überall mit offenen

Armen empfangen werde. Als Zeugen für meine politische Gesinnung führe ich an:

a) im Inland

den Betriebsrat der Firma Joseph Vögele

den Chef des CIC der 7. Armee,Colonel Richars,der mich als " o.k. and out of any doubt" qualifizierte

Finanzminister Dr. Cahn-Garnier Stuttgart

Finanz-Minister Dr. Mattes Wiesbaden

Rolf Binger in Firma Niebler,Mannheim Industriehafen

Karl Siegert, Essen Lerchenstr.42

Fabrikant Friedrich Schmitt Mann heim L 15.5

Hans Grote Bad Pyrmont(Hann)Rathausstr 5

Dr. Utzerath Mannheim Sophienstr.

b) im Ausland

Ingenieur Erwin Schlesinger Unionea Technica Romana Bucarest strada Dumbrava Rosie 8

Ing Leo Rapaport Bucare st Alea Alexandru 28

Max Ausschnitt Resita Bucarest

Generaldirector C.Paunescu Bucarest strada Paris 9

Ing. Mattäua Wechsler Tel Aviv

Ing.Benno Munteanu Tel Aviv

Minister Dr. Kirchholtes Konstantinopel

Baronin v. Mumm Castello San Giorgio Portofino

Generalkonsul Dr Lindner Genua, Viale Francesco Gambaro 2o

Minister Grigore Gafencu, Genf rue des Granges 4

Director Rudolph Hardmeyer Lausanne,Avenue du 16 mai

Jean Vieuxtemps,Ste de Construction des Batignolles 11,rue dArgenson 8 ème

Julius Weiss Newyork City 349 W 5oth street

Miss Marjoriex Reece 15 London Road,Deal, Kent, England

C Wehrwirtschaftsführer.

Durch meinen Chef aus dem Weltkrieg I, General Schirmer, lernte ich etwa 1935/36 Oberst Thomas,damals noch Chef des Stabes beim Heeres= Waffenamt kennen. Thomas kannte meine massgebende Stellung im Export und speziell im Südostraum und bat mich als späterer Chef des Wehr= wirtschaftsamtes,ihn in Exportfragen zu beraten. Ausser mir zog Thomas damals - etwa Ende 1936 - noch 8 weitere Berater aus verschie= denen Sparten zu. Ich vermutete in diesem Berater-Gremium nicht mit Unrecht die Absicht Thomas', gegen das Reichswirtschafts-Mini= stérium

und Auswärtige Amt,die damals in der Aussenwirtschaft nicht vom Fleck kamen,sich eine Möglichkeit zu schaffen,mit dem Ausland in Fühlung zu kommen. Ich hoffte hier auf die Gelegenheit, ein Tauschgeschäft z.B. mit Rumänien in Gang bringen zu können. Thomas erlitt aber mit seinen Absichten bereits im Frühjahr 1937 Schiffbruch, weil sich nicht bloss Ausswärtiges Amt und Reichswirtschafts-Ministerium ihm entgegenstellten sondern auch der Oberbefehlshaber des Heeres,Keitel.. Ich zog mich deshalb schon im Frühjahr 1937 von meinen Absichten zurück und wurde 1938 offiziell verabschiedet. Ich passte nicht mehr in die nun neu aufgezogenen Schöpfung Göhring - Thomas, eines Wehrwirtschaftsführerkorps, was mir auch gelegentlich zum Ausdruck gebracht wurde. Meine Fühlung mit Thomas war von da ab sehr lose geworden und nur auf einer Art kameradschaftlichen Verhältnisses aus der Zeit meines Chefs gegründet. Von irgend einer Tätigkeit als Wewifü im Sinn des Gestzes war bei mir nie die Rede und konnte auch nicht sein,weil die übrigens sehr mässigen Rü-Lieferungen meines Werkes von Dr.ing. Hettner betrieben wurden.

Rechtsanwälte
Frhr. von Campenhausen
Edwin Leonhard
Rolf Leonhard
Dr. Veith
HEIDELBERG

21.6.45 X

Anklage behauptet: Scheinvertrag. Tarnung.

Verteidigung: Meine bisherige Stellung und meine Leitung im Wirtschaftsleben schliesst Strohmann-Stellung aus. Von vornherein Einigkeit darüber, dass ich mehr als allemeiniger Geschäftsführer eintrete u. dass Ross endgültig als geschäftsführender Gesellschafter ausscheidet, da Fg 1930. damit den im beiderseitigen gegenseitigen Gebiet erlassenen Rechtsnormen entsprochen (im bayerischen gibt es noch keine). Eine Tarnung war aber auch gar nicht nötig, da Ross nicht unter Gesetz 52 fällt, sein Vermögen nicht beschlagnahmt war; Übertragung u. Eintragung im Handelsregister erfolgte am 21.6. unverändert u. ohne jede Rückfrage im Auftrag erneuert wurde, Rohstoffe zugeteilt u. Fabrikate bewilligt wurden — also keinerlei Anzeichen, dass das M.G. mit der bestehenden Werksführung nicht einverstanden sei.

Infolgedessen Abschluss eines Vertrags auf Basis B.G.B. möglich. Mitwirkende waren: Notariat I Heidelberg Custos, Rechtsanwalt Dr. Bürger, die Bank für Form, Inhalt u. (Dr. Bür.) für Weiterleitung des Vertrags verantwortlich, über ausprüfungen, dass Verträge noch nicht rechtsgültig, da im Handelsregister noch nicht eingetragen u. an Partner noch nicht ausgehändigt. Bestes für Schreibgehilfen, dass noch vor wenigen Tagen auf mein Betreiben G.m.b.H.-Vertrag wesentlich geändert wurde, da ich ablehnte alte Form dem M.G. vorzulegen.

Frage der Barbeträge: Für mich zunächst Anleihe erforderlich (von RM 120 000.- Anteil, RM 110 000 Anleihe), da infolge Kriegsgewinne nicht so flüssig als erforderlich. Von mir beabsichtigte, beliebte Rückzahlung dann noch im Widerspruch

für Abmachungen mit Ross. Anstrichen muß ihm verabredet,
dass grösster Wert meiner Lockmittel aus Terrain für Stärkung
meines Konfliktes im Werk verbleibt. Dadurch Möglichkeit,
Andeutungen fortzuspinnen, durch Aufstellg Handelsbilanzen Kün-
digung der Anteile fixieren. Rückkaufsrecht Frau Ross nur
bei meinem Ausscheiden (Erklärg Dr Borngen bei Übergabe
des Rückkauf-Vertrags), ist im übrigen durch Komente politische
Entwicklung weitlose ausgeschl, wodurch nicht für erwarten,
da Neigung Ross mit brüsken Gebrech geht bei Ross benutzt.
Bei Steigerung Unterhaltsrates für mich aber event. reizvoll, wenn
politische Entwicklung Lockerung in der Pg-Frage ergeben.

Nach 5 Jahren wäre auf alle Fälle volle Majorität mit
event. mehr als 60 % in meiner Hand gewesen, damit verblieb
Hostelberger Werk hinter meinem Konflikt, solange Pachtvertrag hof
(10 Jahre).

Zügrift d. M.G. war jederzeit möglich, da Gesellschaft noch nicht
rechtsgültig. Irgendwelche Entnahme oder Verschiebung von
Gütern hätte nicht stattgefunden, da nur eine Umstellung
aber keine Entnahme erfolgte, auch nicht für das neue
Werk Ross im brüsken Gebrech.

Verantwortlich, dass Vertrag nicht von vornherein so ausge-
stellt, wie es den zu erwartenden Forderungen des M.G.
entsprochen hätte, hatte Dr Borngen, gg. den sich von Anfang
an. neuen Akten, verbissenen Kampf führen mußte.

L/B.

An das
Amerikanische Militärgericht

Heidelberg
= = = = = = = = = = =
Rathaus

Jn der Strafsache
gegen

Kaufmann Walter B a u r , Heidelberg
wegen Abschluss eines unerlaubten
Vertrages

lege ich angeschlossen Vollmacht des Angeklagten Walter Baur vor und bitte um Mitteilung, wann die Verhandlung stattfindet.

Heidelberg, den 22. September 1945
Rechtsanwalt:

Honorarschein.

In meiner Sache gegen ..... wegen .....
verpflichte sich Unterzeichnete , für die Vertretung in der

— **ersten Instanz** —
— **Berufungsinstanz** —
— **Revisionsinstanz** —
— **im Gnadenverfahren** —

abweichend von der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, an Herren Rechtsanwälte **Freiherr von Campenhausen, Edwin Leonhard** und **Dr. R. Hofert, Heidelberg,** Hauptstraße 1, ein

Honorar von ..... Reichsmark

zu bezahlen, in dem Reisekosten und Stempelauslagen nicht enthalten sind. Dieses Honorar erhöht sich um

..... Reichsmark

für jeden weiteren Hauptverhandlungstermin.

Das Honorar ist sofort fällig und kann nicht zurückgefordert werden, wenn das Strafverfahren ohne Hauptverhandlung sich erledigt. Erfüllungsort: Heidelberg.

....., den 192

.....

Ausfertigung.

I H 10/45

Geschehen zu Heidelberg im Amtszimmer am achten August Neunzehnhundertfünfundvierzig.

- 8. August 1945 -

Vor dem Notariat Heidelberg I

Gegenwärtig: Oberjustizrat Dr. Curtaz in Heidelberg als Notar.

Anwesend sind:

1. Frau Annemarie Ross geb. Steinruck, Ehefrau des Fabrikanten Erich Ross, wohnhaft in Heidelberg, Ziegelhäuserlandstr.65, z.Zt. Hainsbachweg 3,
2. Herr Direktor Walter Baur, wohnhaft in Mannheim, Schopenhauerstr.14,
3. Herr Rechtsanwalt Dr. Otto Bieringer, wohnhaft in Heidelberg, Bismarckplatz (Hofapotheke),

sämtliche dem Notar bekannt und voll geschäftsfähig.

Die Erschienenen erklären zur Beurkundung

Gesellschaftsvertrag,

und Gesellschafterbeschlüsse

Wir errichten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Massgabe der in der Anlage enthaltenen näheren Bestimmungen unter der Firma

"Teroson-Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung".

Die Anlage bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift und wurde auf Vorlesen genehmigt.

Hiernach übernehmen auf das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 200.000.- RM - Zweihunderttausend Reichsmark -

1. Frau Ross eine Stammeinlage in Höhe von 35% = RM 70.000.-
2. Herr Direktor Baut eine Stammeinlage in Höhe von 60% = RM 120.000.-
3. Herr RA. Dr. Bieringer eine Stammeinlage in Höhe von 5% = RM 10.000.-

Die Stammeinlagen sind in Geld zu leisten. Von jeder Stammeinlage ist vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister mindestens je 1/4 - ein Viertel - in bar einzuzahlen.

Im Übrigen wird auf die Anlage Bezug genommen.

Frau Annem. Ross geb. Steinruck Heidelberg Hainsbachweg 3

Hierauf treten die Gesellschafter zu einer Gesellschafterversammlung zusammen.

Die Gesellschafter stellen zunächst fest, dass am heutigen Tage zwischen der Gesellschaft und Herrn Fabrikant Erich Ross in Heidelberg ein Vertrag abgeschlossen wird, inhaltlich dessen Herr Ross sein im Handelsregister unter der Firma "Teroson-Werk Erich Ross" eingetragenes, in Heidelberg betriebenes Geschäft

an die neugegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf die Dauer von zehn Jahren verpachtet und zwar mit dem Recht zur Fortführung der Firma des gepachteten Geschäftes.

Die Gesellschafter beschliessen:

I. Für die Dauer des genannten Pachtvertrages wird die Firma der Gesellschaft geändert und lautet wie folgt:
"Teroson-Werk Erich Ross, Gesellschaft mit beschränkter Haftung".

II. Zum ersten Geschäftsführer der Gesellschaft wird bestellt Herr Direktor Walter Baur in Mannheim.

III. Zu Gesamtprokuristen mit der Massgabe, dass sie die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten können, werden bestellt:
a) Herr Albert Mähr, Kaufmann in Heidelberg,
b) Herr Dr. jur. Hugo Stemberg in Heidelberg,

IV. Der Geschäftsführer wird beauftragt die zur Eintragung in das Handelsregister erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen.

Schluss.

1. Die Kosten dieser Niederschrift sind anzufordern von Herrn RA. Dr. Bieringer hier.
2. Erbeten werden z.H. des Genannten je eine Ausfertigung für die Gesellschaft, die drei Gesellschafter und das Registergericht.

Eine weitere Ausfertigung erhält das Finanzamt.

Hierüber diese Niederschrift, die auf Vorlesen von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig unterzeichnet wurde wie folgt:

gez. Walter Baur — gez. Annemarie Ross geb. Steinruck

gez. Dr. Otto Bieringer
gez. Dr. Curtaz, Oberjustizrat.

Gesellschaftsvertrag.

§ 1.

Die Firma der durch den gegenwärtigen Gesellschaftsvertrag errichteten Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet:
"Teroson-Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung".
Für die Dauer des mit dem gleichen Tage zwischen der Gesellschaft und Herrn Erich Ross in Heidelberg abgeschlossenene Vertrags, durch den Herr Erich Ross der Gesellschaft pachtweise sein unter der Firma "Teroson-Werk Erich Ross" in Heidelberg betriebenes Handelsgeschäft überlässt, firmiert die Gesellschaft wie folgt:
"Teroson-Werk Erich Ross Gesellschaft mit beschränkter Haftung"

§ 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg.
Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1945.

§ 3.

Zweck der Gesellschaft ist die Übernahme und der Betrieb des bisher von Herrn Erich Ross persönlich geführten Teroson-Werkes Erich Ross und der Vertrieb der in diesem Werk hergestellten Artikel jeder Art.

§ 4.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt RM 200.000.-
-m.W. Zweihunderttausend Reichsmark-
Auf dieses Stammkapital übernehmen:
1. Frau Annemarie Ross geb. Steinruck in Heidelberg 35% = 70.000.- RM 76.000.-
2. Herr Direktor Walter Baur in Mannheim 60% = ~~RM~~ RM 120.000.-
3. Herr RA. Dr. Bieringer in Heidelberg 5% = RM 10.000.-

Auf das Stammkapital sind von jeder Stammeinlage vor Anmeldung der Gesellschaft in das Handelsregister mindestens je 25% bar einzuzahlen.

§ 5.

Zur Veräusserung und Verpfändung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles ist die Zustimmung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss erforderlich.

§ 6.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) Der oder die Geschäftsführer:
b) die Gesellschafterversammlung,

§ 7.

Die Anzahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss. In gleicher Weise erfolgt auch die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.

§ 8.

Zum ersten Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr Direktor Walter Baur in Mannheim bestellt.

§ 9.

Der Geschäftsführer bedarf zu allen Rechtsgeschäften, die dem Erwerb oder der Veräusserung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten dienen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss.

§ 10.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder Geschäftsführer allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

§ 11.

Die Einberufung der Gesellschaftversammlung erfolgt durch den oder die Geschäftsführer der Gesellschaft.
Die ordentliche jährliche Gesellschafterversammlung, der die Bilanz des vergangenen Jahres zu Beschlussfassung und Genehmigung vorzulegen ist, ist jeweils bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres einzuberufen.
Ausser den in der Satzung und im Gesetz vorgesehenen Fällen ist die Gesellschafterversammlung dann einzuberufen, wenn ein oder mehrere Gesellschafter, die zusammen mindestens 30% des Stammkapitals besitzen, eine Einberufung verlangen.

§ 12.

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit im Gesetz oder in den Satzungen nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.
Je 100.- RM - Einhundert Reichsmark - eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.

§ 13.

Die Beschlüsse der Gesellschafter können auch schriftlich gefasst werden.
Eine Vertretung bei der Beschlussfassung der Gesellschaft ist möglich. Sie bedarf jedoch einer schriftlichen Vollmacht.

§ 14.

Die Gesellschafterversammlung wird durch einen von ihr zu wählenden Vorsitzer geleitet.
Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wird soweit sie nicht notariell beurkundet werden, eine Niederschrift aufgenommen, die durch den Vorsitzer zu unterzeichnen ist.

§ 15.

Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen insbesondere
1. die Feststellung der Jahresbilanz und die Verteilung des aus derselben sich ergebenden Reingewinnes,
2. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,
3. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
4. Die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern,
5. die Bestellung von Prokuristen,
6. der Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
7. die Auflösung der Gesellschaft.

Zur Beschlussfassung über die Abänderung oder Ergänzung der Satzung, zur Herabsetzung des Stammkapitals, zur Auflösung der Gesellschaft und zum Erwerb und zur Veräusserung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist eine Mehrheit von 3/4 des gesamten Stammkapitals, zur Beschlussfassung über die Veräusserung des Unternehmens als solchen und zur Erhöhung des Stammkapitals, ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 16.

Die in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellende und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegende Jahresbilanz ist vor ihrem Abschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Treuhandgesellschaft oder einen Steuerberater auf ihre formelle materielle Richtigkeit zu prüfen.
Die Wahl des Wirtschaftsprüfers, der Treuhandgesellschaft oder des Steuerberaters erfolgt durch die Gesellschafter.

§ 17.

Bis zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister betreibt die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb als Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die Bestimmungen dieses Vertrages finden, soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, sinngemäss Anwendung.

§ 18.

Die Gründungskosten und die Kosten der Eintragung in das Handelsregister gehen zu Lasten der Gesellschaft.

Anlage zur Niederschrift
des Notariats Heidelberg I vom 8. August 1945

gez. Walter Baur

gez. Annemarie Ross
geb. Steinruck

gez. Dr. Otto Bieringer.

gez. Dr. Curtaz, Oberjustizrat

I HT 310/45

Vorstehende Ausfertigung, welche mit der amtlich zu verwahrenden Urschrift übereinstimmt, wird beglaubigt.

Heidelberg, den 16. August 1945
Notariat Heidelberg I

Oberjustizrat.

Ausfertigung.

Geschehen zu Heidelberg im Amtszimmer am achten August Neunzehnhundertfünfundvierzig

- 8.August 1945 -

Vor dem Notariat Heidelberg I

Gegenwärtig:Oberjustizrat Dr.Curtaz in Heidelberg als Notar.

I H 311/45

Anwesend sind:

1.Frau Annemarie Ross geb.Steinruck,Ehefrau des Fabrikanten Erich Ross,wohnhaft in Heidelberg,Ziegelhäuserlandstr.45, z.Zt.Hainsbachweg 3,

2.Herr Direktor Walter Baur in Mannheim,Schopenhauerstr.14,

beide dem Notar bekannt und voll geschäftsfähig.

Die Erschienenen nehmen Bezug auf den Gesellschaftsvertrag vom heutigen,abgeschlossen vor dem Notariat Heidelberg I,durch den die "Teroson-Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung" in Heidelberg " errichtet worden ist.Laut Gesellschaftsvertrag sind an dem Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von RM 2oo.ooo.- folgende Gesellschafter beteiligt:

a)Herr Direktor Walter Baur in Mannheim mit einem Geschäftsanteil in Höhe von RM 12o.ooo.-

b)Frau Annemarie Ross in Heidelberg mit einem Geschäftsanteil in Höhe von RM 7o.ooo.-

c)Herr Rechtsanwalt Dr.Otto Bieringer in Heidelberg mit einem Geschäftsanteil in Höhe von RM 1o.ooo.-.

Herr Direktor Baur erklärt zur Beurkundung:folgendes

Vertragsangebot.

I.Herr Direktor Walter Baur verkauft von seinem Geschäftsanteil an obiger Gesellschaft den Teilbetrag von RM 11o.ooo.- -Einhundertzehntausend Reichsmark- oder Teile dieses Anteiles bis zum Gesamtbetrag von RM 11o.ooo.- jederzeit nach Wunsch und auf Verlangen von Frau Annemarie Ross.Dieser selbst oder nach deren Bestimmung an ihren Ehemann Herrn Fabrikanten Erich Ross in Heidelberg zum Nominalwert.Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt,wenn nicht Anderweitiges vereinbart wird,in bar. Kosten und etwaige Steuern gehen zu Lasten der Erwerberin.

II.Herr Direktor Walter Baur verkauft den restlichen Geschäftsanteil in Höhe von RM 1o.ooo.- -Zehntausend Reichsmark- an Frau Annemarie Ross oder nach deren Bestimmung ihrem genannten Ehemann.Der Kaufpreis bestimmt sich aus einer auf den Tag der Annahmeerklärung zu errichtenden Bilanz.Bei der Erstellung der

Herrn RA. Dr.O. Bieringer Heidelberg.

Bilanz,die durch die von der Gesellschafterversammlung alljährlich zu benennende Treuhandgesellschaft oder einen Wirtschaftsprüfer oder einen Steuerberater zu erfolgen hat,sind die gleichen Grundsätze anzuwenden,nach denen bis dahin die Jahresbilanzen erstellt worden sind.Der Kaufpreis ist,soweit nicht anderes vereinbartist,in bar nach Vertragsabschluss zu bezahlen.Kosten und etwaige Steuern gehen zu Lasten des Erwerbers.

III.Der Vertrag kommt durch die Beurkundung der Annahme zustande. Jedoch ist Herrn Direktor Baur eine Ausfertigung der Annahmeerklärung unverzüglich zuzuleiten.

IV.Das Angebot erlischt,wenn und soweit es nicht bis zum 31.Dezember 195o -Eintausendneunhundertfünfzig- angenommen ist.

Schluss.

1.Frau Annemarie Ross nimmt von obigem Angebot Kenntnis.

2.Die Genehmigung der Gesellschaft zur Geschäftsanteilsveräusserung wird von den Beteiligten selbst herbeigeführt.

3.Die Kosten dieser Niederschrift sind anzufordern von Herrn Rechtsanwalt Dr.Bieringer hier.

4.Erbeten werden vier Ausfertigungen z.H.des Herrn Rechtsanwalt Dr.Bieringer hier.Eine weitere Ausfertigung erhält das Finanzamt.

Hierüber diese Niederschrift,die auf Vorlesen von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig unterzeichnet wurde wie folgt:

gez. Annemarie Ross, geb. Steinruck
gez. Walter Baur

gez. Dr. Curtaz, Oberjustizrat.

I HT 311/45

Vorstehende Ausfertigung, welche mit der amtlich zu verwahrenden Urschrift übereinstimmt, wird beglaubigt.

Heidelberg, den 15. August 1945
Notariat I

Notariat I Heidelberg

Oberjustizrat

V e r t r a g

zwischen

der Firma Teroson-Betriebsgesellschaft m.b.H., Heidelberg in folgendem kurz G.m.b.H. genannt,

und

Herrn Erich Ross, Inhaber der Firma Teroson-Werk Erich Ross, Heidelberg,

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

Herr Erich Ross ist Alleininhaber der im Handelsregister Heidelberg eingetragenen Firma

Teroson-Werk Erich Ross, Heidelberg.

Er betreibt unter dieser Firma eine Chemische Fabrik.

Am heutigen Tage ist eine Teroson-Betriebsgesellschaft m.b.H. gegründet worden, deren Aufgabe es ist, diesen Betrieb zu übernehmen und zu führen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsschliessenden folgende

V e r e i n b a r u n g :

Herr Erich Ross verpachtet mit Wirkung vom 1.9.45 an die G.m.b.H., das von ihm betriebene Handelsgeschäft - Betrieb einer Chemischen Fabrik - mit dem Recht zur Fortführung der Firma

Teroson-Werk Erich Ross, Heidelberg,

auf die Dauer von 10 Jahren.

Zu diesem Zwecke wird eine Übernahme-Bilanz errichtet. Die in der Übernahme-Bilanz ausgewiesenen Aktiven und Passiven; mit Ausnahme der Grundstücke und Gebäulichkeiten, über die eine gesonderte Pacht vereinbart wird (s. § 3), übernimmt die G.m.b.H. Ein sich aus der Übernahme der Aktiven und Passiven ergebender Aktiv-Saldo in Form einer Forderung des Herrn Erich Ross an das Unternehmen wird von Herrn Ross als langfristiges Darlehen der G.m.b.H. zur Verfügung gestellt.

Dieses Darlehen ist in jährlichen Annuitäten von 6 % zu tilgen. In der Annuität ist Verzinsung von 3 1/2 % und Amortisation von 2 1/2 % des Kapitals enthalten.

2.

Die G.m.b.H. wird für die Zeit, in der sie berechtigt ist, die Firma

Teroson-Werk Erich Ross, Heidelberg,

zu führen, wie folgt, firmieren:

Teroson-Werk Erich Ross, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Heidelberg.

3.

Herr Erich Ross verpachtet für die Dauer von 10 Jahren die ihm gehörigen, dem Teroson-Werk bisher nutzbar gewesenen Fabrik-Grundstücke in Heidelberg, Hans-Bunte-str. 4,

eingetragen im Grundbuch von Heidelberg,
Band 165, Heft 12, Lagerbuch-Nr. 3769/2

4 ar 48 qm Hofraite
35 ar 52 qm Gebäulichkeit
insgesamt 40 ar

und

48 ar 24 qm Ackerland (jetzt Hofraite und Gebäulichkeit)

eingetragen im Grundbuch von Heidelberg,
Band 234, Heft 13, Lagerbuch-Nr. 3769/6

4.

Der jährliche Pachtpreis für die Überlassung der Fabrik-grundstücke setzt sich wie folgt zusammen:

a) aus einem fixen Betrag von RM 12.000.-
(in Worten: zwölftausend)

b) den auf dem Grundstück ruhenden Lasten (staatl. u.städt.Steuern, Gebühren usw.)

Die Kosten der Instandhaltung der Gebäulichkeiten und baulicher Veränderungen einschl. etwaiger Neubauten, sowie besondere mit dem Eigentum an Grund und Boden jetzt bestehende oder künftighin noch entstehende Lasten trägt die Pächterin.

5.

Herr Erich Ross erklärt sich bereit, solange er dazu fähig und willens ist, an der Fortführung und dem Auf- und Ausbau des Unternehmens weiter aktiv als freier Unternehmer in Form eines allgemeinen Beraters des Unternehmens teilzunehmen. Er verpflichtet sich, für diese Zeit, den Geschäftsführer der G.m.b.H., Herrn Direktor Walter Baur sowohl im Innen- wie im Aussendienst weitgehendst zu unterstützen.

6.

Als Vergütung für die pachtweise Überlassung der Firma sowie für seine Betätigung als freier Unternehmer in Form der Beratung der G.m.b.H. erhält Herr Erich Ross vorweg die Hälfte des jährlichen Reingewinns, mindestens aber RM 5o.ooo.- (fünfzigtausend).

Der Jahres-Reingewinn wird auf Grund einer Vorbilanz, bei der alle handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässigen Abschreibungen zu berücksichtigen sind, errechnet. Die Bilanz wird von einer von der G.m.b.H. und Herrn Erich Ross gemeinschaftlich zu bestellenden Treuhandgesellschaft, einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater errichtet.

7.

Sollte Herr Erich Ross nicht mehr willens oder in der Lage sein, seine aktive Tätigkeit als Berater der G.m.b.H. auszuüben, so ermässigt sich der Anspruch des Herrn Erich Ross nach § 6 auf

1/4 des Reingewinns, ohne dass ein Mindestbetrag garantiert wird.

Auf diesen Betrag wird der Fixbetrag der Grundstückspacht nach § 4 in Anrechnung gebracht.

8.

Herr Erich Ross hat der G.m.b.H. in einer gesonderten notariellen Urkunde vom gleichen Tage für die der Fabrik nutzbaren Grundstücke Hans-Bunte-Str. 4,

eingetragen im Grundbuch von Heidelberg,
Band 165, Heft 12, Lagerbuch-Nr. 3769/2

4 ar 48 qm Hofraite
35 ar 52 qm Gebäulichkeit
40 ar

und

48 ar 24 qm Ackerland,

eingetragen im Grundbuch von Heidelberg,
Band 234, Heft 13, Lagerbuch-Nr. 3769/6

ein dingliches Vor- u. Ankaufsrecht gewährt. Auf die Bestimmungen dieser notariellen Urkunde wird verwiesen. Sie sind ein Bestandteil dieses Vertrages.

Heidelberg, den 8. August 1945

Erich Ross

Annemarie Ross, geb. Heinrich

Dr. Otto Meissner

V e r t r a g

zwischen

Frau Annemarie R o s s geb. Steinruck, Heidelberg,
einerseits,

und

Herrn Direktor Walter B a u r , Mannheim, Schopenhauerstr.14
andererseits.

Durch Gesellschaftsvertrag vom 8. August 1945 ist vor dem Notariat Heidelberg die

Teroson Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung

errichtet worden.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt RM 2oo.ooo.-

Gesellschafter der Firma sind

a) Herr Dir. Walter Baur, Mannheim,
mit 6o % des Kapitals, also RM 12o.ooo.-

b) Frau Annemarie Ross, Heidelberg,
mit 35 % des Kapitals, also RM 7o.ooo.-

c) Herr Rechtsanwalt Dr. Otto Bieringer
Heidelberg,
mit 5 % des Kapitals, also RM 1o.ooo.-

Zwischen Frau Ross und Herrn Walter Baur kommt bezüglich der Beteiligung des Herrn Walter Baur an der Teroson-Betriebsgesellschaft m.b.H. folgende

V e r e i n b a r n n g

zustande:

1.

Frau Annemarie Ross verpflichtet sich, Herrn Walter Baur die Mittel für 11/12 seiner Beteiligung an der Teroson-Betriebsgesellschaft m.b.H., also RM 11o.ooo.-

zur Verfügung zu stellen. Mindestens 25 % dieses Betrages, also

RM 27.5oo.-

sind zum Zwecke der Einzahlung des Kapitals sofort zu leisten.

Der weitere Betrag von RM 82.5oo.- ist spätestens dann fällig, wenn das restliche Gesellschaftskapital eingezahlt werden muss.

Zwischen den Parteien ist in einem beurkundeten Vertrag vom 8. August 1945 vereinbart worden, dass Herr Walter Baur von seinem Geschäftsanteil den Teilbetrag von RM 11o.ooo.- oder Teile dieses Betrages jederzeit an Frau Annemarie Ross nach deren Wunsch und Verlangen an diese oder an deren Ehemann , Herrn Erich Ross, abzutreten hat. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt in der Weise, dass die zum Erwerb der Anteile von Frau Ross Herrn Direktor Baur zur Verfügung gestellten Mittel mit dem Kaufpreis verrechnet werden.

Heidelberg, den 8. August 1945

Annemarie Ross, geb. Steinrück

Walter Baur

Ausfertigung

I H 312/45

Geschehen zu Heidelberg im Amtszimmer am achten 8. August Neunzehnhundertfünfundvierzig August 1945 -

Vor dem Notariat Heidelberg I

Gegenwärtig:Oberjustizrat Dr.Curtaz in Heidelberg als Notar.

Anwesend sind:

1.Herr Erich Ross,Fabrikant,wohnhaft in Heidelberg,Ziegelhäuserlandstr.45,z.Zt.Hainsbachweg 3,alleiniger Inhaber der Firma Teroson-Werk Erich Ross in Heidelberg,

2.Herr Direktor Walter Baur,wohnhaft in Mannheim,Schopenhauerstrasse 14,

3.Frau Annemarie Ross geb.Steinruck,Ehefrau des Fabrikanten Erich Ross,wohnhaft in Heidelberg,z.Zt.Hainsbachweg 3,

4.Herr Rechtsanwalt Dr.Otto Bieringer,wohnhaft in Heidelberg, Bismarckplatz (Hofapotheke),

sämtliche dem Notar bekannt und voll geschäftsfähig.

Die zu Ziffer 2-4 Genannten handeln als Gesellschafter, Herr Direktor Baur,auch als Geschäftsführer der heute gegründeten Gesellschaft "Teroson-Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Heidelberg".

Die Erschienenen stellen zunächst fest,dass heute Herr Erich Ross mit der neugegründeten Gesellschaft zu besonderer Urkunde einen Vertrag abgeschlossen hat,inhaltlich dessen Herr Ross sein im Handelsregister unter der Firma "Teroson-Werk Erich Ross" eingetragenes,in Heidelberg betriebenes Geschäft an die Gesellschaft auf die Dauer von zehn Jahren verpachtet und zwar mit dem Recht zur Fortführung der Firma des verpachteten Geschäfts.Für die Dauer des Pachtvertrages ist die Firma der Gesellschaft geändert und lautet wie folgt:

"Teroson-Werk Erich Ross Gesellschaft mit beschränkter Haftung".

Im Hinblick auf diesen Pachtvertrag erklärt Herr Erich Ross zur Beurkundung

Vertragsangebot.

Ich bin im Grundbuch Heidelberg als Eigentümer folgender Grundstücke eingetragen:

a)in Band 165 Blatt 12: Lgb.Nr.3769/2

4 a 48 qm Hofreite
35 a 52 qm Gebäulichkeiten
zus. 4o ar

Herrn
RA.Dr.
Bieringer,
Heidelberg

I HT 312/45

Vorstehende Ausfertigung, welche mit der amtlich zu verwahrenden Urschrift übereinstimmt, wird beglaubigt.

Heidelberg, den 15. August 1945
Notariat I

Oberjustizrat.



b)in Band 234 Blatt 13: Lgb.Nr.3769/6 Acker,jetzt Hofreite mit Acker Gebäuden mit 48 a 24 qm.

Jch biete der obengenannten Gesellschaft mit beschränkter Haftung diese Grundstücke zum käuflichen Erwerb unter den nachfolgenden Bedingungen an:

Der Kaufpreis entspricht dem letzten festgestellten Einheitswert.Zur Zeit beträgt dieser Einheitswert RM 194.loo.-.
Vom Kaufpreis ist 1/4 -ein Viertel- nach Vertragsabschluss in bar zu bezahlen.Der Rest ist hypothekarisch an bereitester Stelle sicherzustellen.Die Hypothek ist auf die Dauer von zehn Jahren für beide Teile unkündbar.und mit 4% jährlich zu verzinsen.Die Zinsen sind vierteljährlich am Quartalsersten,postnumerando zu entrichten.

Gewähr für Flächenmass und uneingetragene Lasten wird nicht geleistet.Gebäude werden in dem Zustand übernommen,in dem sie sich bei Vertragsabschluss befinden.Kosten und Grunderwerbsteuer gehen zu Lasten der Erwerberin.

Das Angebot erlischt,wenn es nicht vor Ablauf von 5- m.W. fünf- Jahren vom heutigen Tage an gerechnet,angenommen wird.

Gleichzeitig bewillige ich der Gesellschaft in Verfolg des mit ihr abgeschlossenen Pachtvertrages ein dingliches Vorkaufsrecht an obigen Grundstücken und beantrage die Eintragung des Vorkaufsrechts im Grundbuch.--Die übrigen Beteiligten nehmen von den Erklärungen des Herrn Ross Kenntnis.

Schluss.

1.Es wurde darauf hingewiesen,dass das oben erwähnte Vorkaufsrecht mit der Eintragung im Grundbuch wirksam wird.
2.Erbeten werden drei Ausfertigungen z.H.des Herrn Rechtsanwalt Dr.Bieringer hier.Eine weitere Ausfertigung erhält das Finanzamt, Grunderwerbsteueramt.
3.Die Genehmigung des Oberbürgermeisters zum Kaufvertrag bleibt vorbehalten.

Hierüber diese Niederschrift, die auf Vorlesen von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig unterzeichnet wurde wie folgt:

gez. Erich Ross *gez. Walter Baur* *gez. Annemarie Ross geb. Steinruck*

gez. Dr. Otto Bieringer

gez. Dr. Curtaz, Oberjustizrat.

Bemerkungen zur Sache Dr. Bieringer .

A. Rechtssätze:

I. Gesetze

1. Das Reichsstrafgesetzbuch findet keine Anwendung. Es enthält keinen entsprechenden Tatbestand.

2. Das Anfechtungsgesetz ebenfalls nicht. Eine Gläubigerbenachteiligung kommt nicht in Frage.

3. Das Gesetz Nr. 52 und die allgemeinenVorschriften Nr.1 zur Ausführung dieses Gesetzes:

   a) Das Gesetz enthält eine ausschliessliche Aufzählung aller gesperrten Vermögen und der Personen, die der Sperre unterliegen.

   F o l g e r u n g :

   Wer nicht genannt ist, ist frei verfügungsberechtigt, z.B. der einfache Pg.

   b) Der Artikel V des Gesetzes Nr. 52 und der Artikel VIII beziehen sich nur auf dieses Gesetz. Sie regeln " nichtige Übertragungen" und die Strafbestimmungen. Im Artikel VIII heisst es: " Jeder Verstoss gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird ..... geahndet."

4. Gesetz Nr. 6 regelt die " Ermächtigung durch Amtshandlungen der Militärregierung " Formvorschriften des Deutschen Rechts nicht einzuhalten. In allen Fällen genügt die Genehmigung der Militärregierung in jeder Form, besonders u.a. bei der Erlaubnis zur Ausübung eines Berufes, zum Betrieb eines Handelsgewerbes, eines geschäftlichen Unternehmens usw.

   Offiz. 26.6.45

5. Verordnung Nr. 1. Sie ist eingeleitet wie folgt:
   Um die Sicherheit der Alliierten Streitkräfte zu gewährleisten und die öffentliche Ordnung in dem von ihnen besetzten Gebiet wieder herzustellen, wird verordnet:

   Nach Ziffer 43 dieser Verordnung ist strafbar ein " Verhalten, das gegen die öffentliche Ordnung oder die Belange der Alliierten Streitkräfte ..... verstösst."

   Artikel V spricht von " strafbarer Handlung."

   Nach Artikel VI gilt als wirksame Verteidigung die Behauptung, dass die Tat " in rechtmässiger Kriegsführung" begangen wurde.

6. Verordnung Nr.2 regelt die Gerichtsbarkeit der Militärregierung. Nach Artikel II 2 b sind die Gerichte zuständig

für Straftaten aufgrund von Proklamationen, Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen und Anordnungen der Militärregierung.

II. Rechtsübung:

1. Weder die Militärregierung noch die Reichsbank und die übrigen Banken haben eine Sperre über Herrn Ross oder das Terosonwerk verhängt.

2. Die Militärbehörden hatten seit Monaten Kenntnis davon, dass frei verfügungsberechtigte Parteigenossen aus berechtigter Besorgnis für die Zukunft von der Leitung ihres Betriebes zurücktraten oder ganz ausschieden unter Erhaltung des Vermögens für die Familie.

Beweis: Besprechung des Herrn Rechtsanwalt S p i t z mit Herrn Kahn von der Militärregierung Landkreis Heidelberg am 3.9.

" Wir wissen, dass ein Grossteil der Anwaltschaft mit der Abfassung solcher Verträge beschäftigt ist. Ich warne zur Vorsicht,"

also kein Verbot; damit also bestätigt, dass nicht gesperrte Personen frei verfügen und handeln können.

3. Trotz dieser Kenntnis hat die Militärregierung keine Anordnung, noch nicht einmal eine allgemeine Warnung erlassen. Die erste Warnung, die aber nur einem einzelnen Anwalt bekannt wurde, war die des Herrn Kahn. Damals waren die Terason-Verträge schon längst geschlossen.

4. Die erste offizielle Warnung, aber auch nur an eine einzelne Person erging von der Handelskammer mit Schreiben vom 14. 9.

5. Die ersten grundsätzlichen Regelungen über die Nazifizierung die uns bekannt wurden, waren die Frankfurter Bestimmungen vom 14.8.

Ein freiwilliges Ausscheiden lag also durchaus in der Linie der Politik. Nirgends ist im Zusammenhang mit der Nazifizierung davon die Rede, dass Vermögen beschlagnahmt oder sonst in fremde Hände übergeleitet werden sollen. Ein derartiges Gesetz besteht heute noch nicht.

Es muss daher der Grundsatz:" Nulla poena sine lege " auch hier gelten. Dies bestimmt das Gesetz Nr. 1 in Artikel IV:
" Anklage darf nur erhoben, Urteile dürfen nur verhängt und Strafen vollstreckt werden, falls die Tat zur Zeit ihrer Begehung ausdrücklich gesetzlich für strafbar erklärt war."

" Ausdrücklich " bedeutet aber, dass wirklich eine Regelung durch Gesetz oder Verordnung getroffen ist. Liegt irgend etwas in der Luft, so gibt das keine gesetzliche Grundlage, um eine strafbare Handlung anzunehmen. Erblickt man in einer vorsorglichen Massnahme eine unfreundliche Handlung, so kann ein entsprechendes Gesetz, sogar mit rückwirkender Wirkung

und Nichtigkeitsbestimmungen erlassen werden.

B. Personen und Sachverhalt:

I. Personen

1. Herr Ross: Pg. seit 1930, ohne Amt. Nicht gesperrt. Hat die Betriebsgenehmigung von der Militärregierung, desgleichen Zulassung von Kraftfahrzeugen, ferner Passierscheine. Hat mit Genehmigung der Militärregierung in grossem Umfange noch Rohmaterialien (Gummi) eingekauft.

   A b s i c h t : Das gutstehende Unternehmen nicht nur bloss in Gang zu setzen, sondern voll auszunützen.

   Unfreundlich , aber nicht strafbar, wäre die Unterlassung gewesen die Genehmigungen einzuholen. Dieses Handeln ist genau das Gegenteil von " gefährdender Sicherheit oder Belang der Streitkräfte . "

2. Frau Ross: Nicht Pg. Geschäftlich nicht tätig, Sicherlich gutgläubig.

3. Herr Bauer: Nicht Pg. Völlige Handlungsfreiheit. Bei Vögele ausgeschieden. Sucht ernsthaft neue Tätigkeit, also neue Existenz. Ist Fachmann, weitgereist und sprachgewandt, also für die Führung der Teroson-Werke geeignet. Hat Genehmigung der Militärregierung (?)

4. Dr. Bieringer: Pg. 1933. Rechtsberater. Interessant seine Aktennotiz vom 3.9.45 über grundsätzliche Einstellung zu Verträgen von Pg über Unternehmungen , Gründung von GmbH. usw. Dies entsprichtder damaligen und sogar auch noch heutigen gesetzlichen Lage.

II. Teroson - Werke

umfangreiches, gutes Unternehmen, siehe Bilanz vom 31.12.44. Nach der Besetzung sehr früh wieder in Gang gebracht, also nicht der Produktion und dem Handel entzogen.

III. Anlass zu den Verträgen:

Herr Ross als Pg. nicht zu halten. Erste gesetzliche Anordnung ist das Gesetz Nr. 8 veröffentlicht am 29.9.45. Ross sah selbst Schwierigkeiten und wollte freiwillig ausscheiden unter erlaubter Erhaltung des Vermögens und des Betriebes. Herr Bauer , wie ausgeführt, für die Übernahme und Führung geeignet. Man hat nicht etwa einen xbeliebigen Geschäftsführer und Mitgesellschafter gewählt, der nichts anderes als eine Puppe gewesen wäre, sondern einen wirklich geeigneten Fachmann. Siehe im übrigen die Erklärung Dr. Bieringers " zur Entstehung der Teroson-Verträge."

Interessant und von Bedeutung ist der sogenannte"Hausrats - vertrag " durch den Herr Ross sehr wertvolle Sachwerte er - warb, um seine Frau für ihre Beteiligung an der GmbH. und über sie Herrn Bauer zu finanzieren. Wer betrügen und hintergehen, als eine strafbare Handlung begehen will, verbessert nicht seine persönlichen Verhältnisse und nimmt seiner nicht gefähr - deten Frau wertvolles Vermögen ab, während andere unter den jetzigen Verhältnissen Sachwerte suchen.

IV. Der Rückkaufsvertrag

ist nicht verboten. Jeder Geschäftsmann darf damit rechnen, dass sich die Verhältnisse wieder einmal ändern. Daß er für diesen Fall wieder in sein Unternehmen einsteigen möchte, liegt auf der Hand. Der Vertrag ist in einer öffentlichen notariellen Urkunde getätigt, Beweis für die Gutgläubigkeit.

Ähnliche Fälle gab es bei der seinerzeitigen Arisierung wo Juden an befreundete Arier verkauft haben mit dem Vorbehalt, dass sie das Grundstück usw. wieder erwerben können, falls sie zurück - kehren.

Schlussfolgerung :

Da Herr Bauer für die Übernahme der Leitung die Genehmigung der Militärregierung benötigte, so war der Vertrag attomatisch vor - zulegen, auch ohne ausdrückliche Verordnung. Die Militärregierung kann die Genehmigung verweigern, kann bei einer etwaigen Sperre beschlagnahmen (bis heute noch keine entsprechenden Gesetze) aber m.E. mangels eines gesetzlichen Straftatbestandes nicht bestrafen.

Auch Verordnung Nr. 2 Ziffer 43 kann nicht angewendet werden. Inwiefern ist die Sicherheit oder sind die Belange der Alliierten Streitkräfte oder ist die öffentliche Ordnung gefährdet ? !

CA/Gl 8

Legal Form Nr. 3

MILITARY GOVERNMENT COURT
MILITAERGERICHT

Charge Sheet
Anklageschrift

Place / Ort: Heidelberg,Baden

Date / Datum: Sept.29,1945

Name of accused / Name des Angeklagten: Erich Ross

is hereby charged with the following offences:
wird hiermit wegen der folgenden strafbaren Handlungen angeklagt:

First Charge: Viol.Sec.43 Art.II Ord.I

Erste Anklage: Verl. § 43 Art.II Verordn.I

Particulars: In that the accused on or about Aug.8,1945 conspired with Otto Bieringer and Walter Baur to conceal from Mil.Gov. the true title and managment of the property of Erich Ross.

Einzelheiten: Der Angeklagte wird beschuldigt am oder um den 8.Aug.1945 sich mit Otto Bieringer und Walter Baur zusammengetan zu haben,um der Militärregierung den wahren Titel und die Leitung von Erich Ross'Fabrik zu verbergen.

Second Charge:

Zweite Anklage:

Particulars:

Einzelheiten:

The above charges are referred for trial to the *Summary / *Intermediate Military Court to be held / *General

Die Verhandlung wird vor dem *Einfachen / *Mittleren Militaergerichte / *Oberen

at / in Heidelberg,Rathaus (Address of Court / Anschrift des Gerichtes) on / am Thursday,Oct.4, 1945

at / um 13.30 Uhr stattfinden.

By Order
Im Auftrage von

Charles R. Hinckley Capt. C.M.P.

(Signatur of person prefering charges)
(Unterschrift des Vertreters der Anklagebehoerde)

*Strike out words not applicable.
*Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

Copy of above served on accused / Abschrift dem Angeklagten zugestellt am ..... 194....

(Signatur of person making service)
(Unterschrift des Zustellers)

H/0043

Auszug aus der Verordnung betreffend die Militaergerichte

ARTIKEL IV

Jedermann, der sich vor einem Militaergerichte zu verantworten hat, ist berechtigt:

1. eine Abschrift der gegen ihn erhobenen Beschuldigung vor der Verhandlung zugestellt zu erhalten;

2. bei der Verhandlung anwesend zu sein, selbst fuer sich auszusagen und an alle Zeugen der Anklagebehoerde Fragen zu stellen;

3. sich mit einem Rechtsanwalte vor der Verhandlung zu beraten, bei der Verhandlung sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere von ihm gewaehlte Person verteidigen zu lassen, mit Ausnahme solcher Rechtsanwaelte oder Personen, denen ein alliierter Offizier oder dessen Beauftragter, oder ein Militaergericht das Auftreten vor Gericht untersagt haben;

4. in Faellen in denen die Todesstrafe fuer das begangene Verbrechen verhaengt werden kann, durch einen alliierten Offizier als Pflichtverteidiger vertreten zu werden, falls er keinen anderen Verteidiger hat;

5. zur Verhandlung alle Augenzeugen zu seiner Verteidigung mitzubringen oder deren Namen dem Gerichte bekanntzugeben, falls er sie gerichtlich vorladen lassen will;

6. das Gericht rechtzeitig um eine Vertagung zu ersuchen, falls dies zur Vorbereitung seiner Verteidigung notwendig ist;

7. einen Dolmetscher fuer die Verhandlung zu haben, falls er sonst den Vorgaengen bei der Verhandlung nicht folgen kann;

8. im Falle der Verurteilung ein Gesuch bei dem Gerichte, vor dem die Strafsache anhaengig ist, oder einer anderen dafuer bezeichneten oeffentlichen Stelle einzureichen. Das Gesuch muss eine Begruendung enthalten, warum das Erkenntnis des Gerichtes nach Ueberpruefung aufgehoben oder abgeaendert werden soll.

Heidelberg 29. 9. 45 X

All meine Handlungen bei Übernahme der Terosan bitte ich stets dem Gesichtspunkt zu betrachten, dass ich felsenfest davon überzeugt war, Ross falle nicht unter Gesetz 52. Notar (in Baden Behörde), Rechtsanwalt, Wirtschaftskammer und ich selbst haben dies überprüft mit negativem Ergebnis. Bei der Überprüfung haben wir uns auch der Rechtlinien bedient, die in Württemberg Okkupationsgebiet und in Hessen herausgegeben wurden, immer mit demselben negativen Ergebnis. Leider standen entsprechende Richtlinien in Nordbaden nicht zur Verfügung. Aber in Gesprächen mit Beamten des M. G. konnte mir auch nicht der Nachweis erbracht werden, dass Ross unter Ges. 52 fällt. Auf diese absolut feste Grundlage gestützt u. von den amerik. Behörden als politisch einwandfrei qualifiziert, glaubte ich noch berechtigt, mit Ross Verhandlungen zu führen, die auf Übernahme seines Werks abzielten. Hätten diese Voraussetzungen gefehlt, so wäre für mich ein Verhandeln mit Ross niemals in Frage gekommen! Ich lehne daher den Vorwurf eines Scheinvertrags ab, da selbst dann nicht berechtigt wäre, wer auch erwiese, dass ich mangels Rechtlinien gegen Ges. 52 dasselbe falsch ausgelegt hätte. Hier es fehlte mir dann ja die Absicht, der dolus, das Gesetz zu verletzen. Ich wollte ~~ebenfalls~~ einen Vertrag auf der Grundlage des k. g. B. aufbauen u. unter Beachtung der politischen Einwendungen die Übernahme des Terosanwerks durchführen.

Ich lehne den Vorwurf der Tarnung weiterhin ab, weil auch dieser Vorwurf mit meinem ganzen Vorgangenheit nicht verträgt. Seit ich war bis zum Kriegsende in einer Firma mit Weltruf in leitender Stellung. Meine bisherige Tätigkeit war um so mehr eine Verpflichtung u. Ich lehne auch mit dem Gedanken an eine Strohmann-Stellung mir, als ich durch meine Expert fähigkeit im In- u. Ausland ein absoluter feststehender Begriff war. Krieg u. Kriegsende haben meine Firma dann auch gesprengt, nahezu von vorn anzufangen. Ich war gezwungen, mir einen neuen Wirkungskreis zu suchen. Als politisch einwandfrei glaubte ich auch befugt, einen Betrieb zu übernehmen, dessen Führung aus politischen Gründen gestoppt werden musste und ein bisher auch nach Rücksprache mit der Wirtschaftskammer für Terosan. Da das M. G. – wie ich informiert wurde – grundsätzlich die Wirtschaftskammer zur Besetzung von leitenden Stellungen u. die Wirtschaftskammer meinen Entschluss begrüßte, so glaubte ich allen amerik. Forderungen Rechnung getragen zu haben, dies um so mehr als der in Baden amtliche Notar, der Rechtsanwalt, die Wirtschaftskammer u.a. verbürgten, Ross falle nicht unter Ges. 52. ——— Dieser weiter bildet diese Voraussetzung die Grundlage meiner Handlungen u. ich würde darin weiter bestärkt, als Ross vom M. G. am 21. 6. 45 die Arbeitsbereitlegung für sein Werk bekam und dann erforderl. offenbar u. also dasselbe weiterführen – unterlassen würde. Wäre gegen das Werk oder mich etwas einzuwenden gewesen, so hätte ich erwarten dürfen, dass wenigstens in diesem Moment seitens des M. G. Stellung genommen würde. Weiter würde ich in meiner Auffassung bestärkt dadurch, dass das Vermögen Ross auch bei Beschlagnahme verfiel, dass Terosan von amerik. Behörden Rohstoffe freigemacht bekam u. Fabrikate durch die Fabrikationsschaft. Alles sprach also dafür, dass das M. G. mit der Weiterführung des Werks unter politisch einwandfreier Leitung einverstanden sei.

Da es also bei mir feststehender Begriff war, dass bei Ross das Ges. 52 wohl in Frage komme u. Ross lediglich als Pg 1930 aus der Leitung der Terosan auszuschalten habe, so begann ich die Besprechungen mit Ross u. später auch mit Dr. Brünger mit dem Ziel, die Leitung der Terosan unbeschränkt in die Hand zu bekommen. Bei der Lücke des Krieg

bedingten Kapitalknappheit, war es unmöglich, das Werk Kaufbeuren etwa in Form einer A.G. zu übernehmen; was die einfachste Lösung gewesen wäre. Man entschloss sich deshalb zur Gründung einer G.m.b.H., die die Person auf 10 Jahre pachtete, ohne irgendwie vorzugreifen, was nach 10 Jahren zu geschehen habe. Die Anteilsmajorität würde mit gegebenen M. meine Einkünfte in der G.m.b.H. so fixiert, dass ich in der Lage war, diese Majorität bis etwa Ende 1946 effektiv zu besitzen, da ich - wieder Kriegsbedingt - den grösseren Anteil meiner Einlage mit meiner stets anerkannten Arbeitsintensität, mit meinen langjährigen Kaufmännischen Erfahrungen u. mit meinen vorhandenen Beziehungen erwerben müsste. Die volle Erreichung meiner effektiven Majorität sollte mir, da das ganze G.m.b.H. Kapital von RM 200 000.- sofort gebraucht würde, jährlich RM 10000.- teilweise durch Frau Ross übergeben werden, von denen ich hoffte, schon Ende des Jahres 45 ca RM 40-45 000.- abgedeckt zu haben.
Im G.m.b.H. Vertrag war noch eine Mitarbeit des Herrn Ross u. eine entsprechende Honorierung vorgesehen, bis zu meiner vollen Einarbeitung u. bis zu dem Moment, da durch die von M. G. erwarteten Rechtsnormen Klarheit geschaffen war, ob u. worauf Ross mit dem Werk über haupt noch im Frühling bleiben konnte. Ich musste ihm anfügen u. Dr. Bürger u. Ross wurden es mit bestätigen, dass ich sowohl die Formulierung der G.m.b.H. wie auch die Herrn Ross betreffenden §§ für unfragbar hielt, eine Ansicht, mit der ich leider erst im Laufe des Monats August übereinkam. Im Laufe dieses Monats hatte ich aber ausserdem den Herrn Ross ohne völlige Aufklärung an meine bisherigen Ansichten vollzogen. Er hatte sich entschlossen, Heidelberg zu verlassen, um bisherigen Gebiet sich neu anzudienen u. mir das Heidelberger Werk restlos zu überlassen. Damit war der letzte, [illegible] unter dem G.m.b.H.-Vertrag und allen anderen Verträge (Rückkauf, Rückzahlung usw.) meinen Wünschen u. Interessen entsprechend umzubauen. Ich hatte eben damit begonnen, als die Besatzungnahme des Orts durch das M.G. erfolgte.
Zum Schluss möchte ich besonders betonen, dass der Vertrag noch nicht rechtskräftig u. an die Parteien noch nicht ausgehändigt war, u. dass bei allen Dispositionen niemals eine Verschleierung oder Täuschung in Erwägung gezogen wurde. Ich beobachtete alle Vorlagen, nachdem sie meinen Wünschen entsprechend aufgestellt waren, dem M.G. zur Genehmigung zu unterbreiten. Das war meine ehrliche Absicht u. ich bitte, sie mir zu glauben.

Ihr ergebener
Albert Rüf

Albert Rüf
Leitung
Personal. Contakt.

Albert Rüf
Kleinhaslacherstr. 42
Bern
Telephon 80 6.

Für R. ist wenig gesagt, als es dürfte für alle Interessenten bestehen.
Heinz Bossing 3.
Zeichnung in der Abteilung bei Hilfert.
Die Zeit abzuwarten.

Wenn ich die Grundlage dieser Anklage richtig erkannt habe, so ist der Vorwurf, der den Angeklagten gemacht wird, und zwar der einzige und entscheidende Vorwurf, der, dass die vorliegenden Verträge Schein= verträge seien. Scheinverträge seien, zu dem Zwecke getätigt, um die Amerikanische Militärregierung zu täuschen, und dass dadurch die öffent=. liche Ordnung gestört und die Interessen der alliierten Streitkräfte geschädigt seien, insofern die Entfernung aller Parteigenossen aus der Leitung von Geschäftsunternehmungen angestrebt und verlangt werde.

Diese Vorausbemerkung erscheint notwendig, um ein Missverständnis unmöglich zu machen, das sich nur allzu leicht einschleichen kann, nämlich eine Verwechslung von zwei grundverschiedenen Tatbeständen:

Der eine Tatbestand bezieht sich auf Vermögensrechtliche Transaktioben und der andere Tatbestand bezieht sich auf die absolute Änderung der Leitung des Unternehmens.

Mit diesem letzteren Tatbestand haben wir es einzig und allein zu tun. Das ergibt sich zweifelsfrei aus dem Wortlaut des Gesetzes Nr. 8, das verlangt, daß alle Nationalsozialisten aus der Leitung von Geschäfts= unternehmungen zu beseitigen sind.

In diesem Gesetz ist mit keinem Worte von vermögensrechtlichen Mass= nahmen die Rede; es enthält keinerlei Verbot derartiger Massnahmen. Ich habe mir überlegt, warum wohl ein solches Verbot nicht ausge= sprochen worden istmund bin zu dem Ergebnis gekommen, daß ein solches Verbot sich vollständig erübrigte.

Denn es erscheint doch einigermassen selbstverständlich, dass die Amerikanische Militärverwaltung, wenn es ihr in einem bestimmten Zeit= punkt angezeigt erscheinen sollte, auf das Vermögen der Parteigenossen zu greifen, sich nicht um Verträge kümmern würde, die seit dem 1. April

ds.Jhrs. getätigt worden sind, sondern daß sie solche Verträge einfach für ungültig erklären würde. Das ist auch der Grund, warum ich allen meinen Klienten, die solche vermögensrechtlichen Verträge von mir gefertigt wissen wollten, mit der Begründung abgeraten habe, daß ich solche Massnahmen für völlig zwecklos halten müsse.
Ganz anders lag natürlich der Fall, wenn es sich um einen Vertrag handelte, der auf eine Veränderung in der Leitung des Unternehmens abzielte. Denn ein solcher Vertrag entsprach ja geradezu der Tendenz, ja dem Befehl der amerikanischen Militärregierung.

Ich habe das Gesetz Nr. 8 und die in diesem Gesetz enthaltene Anordnung erwähnt. Ich mache aber, weil es für die Beurteilung dieses Falles von ganz besonderer Bedeutung ist, darauf aufmerksam, daß das Gesetz Nr. 8 erst mit dem 26. 9. 1945 in kraft getreten ist, also lange Zeit nach Abschluss der Verträge, um die es sich in unserem Falle handelt-.

Bis zur Erlassung dieses Gesetzes herrschte in der deutschen Öffentlichkeit völlige Unsicherheit über die kommenden Massnahmen der amerikanischen Militärregierung. Lediglich aus Pressemeldungen , die übrigens sehr widerspruchsvoll waren, war zu entnehmen, dass mit Anordnungen gerechnet werden müsse, durch die künftig hin Parteigenossen aus der Leitung von kaufmännischen Unternehmungen aus geschaltet werden sollten .

In dieser unsicheren und undurchsichtigen Atmosphäre sind die Verträge erwachsen, die den Gegenstand der gegenwärtige Anklage bilden.
Es erscheint einleuchtend, dass ein Kaufmann , dem sein Betrieb ans Herz gewachsen war, angesichts der zu vermutenden Entwicklung der Dinge rechtzeitig Vorsorge treffen wollte, um die Leitung seines Unternehmens in Hände zu legen, zu denen er Vertrauen haben konnte. Es sollte damit übereilten Entschlüssen vorgebeugt werden, die nötig

werden mussten, wenn bis zum letzten Augenblick zugewartet wurde, bis zu dem Augenblick nämlich, in welchem zwangsmässig die Entfernung des Geschäftsinhabers aus der Leitung gefordert wurde. Denn ein so ausgedehnter und durchorganisierter Betrieb, wie derjenige des Angeklagten Ross verlangte dringend nach einer in jeder Beziehung besonders brauchbaren Ersatzkraft, die in der Eile nicht hätte gefunden werden können.

Aus diesem Grunde setzte sich der Angeklagte Ross schon im Mai ds.Jrs. mit dem Vorsitzenden der Wirtschaftskammer ins Benehmen und bat um die Empfehlung einer geeigneten Person als seines Nachfolgers.

Als eine solche Person wurde der Angeklagte Baur empfohlen, mit dem Herr Ross alsbald in Verbindung trat.

Der Angeklagte Baur war ein Mann, der sich empfahl durch seine Sprachkenntnisse, seine langjährige geschäftliche Erfahrung und insbesondere durch die Tatsache, daß er seit vielen Jahren sich in gehobener Stellung bei der Weltfirma Vögele, Maschinenfabrik in Mannheim, und gut bezahlter Stellung befand und ~~mit~~ über umfangreiche ausländische Beziehungen verfügte.

Der Angeklagte Baur seinerseits beurteilte mit Recht die Zukunftsaussichten der Firma Vögele ausserordentlich pessimistisch und war sich klar darüber, daß auch sein Posten bei dieser Firma sich sehr bald erledigen würde, und dass er sich demgemäss rechtzeitig um die Erlangung einer anderweiten geeigneten Stellung umsehen müsse, um seine wirtschaftliche Existenz und diejenige seiner Familie sicherzustellen. Er ergriff sonach sehr gerne die Gelegenheit, mit dem Angeklagten Ross in Verhandlungen einzutreten, da sein eigenes Jnteresse demjenigen des Angeklagten Ross sich durchaus begegnete.

Es wird schon an dieser Stelle auf diese , aus dem Gesichtspunkte des Angeklagten Baur hergeleiteten Erwägung mit besonderem Nachdruck hingewiesen, weil sich daraus ergibt, dass ~~es~~ dem Angeklagten Baur ganz gewiss nicht mit Scheinverträgen gedient war, daß es sich viel mehr für ihn nur darum handeln konnte, eine sichere und auskömmliche Stellung zu erhalten, die auf Dauer abgestellt war, und die ihn davor sicherte, daß ihm nicht in mehr oder minder kurzer Zeit der Stuhl wiederum vor die Türe gesetzt werden konnte. Dies wäre aber jeden Augenblick möglich gewesen, wenn er sich auf einen Scheinvertrag eingelassen hätte.

Die Verhandlungenzwischen den Angeklagten Ross und Baur führten zunächst dazu, daß sich Herr Roß den Angeklagten Baur dadurch sicherte, daß er einen Geschäftsführervertrag mit ihm abschloss, der auf den Februar ds.Jhrs. zurückdatiert wurde.

Diese Zurückdatierung , die auf den ersten Blick auffällig erscheinen mag, hat ihren einfachen Grund darin, daß der Angeklagte Baur immerhin schwankte, ob er seine gutbezahlte Stellung bei der Firma Vögele aufgeben sollte aufgrund der obenbezeichneten Erwägungen, die immerhin doch nur Vernutungswert hatten. Um diese Bedenken zu zarstreuen und ihm den Übertritt in seine Firma besonders schmackhaft zu machen, bot ihm der Angeklagte Ross Zahlung seines Gehaltes mit Wirkung vom Februar ds.Jahres an , zumal Herr Baur , dessen Vermögen zum grössten Teil im russisch besetzten Gebiet lag, Wert darauf legen musste, die Zwischenzeit finanziell zu überbrücken.

In welch' ernsthaftem Sinne die Verhandlungen zwischen Ross und Baur geführt wurden, ergibt sich daraus, daß der Angeklagte Baur, nachdem der Geschäftsführervertrag abgeschlossen war, in wochenlangen, bis in die Nächte hinein sich hinziehenden Besprechungen in die Firma

eingearbeitet hat. Diese umfangreichen Bemühungen hätten sich die Beteiligten sparen können, wenn Herr Baur tatsächlich nur die Rolle eines Strohmannes hätte spielen sollen.

Diese Einarbeitung war aber umso notwendiger, als der Angeklagte Ross die Absicht hatte, seinerseits in das englisch besetzte Ge= biet überzuwechseln und dort eine neue Firma zu gründen, sodaß er also dem neuen Geschäftsführer mit Rat und Tat nicht mehr zur Seite stehen konnte.

Zu diesem Zwecke hatte sich Ross sowohl für sich selbst, wie für seinen Prokuristen Passierscheine in das englisch besetzte Gebiet besorgt. Die Reise unterblieb nur infolge der Verhaftung der An= geklagten. Auch dies ist ein untrügliches Zeichen für die Ernsthaf= tigkeit der geführten Vertragsverhandlungen.

Am schlagendsten wird aber diese Tatsache der Ernsthaftigkeit da= durch beleuchtet, daß die Stellung des Angeklagten Baur einmal auf 5-jährige Unkündbarkeit gestellt und mit einem garantierten Jahreseinkommen von 5o ooo.-- Mark ausgestattet wurde.
Aufgrund dieses mit Ross abgeschlossenen Anstellungsvertrages kündigte Baur seine Stellung bei der Firma Vögele.

Nun wird doch niemand glauben können, daß ein Mann von dem geschäf= tigen Format des Herrn Baur seine bisherige angesehene Stellung kündigt, ohne einen sicheren Boden unter den Füssen zu haben, wie ihn ihm ein Scheinvertrag doch keinesfalls bieten konnte.

Im Gegenteil knüpfte der Angeklagte Baur an die neue Stellung sehr weitreichende Hoffnungen. Er ging für seine Peron von der Er= wägung aus, daß die gegenwärtige politische Entwicklung , wie sie in dem Gesetz Nr. 8 zum Ausdruck kommt, nur ein Anfang darstellt, und daß aller Voraussicht nach diese Entwicklung mit der Zeit eine

Verschärfung erfahren würde, d.h., daß zu erwarten stand, daß der Angeklagte Ross sehr wahrscheinlich nicht nur, wie jetzt angeordnet, aus der Leitung des Geschäftes verschwinden müsse, sondern, daß er wohl auch kapitalmässig aus dem Betriebe ausgeschaltet werden würde, um ihm jeden Einfluss auf den Geschäftsbetrieb zu nehmen, der ihm ohne weiteres möglich gewesen wäre, solange er Anteilseigner blieb.

Es ist umgekehrt, durchaus begreiflich, daß der Angeklagte Ross von umgekehrten Erwägungen innerlich ausging. Er hielt an der Hoffnung fest, daß mit der Zeit die zu erwartenden scharfen Eingriffe sich mildern würden, und daß es ihm also vielleicht im Laufe der Jahre doch wieder möglich sein werde, in die Leitung des Geschäftes eintreten zu können. Es war daher, vom kaufmännischen Standpunkt aus betrachtet, ebenso begreiflich, wie auch erlaubt, in die abzuschliessenden Verträge eine Bestimmung aufzunehmen, die es dem Angeklagten Ross ermöglichen sollte, wiederum in die Leitung einzutreten, wenn es ~~in~~ mit späteren Anordnungen der Amerikanischen Militärregierung vereinbart werden konnte.

Diese Verschiedenheit der beiderseitigen Beurteilungen der Zukunftsmöglichkeiten war es, die die Ursache bildete, für die Lange Dauer der Vertragsverhandlungen.

Aber - und das muss mit allem Nachdruck immer wieder wiederholt werden - diese Verschiedenheit in der Beurteilung der zukünftigen möglichen Entwicklung ändert nichts daran, dass bei beiden die Vertragspartnern abgeschlossenen Verträge als durchaus ernst gemeint und gewollt waren.

Im Laufe der Verhandlungen wurde mit aller Klarheit der Gesichtspunkt herausgearbeitet, dass der Angeklagte Ross eindeutig aus

der Leitung des Geschäfts sich zurückziehen müsse.

Für diese Einstellung der Vertragsparteien gibt es einen unwiderlegbaren Beweis:

In dem ersten Pachtvertrag war bestimmt worden, dass der Ange= klagte Ross eine Art Beiratsstellung in der Leitung des Ge= schäftes beibehalten solle,und es warxx ihm für diese Tätigkeit eine Reihe von Vergütungen zugestanden worden.

Der Angeklagte Baur verlangte, dass diese Bestimmungen, die ge= eignet waren, seine Leitungsbefugnisse als Geschäftsführer zu beschränken, beseitigt würden, da er wünschte, uneingeschränkte Leitungsvollmacht zu besitzen, und weil es ihm notwendig erschien, wäinem möglichen Vorwurf zu begegnen, als habe Herr Ross sich auf diese Weise eine Hintertüre offen lassen wollen, um sich auf diesem Wege Einfluss auf die Leitung zu sichern.

Diesen Bedenken beugte sich Herr Ross ohne weiteres, und so kam es, zum Abschluss des zweiten Pachtvertrages, der sich bei den Gerichtsakten befindet, In diesem zweiten Pachtvertrag sind die oben bezeichneten Beiratsbestimmungen samt den sich daraus ergebenden Vergütungen/gestrichen worden.

Die Vertragsparteien gingen aber sogar noch einen Schritt wei= ter, indem sie, was nach den Anordnungen der amerik. Militär= regierung gar nicht notwendig gewesen wäre, auch den <u>kapital= mässigen</u> Einfluss des Angeklagten Ross dadurch ausschalteten, dass dem AngeklagtenBaur auch die Mehrheit der GmbH-Anteile übertragen wurde, sodass eine Überstimmung des Geschäftsführers durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung nicht mehr möglich war.

Die Übernahme der Mehrheitsanteile durch den Angeklagten Baur stiess nun insofern auf finanzielle Schwierigkeiten, als, wie

vorhin bemerkt, das Vermögen des Herrn Baur im russich besetzten Gebiet nicht greifbar war und es unsicher erschien, ob es jemals greifbar werden würde. Diese Schwierigkeit führte dazu, dass ein Darlehensvertrag abgeschlossen werden musste, durch den dem Angeklagten Baur die notwendigen Mittel zur Begleichung der Geschäftsanteile zur Verfügung gestellt werden mussten, und zwar nicht nur dem Ehemann Ross, sondern die Ehefrau Ross, damit nicht der Ehemann Ross Gläubiger des Angeklagten Baur würden.

Man wird nun einwenden, daß die Übertragung der Mehrheitsanteile auf den Angeklagten Baur nur theoretischen Wert gehabt habe, weil ja gleichzeitig ein Rückkaufsrecht der Ehefrau ~~XXXXXX~~ Ross eingeräumt worden sei, und dass also Frau Ross jederzeit in der Lage gewesen wäre, die Mehrheit und damit bestimmten Einfluss auf das Geschäftsunternehmen zu erlangen.

Die Beweisaufnahme hat aber ergeben, daß diese Bestimmung des Rückkaufsrechtes nur für den Fall wirksam werden sollte, wenn Herr Baur sterben, oder infolge Krankheit zur Geschäftsführung unfähig werden sollte.

Es hat aber auch bei dieser Vertragsbestimmung die früher gekennzeichnete Erwägung des Angeklagten Ross mitgespielt, dass eine Milderung der politischen Entwicklung möglicherweise dazu führen könnte, daß ihm in späteren Jahren ein Wiedereintritt in seinen Betrieb gestattet werden könne.

Daß der Angeklagte Ross mit einer solchen Erwägung nicht im Unrecht war, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz Nr. 8, nämlich aus dem § 5 dieses Gesetzes.

Denn dieser § 5 erlaubt es jedem Parteigenossen, der aus seiner

Stellung ausscheiden muss, bei der örtlichen Militärregierung Vorstellungen zu erheben, mit der Begründung, dass er weder für die Partei, noch für eine nachgeordnete Organisation derselben aktiv tätig gewesen sei. Diese Voraussetzungen liegen bei dem Angeklagten Ross durchaus vor. Er ist niemals für die Partei oder einer Organisation derselben aktiv tätig gewesen und es ist also für ihn durchaus die Hoffnung begründet, daß er, wenn seine Vorstellung Erfolg hat, wieder in die Leitung seines Betriebes mit eintreten kann, selbstverständlich unbeschadet der Stellung des Angeklagten Baur, dem eine 5-jährige Vertragsdauer garantiert ist. Es muß aber einem Kaufmann natürlicherweise das Recht zustehen, eine solche Möglichkeit vertragsmässig zu verankern, ohne dass ihm daraus der Vorwurf gemacht werden kann, daß er sich zu einem Scheinvertrag hergeben habe.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, daß die Angeklagten Ross und Baur einen anerkannt tüchtigen Anwalt für die Abfassung der Verträge zugezogen haben, und daß sie aus langjähriger Kenntnis dieses Anwalts das Vertrauen schöpfen konnten, daß dieser Anwalt nicht Verträge tätigen würde, die irgendwie gegen eine gesetzliche Anordnung verstossen würden. Diese Erwartung war umso begründeter, als ja auch ein Notar zugezogen wurde, dem gleichfalls die gesetzlichen Bestimmungen bekannt sein mussten, und der seinerseits keinerlei Bedenken geltend machte.

Ich möchte hinzufügen, aus persönlicher Kenntnis der Persönlichkeit des Herrn Dr. Bieringer, daß derselbe 7 Jahre lang in meinem Büro als Assessor tätig gewesen ist, und daß ich ihn also hinreichend genau kennengelernt habe, um ein Urteil über ihn angeben zu können. Und da kann ich nur sagen, daß ich es für vollkommen ausgeschlossen halte, daß Herr Dr. Bieringer etwa absichtlich oder auch nur aufgrund unzureichender Überlegung Verträge

getätigt haben könnte, die gegen ein gesetzliches Verbot ver=stießen, oder gar sich dazu hergegeben haben könnte, Schein=verträge in die Welt zu setzen. Das gleiche Recht können auch die Angeklagten Ross und Baur für sich in Anspruch nehmen. Bei beiden handelt es sich um durchaus seriöse Persönlichkeiten und besonders befähigte Kaufleute, gegen deren Leumund auch nicht das geringste Bedenken geltend gemacht werden konnte.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Verträge eindeutig und klar. Die Angeklagten konnten also höchstens damit rechnen, dass die amerikanische Militärregierung, falls bei derselben Bedenken obwalteten, diese Bedenken den Angeklagten mitteilen und ver=langen würde, daß die Verträge entsprechend geändert würden, oder aber, dass die Militärregierung die Verträge einfach nicht genehmigen würde , wenn sie dies für richtig hielt.

Zusammenfassend:

Ich glaube ohne Unbescheidenheit sagen zu dürfen, daß jedes der vorgetragenen Argumente für sich allein, in Sonderheit aber die Fülle der Argumente , eindeutig klarstellt, daß nicht davon gesprochen werden kann, dass es sich um Scheinverträge handelt, durch die geheime Absichten der Militärregierung verborgen werden sollten, und daß damit die Interessen der Militärregierung ge=schädigt werden sollten, oder auch nur geschädigt werden konn=ten. Es handelt sich offensichtlich um einen Fall, der auf den ersten Blick den Verdacht begründen konnte, und zwar im Hinblick auf die Anzahl der Verträge, daß illegale Absichten am Werke ge=wesen sein könnten. Eine eingehende Prüfung ergibt aber zwei=felsfrei, daß die Verträge durchaus ernsthaft gemeint sind, und daß demgemäss ein strafbarer Tatbestand keinesfalls gegeben ist.

- - - - - - - - -

Walter BAUR

Eichtersheim/Kreis Sinsheim/Elsenz
(Baden)
Schloss
den 9.November 1945

Recvd. 12/11 45

Herrn

Rat L e o n h a r d
H e i d e l b e r g
Bienenstrasse 6

Sehr geehrter Herr Rat !

Ich habe Ihrem Fräulein Bader am 8.11. das mir leihweise übergebene Plaidoyer zurückerstattet und bedaure, dass es eine kleine Verspätung gab, verursacht durch einen Unfall, den ich unterdessen erlitten habe. Selbstverständlich hätte ich gerne über das Plaidoyer mit Ihnen gesprochen, was aber leider, wie mir Fräulein Bader sagte, nicht möglich war. Nachdem ich auf Grund meiner heutigen (9.11.) Erkundigung auf Ihrem Büro feststellte, dass es auch bis jetzt noch nichts Neues gibt, bitte ich Sie, mich nach Eichtersheim / Schloss per Post wissen zu lassen, wann wir uns über die ganze Angelegenheit nochmals unterhalten können.

Unterdessen wäre ich Ihnen aber zu Dank verbunden, wenn Sie bei dem Teroson-Werk Erich Ross G.m.b.H. folgendes, mir gehörendes Eigentum sicherstellen liessen :

1) 1 Personenkraftwagen Marke BMW, 1,5 Ltr, Limousine, Pol.Nr. IV B 7 7 4 2 9, ausgestattet mit 5 Reifen, davon
   1 ganz neu, mit neuem Schlauch
   3 Reifen mit 75 % Neuwert,
   1 Reifen mit 5o % Neuwert.

2) Im Auto eine lederene Zigarrentasche mit 7 Zigarren. Diese hat für mich besonderen ideellen Wert, weil es ein Geschenk eines englischen Freundes ist, englische Handarbeit und hervorragende Qualität.

3) 1 Gabardine-Mantel

4) 1 Benzintrichter mit Sieb,

5) 1 Liter Motoren-Öl

6) 2 Wagenheber,

b.wenden !

7) 1 Fussmatte aus Gummi und anderes Haushaltgerät

8) 1 Gummischuh, der repariert werden sollte.

Für Pos. 1) bis 7) ist mir Herr Lueg noch persönlich haftbar, da er sich von mir die Schlüssel zu meinem verschlossenen Wagen aushändigen liess und als ordentlicher Mann also erst einmal die darin befindlichen Gegenstände sichergestellt haben müsste. Leider ist das letztere offenbar nicht der Fall, denn ich höre unverbindlich, dass verschiedene von den Gegenständen nicht mehr vorhanden seien.

Ich wäre Ihnen zu Dank verbunden, wenn Sie das Weitere veranlassen bezw. mit mir darüber Rücksprache nehmen würden und begrüsse Sie als

Ihr ergebener

PS. Ausserdem befinden sich bei Herrn Fisch

1) 1 fast neue Reissverschlussmappe
2) 1 fast neue grosse Aktenmappe mit 2 Schlössern.

Die erstere ist besonders wertvoll und kostete mich 1944 RM 480.--.

Ich bitte auch diesbezüglich wegen der Rückerstattung um geeignete Schritte.

Walter BAUR

Eichtersheim/Kreis Sinsheim a.d.Elsenz
Schloss
den 7.Dezember 1945

Herrn
Rat L e o n h a r d
H e i d e l b e r g
Bienenstr. 6

Sehr geehrter Herr Rat !

Wie Ihnen bekannt, befindet sich noch verschiedenes Eigentum von mir bei Teroson. Wegen der Rückgabe desselben unterhielt ich mich u.A. in letzter Zeit mit einem Herrn des CIC, der mir empfahl, mit Herrn FISH Rücksprache zu nehmen, eine Rücksprache, die er ohnehin für mich für nötig hielt. Ich werde versuchen, diese Rücksprache herbeizuführen, möchte dies aber nicht tun, ohne vorher mit Ihnen darüber gesprochen zu haben.

Sollte ich Sie heute bei meinem beabsichtigten Besuch nicht antreffen, so stehe ich Ihnen Anfang kommender Woche für eine Rücksprache zur Verfügung, und bitte Sie um Angabe des Zeitpunktes.

Ich befinde mich bis 8.Dezember lo Uhr Vormittags unter der Adresse

Heidelberg, Vangerowstr. 51 III bei Dr. Wüst,

von dann ab in Eichtersheim.

Mit freundlichen Grüssen bin ich

Ihr ergebener

Baur

L/B. Rohrbacherstrasse 12
1. II. 1946

Herrn
Direktor Walter Bauer,
Eichtersheim b.Wiesloch

Sehr geehrter Herr Bauer !

In der militärgerichtlichen Angelegenheit habe ich eine Vertagung des bereits an beraumte n Verhandlungstermines auf unbestimmte Zeit erwirkt, und zwar mit der leider nur allzusehr zutreffenden Begründung daß mein Gesundheitszustand einer längeren Verhandlung im Augenblick nicht gewachsen ist.

Inzwischen habe ich mir eine Abschrift der Protokolle beschafft bezüglich der Angaben der sämtlichen drei Beschuldigten.
Es ist dringend notwendig, daß zu den Gerichtsakten eine Erklärende Erläuterung abgegeben wird bezüglich Ihrer Aussagen, da das diesbezügliche Protokoll Aussagen von Ihrer Seite enthält, die unbedingt einer Erklärung bedürfen, da sie andernfalls als schweres Belastungsmaterial gedeutet werden könnten.

Sie wollen mich demgemäss an einem Nachmittag der kommenden Woche zwischen 4 und 6 Uhr in meinem neuen Büro aufsuchen.

Hochachtungsvoll
Rechtsanwalt

W. B. 10/346

Eingegangen
am: - 8. FEB. 1946

Heidelberg, 8.2.46

Sehr geehrter Herr Rat!

Wie ich Ihnen schon Kürzlich mitteilte, war ich wegen einer starken Infiltration an der rechten Lungenspitze in der Rudolf Krckl - Klinik, b. Wüst (Prof. Siebeck) behandelt. Die Infiltration, die den Verdacht der Tb bestätigt hat, wurde gelegentlich eines Unfalls bei der Röntgenaufnahme in der Chirurg. Klinik am 6.11.45 von Prof. Dr. Gerstenbrger festgestellt. Als ich mich neulich kurz Dr. Wüst wieder präsentierte, wurde er sehr ungehalten, weil ich seine ärztlichen Verordnungen nicht beachte, die auf unbedingte Ruhe, vor allem Bettruhe lauteten. Ich entschuldigte mich mit dem Tiefflugunfall, den er aber wohl gelten lassen wollte u. bat mich, Sie zu veranlassen, daß Sie sich mit ihm ins Benehmen setzten.

Ich befinde mich nun in einer außerordentlich peinlichen Lage u. wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich darin beraten könnten. Denn ich möchte einerseits nicht als Feigling gelten, andererseits aber nicht eine vorzeitige T.b. mit [illegible], da ich dann vollends durch das ganze Leben schleppen müßte. Um der Entstehung der Infiltration bei zu steuern eine die Verfolgung der letzten Monate ganz verursachte Ursache.

Heute es nun fest hat bis für unserer Besprechung am 12. 2. 15[30], so erbitte ich mir Ihre Entscheidung bei dieser Gelegenheit. Andernfalls bitte ich noch in Erholungsheim für verfügbar zu sein. Tel. Michelfeld / Baden No 42.

Mit verbindlichstem Dank u. freundlichen Grüßen bin ich

Ihr ergebener

BAUR

P.S. 3 Entwürfe für eine erläuternde Erklärung zu meinem Protokoll sind fertiggestellt.

Walter Baur Eichtersheim, 1o.1o.45

Meine Verteidigung im Teroson - Prozess

Alle meine Handlungen bei Übernahme der Teroson bitte ich unter dem Gesichtspunkt zu betrachten,dass ich felsenfest davon überzeugt war,Ross falle nicht unter Gesetz 52. Der Notar - in Baden eine amtliche Persönlichkeit - Rechtsanwalt,Wirtschaftskammer und ich haben das Gesetz daraufhin überprüft,jedoch mit negativem Erfolg.Bei der Überprüfung haben wir uns auch der Richtlinien bedient,die in der britischen Zone und in Hessen ausgegeben waren,immer mit demselben negativen Erfolg.Leider standen entsprechende Richtlinien in Nordbaden nicht zur Verfügung.Aber in Gesprächen mit Beamten der Militär-Regierung konnte mir auch nicht der Beweis erbracht werden,dass Ross unter das Gesetz 52 fällt.

Auf diese absolut feste Grundlage gestützt und von den amerikanischen Behörden als politisch einwandfrei qualifiziert,glaubte ich mich berechtigt,mit Ross Verhandlungen zu führen,die auf Übernahme seines Werks abzielten.Hätten diese Voraussetzungen gefehlt,so wäre für mich ein Verhandeln mit Ross niemals infrage gekommen.Ich lehne daher den Vorwurf eines Scheinvertrags ab,der selbst dann nicht berechtigt wäre,wenn sich erwiese,dass ich mangels Richtlinien zum Gesetz 52 dasselbe falsch ausgelegt hätte.Denn es fehlte mir ja dann die Absicht, der Dolus,das Gesetz zu verletzen,da ich doch einen Vertrag auf der Basis des Handelsgesetzbuches aufbauen und unter Benutzung der politischen Entwicklung durchführen wollte.

Ich lehne den Vorwurf der Tarnung weiterhin ab,weil sich dieser Vorwurf mit meiner ganzen Vergangenheit nicht deckt und verträgt. Denn ich war bis zum Kriegsende in einer Firma mit Weltruf in leitender Stellung. Meine bisherige Tätigkeit war um so mehr Verpflichtung und schloss auch den Gedanken an eine Strohmannstellung aus, als ich durch meine Exporttätigkeit in Deutschland und im Ausland ein absolut fester Begriff war.Diese Tatsache wird sowohl von meiner bisherigen Firma Joseph Vögele A.G. Mannheim wie auch von der Wirtschaftskammer Mannheim (Dr. Krieger,bzw. Director Bechthold,jetzt Wirtschaftskammer Heidelberg) rückhaltlos bestätigt werden können.

Krieg und Kriegsende haben meine Firma und mich gezwungen,nahezu von vorn anzufangen.Ich war genötigt,mir einen neuen Wirkungskreis zu suchen. Als politisch einwandfrei glaubte ich mich befugt,einen Betrieb zu übernehmen,dessen Führung aus politischen Gründen zurücktreten musste.Ich entschied mich nach Rücksprache mit der Wirtschaftskammer

Heidelberg für die Teroson. Da die Militär-Regierung - wie ich informiert wurde - grundsätzlich die Wirtschaftskammern zur Neubesetzung von Werken heranzieht und die Wirtschaftskammer meinen Beschluss begünstigte, so glaubte ich allen amerikanischen Forderungen Rechnung getragen zu haben, dies um so mehr als der in Baden amtliche Notar, der Rechtsanwalt und die Wirtschaftskammer verbürgten, Ross falle nicht unter das Gesetz 52.

Immer wieder bildete diese Voraussetzung die Grundlage meiner Handlungen und ich wurde darin weiter bestärkt, als Ross von der Militär-Regierung am 21.6.45 die Arbeitsbewilligung für sein Werk bekam mit dem Erforderlichen off limit und als dasselbe unter Vorlage der notariellen Bescheinigung, dass ich die Führung des Werks übernommen habe, mir von der Militär-Regierung erneuert wurde. Wäre gegen das Werk oder mich etwas einzuwenden gewesen; so hätte ich erwarten dürfen, dass mindestens in diesem Augenblick seitens der Militär-Regierung Heidelberg Stellung genommen wurde. Weiter wurde ich in meiner Auffassung bestärkt dadurch, dass das Vermögen Ross nicht der Beschlagnahme verfiel, dass Teroson von der amerikanischen Regierung Rohstoffe und von der Fahrbereitschaft Fahrzeuge zugewiesen bekam. Alles sprach also dafür, dass die Militär-Regierung mit der Weiterführung des Werks unter politisch einwandfreier Leitung einverstanden war.

Da es bei mir also feststehender Begriff war, dass bei Ross Gesetz 52 nicht in Frage komme und Ross lediglich als Pg von 1930 aus der Leitung der Teroson auszuscheiden habe, so begann ich die Besprechungen mit Ross und später mit Dr. Biringer, mit dem Ziel, die Leitung der Teroson unbeschränkt in die Hand zu bekommen. Bei der durch den Krieg bedingten Kapitalknappheit war es unmöglich, das Werk käuflich zu übernehmen, etwa in der Form einer A.G. was die einfachste Lösung gewesen wäre. Man entschied sich daher zunächst für die Gründung einer G.m.b.H die die Teroson auf 10 Jahre pachtete, ohne irgendwie vorzugreifen, was während oder nach den 10 Jahren zu geschehen habe. Die Anteilsmajorität wurde mir zugesprochen und meine Einkünfte in der G.m.b.H- so fixiert, dass ich in der Lage war, diese Majorität bis Ende 1946 effectiv zu besitzen - da ich wiederum kriegsbedingt den grösseren Teil meiner Einlage mit meiner stets anerkannten Arbeitsintensität, mit meinen langjährigen kaufmännischen Erfahrungen und mit meinen weitreichenden Beziehungen erwerben musste. Bis zur Erreichung meiner effectiven Majorität sollte mir - da das ganze G.m.b.H. Kapital von RM 200 000.- sofort gebraucht wurde - zunächst RM 110 000.- leihweise von Frau Ross übergeben werden, die ich in mündlicher Vereinbarung

mit Herrn Ross zurückzuzahlen entschlossen war, und hoffen durfte, schon Ende des Jahres 1945 etwa die Hälfte diese Betrages abgedeckt zu haben .

Im G.m.b.H. Vertrag war noch eine Mitarbeit und eine entsprechende Honorierung des Herrn Ross vorgesehen bis zu meiner völligen Einarbeitung und biszu dem Moment,dadurch die von der Militär-Regierung erwarteten Richtlinien,Klarheit geschaffen war, ob und wiewiet Herr Ross überhaupt noch mit dem Werk in Fühlung bleiben konnte. Ich muss hier anfügen - und und Dr Biringer und Ross werden es mir bestätigen - dass ich sowohl die Firmierung der G.m.b.H. wie auch die Herrn Ross betreffenden §§ für untragbar hielt,eine Ansicht, mit der ich leider erst im letzten Drittel des August durchdrang. Im Lauf dieses August hatte sich aber bei Herrn Ross eine völlige Angleichung an meine bisherigen Ansichten vollzogem. Er hatte sich entschlossen,Heidelberg zu verlassen,im britischen Gebiet sich neu anzusiedeln und mir das Heidelberger Werk restlos zu überlassen Damit war der Weg frei,ausser dem G.m.b.H. Vertrag auch alle anderen Verträge nach meinen Wünschen und Interessen umzubauen. Ich hatte eben damit begonnen,als die Beschlagnahme der Teroson durch die Mliltär-Regierung erfolgte.

Zum Schluss möchte ich besonders betonenm,dass der Vertrag noch nicht rechtskräftig und an die Partner noch nicht ausgehändigt war und dass bei allen Dispositionen niemals eine Verschleierung oder gar Täuschung in Erwägung gezogen wurde. Ich beabsichtigte,alle Unterlagen,nachdem sie meinen Wünschen entsprechend aufgestellt waren,der Militär-Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Dies war meine ehrliche Absicht und ich bitte sie mir zu glauben.

Walter Baur

Eichtersheim,1o.1o.45

Bemerkungen zur Vernehmung im
Teroson-Prozess

1) Meine Verhaftung.
Sie erfolgte unter der Beschuldigung: Diebstahl von Benzin.Der Grund war fingiert,wie die Untersuchung später selbst zugab.Man hatte also keinen Beweis dafür,dass ich in der Teroson-Übernahme straffällig gehandelt hätte und wollte sich diesen Beweis erst beschaffen.

2) Untersuchung.
Sie konzentrierte sich auf das Geständnis: Tarnung - und suchte di dieses Geständnis unter rücksichtsloser Ausnützung meiner körperlichen Verfassung und meines seelischen Zustandes zu erreichen.
Trotzdem habe ich dieses Zugeständnis nicht gemacht - denn es war ja nie eine Tarnung beabsichtigt - sondern auf die verschiedensten Versuche von Fish ,zum Ziel zu kommen,nur etwa dem Sinn nach erwidert: " Jemand der ausserhalb stehend keine Kenntnis von den Vereinbarungen hatte,könnte zunächst auf den Gedanken einer Tarnung kommen,weil er den beinahe unüberwindlichen Optimismus der Herren Ross -xBiringer in Hinsicht auf die politische Entwicklung nicht kannte. Ein solch Aussenstehender übersah unter dem Einfluss seiner Tafnungs-Psychose vollkommen die individuelle Einstellung meiner Partner. Ich sowohl wie Ross - Biringer kamen niemals auf den Gedanken einer Tarnung, wenn auch aus verschiedenen Gesichtswinkeln. Vielmehr berücksichtigten wir beim Vertrag allebis dahin erschienen Bestimmungen auf das Peinlichste,um ja jeden Verdacht der Tarnung zu vermeiden".
Die Untersuchung hat nie zu meiner Entgegnuung Stellung genommen dass Ross nicht unter das Gesetz 52 falle. Sie suchte sogar meinen Hauptbeweis für meine Schuldlosigkeit - die Änderung des Pachtvertrages nach meinen Wünschen - in einen Schuldbeweis gegen mich umzuprägen. Gänzlich unhaltbar ist auch die Behauptung der Anklage,d das zurückdatierte Abkommen Ross - Baur sei zu Zwecken der Tarnun aufgestellt,während tatsächlich die Vordatierung deswegen vorgenommen wurde,um mir einen Gegenwert zu bieten für eine um RM 10,000 reduzierte Gehaltsforderung und als Rückendeckung für meinen Austritt bei Vögele. Diesexwenigen Punkte,die leicht um ein Vielfaches vermehrt werden könnten, beweisen allein schon hinreichend, dass die Untersuchung ihreAnklage nicht aufrecht erhalten konnte

und zu künstlichen Kostructionen ihre Zuflucht nehmen musste. Da s sie mit der Anklage auf Verletzung des Gesetzes 52 sich nicht hal ten konnte,ging sie auf Artikel 43 über,der aber genau so wenig stichhaltig ist,weil ja keine amerikanischen Interessen verletzt worden sind,da nicht e i n e RM des Ross'schen Vermögens verlo= ren ging.

3) Informierung der Militär-Regierung.
Die Militär-Regierung war über unser Vorhaben dadurch unterrichtet dass ich für mich die Erneuerung des Ross am 21.6. 45 off limits unter Überlassung der Unterlagen (alte Bewilligung und Bestäti= gung des Notars) beantragte und erhielt. Die Militär-Regierung hatte also Gelegenheit,sich Einblick in die Verträge zu verschaf= fen.
Ausserdem hatte ich mir durch vorhergehende Rücksprache mit dem CIC Gewissheit darüber verschafft,dass politisch gegen mich keine Einwände erhoben werden,wenn ich die Teroson übernehmen würde.
Und endlich hat ja die Untersuchung selbst zugegeben,dass die Mili tär-Regierung längst Kenntnis von den bei Teroson ergangenen Ver= änderungen hatte,noch ehe wir uns überhaupt bei der Militär-Re= gierung meldeten.
Wenn die Militär-Regierung aber die Vorlage der Verträge erwartet so wäre dies nach endgiltiger Neufassung der Verträge durch mich erfolgt. Hätte die Militär-Regierung noch 8-14 Tage gewartet,so wären die Verträge fertig zur Vorlage gewesen.Es bedurfte also nur einer Rückfrage oder eines Befehls,und alles wäre in kürzester Frist so dargelegt gewesen,wie wir vor Gericht es dann getan haben.
Warum unterblieb die Vorladung durch die Militär-Regierung?
Warum wurde von Anfang an ohne jegliches Beweismaterial die An= klage eingeleitet?
Unser Grundsatz bei der Aufstellung der Verträge war: Alles sollte restlos dem Zugriff der Militär-Regierung offen liegen,wenn diese die Übernahme in eigne oder andere Hände wünschte.

4) Warum die Form des ersten Vertrags?
Grundlage : Ross fällt nicht unter Gesetz 52.,also ist das H.G.B. massgeblich. Unter dieser Annahme konnte der Vertrag die Interesse Ross wahren.Ross musste lediglich aus der Leitung ausscheiden.
Wenn ich mein Ziel: Restlose Übernahme der Teroson erreichen wollte musste ich mich nach und nach unter Beachtung der jeweils erschei= nenden amerikanischen Gesetze vorarbeiten und meiner Auffassung der Lage bei Biringer - Ross Geltung verschaffen.

5) Warum Pachtvertrag?

5) Warum Pachtvertrag?

Weil zum Ankauf der Teroson im Augenblick der Übernahme die erfor= derlichen Summen durch irgendwelche Geldgeber nicht aufzutreiben gewesen wären und ausserdem abgewartet werden musste,welche Ge= sellschaftsform im Lauf der politischen Entwicklung sich als die zweckmässigste erweist . Wichtig waren die Richtlinien über Behandlung der Pg und engste Fühlungnahme mit der Militär-Regierung.

6) Darlehen bei Frau Ross.

Das H.G.B. ,nach dem die Verträge aufgestellt waren,legt in der Wahl des Geldgebers keine Beschränkung auf. Da andere Geldgeber z.Zt. des Vertragsabschlusses kaum in Frage gekommen wären,lag es nahe,das bar vorhandene Geld der Frau Ross zu verwerten. In solch anormalen Zeiten auch im Geldwesen war es für mich nicht anstössig,von einer politisch nicht belasteten Frau Geld für kurze Zeit zu entleihen. Denn ich hatte durch mein hohes Einkommen die Möglichkeit zur Rückzahlung in kürze= ster Frist.

7) Rückkaufsrecht der Frau Ross.

Ich habe nach Aufstellung des Vertrages eine mündliche Vereinbarung mit Herrn Ross dahin getroffen, dass ich - da dieses Rückkaufsrecht eine undurchführbare Idee sei - das Darlehen der Frau Ross aus mei= nem Einkommen beschleunigt zurückzahle. Aus diesem Grunde erfolgten meinerseits auch keinerlei geldliche Abhebungen aus der Teroson.

Die vertragliche Änderung des Rückkaufsrechtes bzw. dessen Annullie= rung konnte nicht mehr durchgeführt werden,weil ich unterdessen verhaftet wurde.

Im übrigen wurde dieses Rückkaufsrecht - so wie ich es schon bei Ab= schluss des Vertrages vorausgesehen hatte - durch die weitere politi= sche Entwicklung automatisch hinfällig

WALTER BAUR
DIREKTOR

MANNHEIM,
Schopenhauerstrasse 14.
Fernruf 44 244.

Eichtersheim, Schloss 1o.2.46

Herrn
Rechtsanwalt E. Leonhard
HEIDELBERG

Sehr geehrter Herr Rat!

In der Anlage übergebe ich Ihnen die erläuternde Erklärung zum Protokoll vom 12.9.45. Gleichzeitig gestatte ich mir 2 Akten-Notizen zu überreichen, die ich schon vor längerer Zeit angefertigt habe und die vielleicht für meine Verteidigung noch ausgewertet werden können. Sollte ich selbst bei der Verhandlung zu Wort kommen, so bitte ich um Ihre Entscheidung, ob sich diese Akten-Notizen zum Vortrag eignen.

Das Leitmotiv bei meinen Ausführungen ist immer die Divergenz zwischen meiner und Biringer's Auffasung. Schon in der Gerichtssitzung am 4.1o.45 und noch mehr bei der Besprechung am 23.1o. bei Ross haben sich diese Meinungsverschiedenheiten erneut bestätigt. Während Dr. Biringer sein ganzes Vertragswerk auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches aufbaute und dabei nahezu völlig ausser Acht liess, dass die Militär-Regierung allein zu bestimmen hat, habe ich während der Vertragsverhandlungen sowohl wie später immer wieder darauf verwiesen, dass die Anerkennung der Biringer'schen Verträge bei der Militär-Regierung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen werde. Ich zielte daher von Anfang an auf Änderung der Verträge im Sinne der zu erwartenden amerikanischen Gesetze ab. Der erste Erfolg war denn ja auch die Änderung des Pachtvertrags. Aus der Tatsache, dass die Änderung der Verträge in der von mir als tragbar erachteten Form noch nicht durchgeführt war, erklärt sich auch meine Unsicherheit im Auftreten den amerikanischen Behörden gegenüber. So wie die Verträge von Dr. Biringer aufgestellt waren, wäre es Aufgabe des Letzteren gewesen, sie bei der Militär-Regierung zu vertreten.

In den kommenden Verhandlungen müsste daher darauf abgehoben werden, dass zwar die Biringer-Verträge z.Zt. ihres Entstehens nicht gegen amerikanischen Gesetze verstiessen, dass aber auf mein Betreiben und unter Zustimmung von Ross die Verträge in richtiger Erkenntnis der Lage im Umbau begriffen waren unter vollständiger Wahrung

–

amerikanischer Interessen und dass nur das Eimgreifen der Militär=
Regierungdie Durchführung der Änderung verhindert hat.
Wenn wir diese Linie nicht verfolgen,sehe ich mich immer wieder in
Konflikten mit der Gruppe Biringer - Zutt,wobei noch ins Gewicht fällt
dass mir bis zum 23. 1o. nicht bekannt war,dass Dr. Biringer über=
haupt Pg. und dazu noch Pg von 1933 ist,und mir bis zu meiner Verhaf=
tung nicht bekannt war,dass er nicht amtieren durfte. Ich habe volles
Verständnis dafür ,dass die Kollegen Dr. Biringer entlasten wollen.
Ich wehre mich aber dagegen,dass dies zu meinen Lasten geschieht,
der ich mich von Anfang an gegen das die politische Situation völlig
verkennende Verhalten Biringers wehrte. Leider standen mir zum Zeit=
punkt der Verhandlungen keine amerikanischen Gesetze zur Verfügung,mit
denen ich die Biringersche Auffassung mit Aussicht auf Erfolg hätte
widerlegen und bekämpfen können.
Wäre die Aufstellung der Verträge 4 Wochen später erfolgt,so wäre
meine Stellung Biringer gegenüber wesentlich stärker und klarer ge=
wesen.

Mit freundlichen Grüssen bin ich

Ihr ergebener

B A U R

L/B.

Rohrbacherstrasse 12

12. II. 1946

Herrn

Dr. W ü s t ,
Ludolf Krehl-Klinik

Heidelberg

Sehr geehrter Herr Doktor !

Herr Walter B a u r in ichtersheim, den ich vertrete, ist zur Hauptverhandlung vor dem Amerikanischen Militärgericht auf kommenden Freitag vorgeladen.

Ich kann mich persönlich des Eindrucks nicht erwehren, als ob die mit einer Strafverhandlung verbundenen Aufregungen und Nervenbelastung von meinem Auftraggeber nicht durchgestanden werden kann, und dass seine Angaben infolge davon der erforderlichen Klarheit und Durchschlagskraft entbehren könnten, was für den Verlauf der Verhandlung von schwerwiegender Folgen sein könnte.

Ich ersuche Sie daher, mir tunlichst ein ausführliches ärztliches Zeugnis über den leidenden Zustand meines Mandanten ausstellen zu wollen, in welchem nicht nur die Art der Erkrankung geschildert wird, sondern auch deren Folgeerscheinungen und deren Wirkung auf die geistige und seelische Verfassung.

Wenn Sie es also vom medizinischen Standpunkt aus verantworten können, würde ich es für notwendig halten, wenn Sie am Schlusse Ihres Zeugnisses bemerken würden, ob nach Ihrer Auffassung mein Auftraggeber imstande ist, eine längere Verhandlung durchzuhalten und ob er vollverhandlungsfähig ist.

Da ich das Zeugnis noch vor der Verhandlung vorlegen möchte, darf ich um alsbaldige Erledigung ersuchen.

Ergebenst

Rechtsanwalt

Telegramm

Herrn Erich R o s s , Schwesternhaus

Ha instadt b.Buchen

im Odenwald

Annemarie
Erscheinen der Frau/Ross in der Verhandlung vom Gericht angeordnet.

Rechtsanwalt Edwin Leonhard
Heidelberg, Rohrbacherstrasse 12

12.II 46

Obiges Telegramm wurde nach Vorsprache bei dem Abteilungsleiter, Herrn Martin, angenommen.

Gebühr : RM 4.5o

L/Schr.

XXXXXXXXXXXXXXX

xxxxxxxxxxxxxxxxx

Rohrbacherstrasse 12

12. Februar 1946

An Herrn
Fabrikanten Heinz Vögele,
in Firma Josef Vögele, AG.

Heidelberg-Neuenheim,
Alte Krone

Sehr geehrter Herr !

Als Verteidiger des Herrn Walter Baur, lade ich Sie hiermit als Zeugen zur Hauptverhandlung vor das amerikanische Militärgericht in Heidelberg

auf Freitag, den 15. Februar ds.Jhrs., vormittags lo Uhr.

Die Verhandlung findet im Rathaus in Heidelberg statt.
Die Ladung erfolgt durch mich, weil mich der Vorsitzende des amerikanischen Militärgerichts aufgefordert hat, die Zeugen selbst zu laden.

Ich wäre Ihnen im Interesse meines Mandanten zu ganz besonderem Dank verbunden, wenn Sie es möglich machen könnten, zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Es handelt sich darum darzutun, dass es im Hinblick auf die Persönlichkeit meines Auftraggebers als gänzlich ausgeschlossen erscheinen muss, da er sich zu einem Tarnungsmanöver grossen Stils hergegeben ha

ben könne.

Hochachtungsvoll !

Rechtsanwalt.

L/B.

Telefon: 2878

An das
Amerikanische Militärgericht
Heidelberg
Rathaus/ Zimmer Nr. 43

Eilt, sehr dringend !

Jn der Strafsache
gegen
Erich R o s s in Heidelberg u.A.
wegen Verstoss gegen Anordnungen der Militär-regierung

Angeschlossen lege ich im Obiginale eine Zuschrift der Ludolf Krehl-Klinik dahier vom 13. ds.Mts. nebst Anlage vor.

Der Mitangeklagte B a u r hat mich vor zwei Tagen aufgesucht, da ich noch einige Information von ihm zu erhalten wünschte.

Da ich bei der Unterhaltung feststellen musste, dass Herr Baur einen völlig verwirrten Eindruck machte und gesundheitlich offenbar schwer mitgenommen war, habe ich mich mit der Bitte um Auskunftserteilung über den geistigen und körperlichen Gesundheitszustand des Herrn Baur an die Ludolf-Krehl-Klinik gewandt und um gutachtliche Ausserung gebeten. Darauf erhielt ich das urschriftlich angeschlossene Schreiben nebst Anlage.

Ich gebe unter diesen Umständen zur Erwägung, ob die Verhandlung stattfinden oder vertagung werden soll, da ich mir persönlich keinen Vorwurf zuziehen möchte, wenn die Verhandlung schwerwiegende Folgen für Herrn Baur nach sich zieht.

Gleichzeitig lege ich angeschlossen eine Erklärung de Herrn Baur zu dem Protokoll der Polizeidirektion Heidelberg vom 12. 9. 45 vor. Leider entbehrt auch diese Erklärung offenbar unter dem Einfluss des bestehenden Gesundheitszustandes des Herrn Baur der erforderliche Klarheit.

Heidelberg, den 13. Februar 1946
Rechtsanwalt:

Walter B a u r

Direktor

Richtersheim, Schloss
February 5th 46.

To

Lawyer E. Leonhard

H e i d e l b e r g

Sir !

On February 4th you transmitted the copy of my evidence of September 12th 45 to me. As its contents, particularly from page 2, paragraph : " Upon further inquiries....." to the end of the same is , in essential parts, in contradiction to the written notes, handed to you a few days after my delivery into jail, as well as to my oral explanations, I give you the following informations in this respect:

I must start to tell you that - being 62 years old - I have never had anything to do with courts, and that for a man in my position the arrest on the charge of a pretended crime was an event which was bound to influence considerably my reasonable and calm attitude, of which I had otherwise always made prove. Being convinced that I was right, I had never believed in the possibility of an arrest. Although already in the previous days discussions about the "Teroson" had preceded this incident, and after, even on September 11th, excited negotiations on the subject of the requisition of the motor-cars of the Teroson had taken place at the Police Direction and with Mr. Fish, I never believed that the Military Government would arrest a man with an unobjectionable political record without sufficient evidence.

Thus I was surprised about the arrest taking place by way of a dramatic scene (Fst. Ltn. Mitchell raised one arm ready to strike a blow) on September 12th when I returned to the Teroson works at about 15.30 o'clock in the afternoon, after having passed a toilsome day and without having taken neither breakfast, nor lunch. The reason for the arrest was pretended to be theft of American gasolene, a monstrous charge of which I immediately refused to plead guilty. It is, therefore, easy to understand that my trial on September 12th late in the evening - took place when I was entirely depressed in moral respect about the injustice inflicted to me, and completely worn out in physical as well as in mental respect.

The trial on the ground of the pretended theft of gasoline, which revealed my complete innocence, was succeeded instead of the release which I expected, by a second painful surprise, as Mr. Fish declared to me that the first arrest had only served as pretext in order to get hold of me, and to be able to clear up and to inquire into the events of Toroson. The arrest on the charge of the gasolene had been declared to be unfounded by reason of my explanations.

As the hitherto events had already been an enormous strain for the nerves, I had to face this new and most important trial without being prepared for it, and without disposing of any reserves of strength. Mr. Fish declared to me that he was authorised to issue a new warrant of arrest, if I would refuse to depose unambigously that Teroson (Limited Liability Company) was a mere sham-enterprise. I dicidedly rejected this accusation, whereupon I gave the explanations which you know. In the course of my trial Mr. Fish repeatedly threatened to sign the warrant of arrest, which he has at hands on his desk.

When Mr. Fish could not get on with me by way of trial, he de -

clared to me that he would succeed in making me confess everything after 5 days of arrest. But it would be much nicer, he said, if I could go home to-day provided that I would state in evidence, without reserve, the events in the Teroson. The evidence has then been taken down. I contributed more or less to the first part in answering the questions which have been asked. From page 2, paragraph: "Upon special inquiries" .... Mr. Fish made the sentences, because my opinion respecting the sham-enterprise, of which I was accused, and his intention to trap me with respect to this charge, were not in accordance. During the whole interrogation I emphasised that I definitely wanted to take over the Teroson, whereupon Mr. Fish pointed out that I would doubtlessly have realised this intention with success. When reading the records it becomes evident that for reasons of physical and mental exhaustion I became confused, as results from the form of the evidence, during the discussion which went on for a long time. The report has not been drafted in the style which is otherwise customary to me, and clearly reveals by its form and manner of expression that the sentences have not been composed by myself. The prospect of my release and my exhaustion made me accept this form without opposition. The evidence about my pretended position as figure-head is illogical and contradictory. It is a matter of fact that I always rejected this accusation also in the trial.

Mr. Traichgauer, the official who took down evidence, proved that I have not been victim of an error when I believed in my release: at the end of the evidence the latter added by his own free will a sentence which was to oblige me not to contact personally Ross - Biringer in the trial. He had thus gained the same impression as

I. This sentence then had to be cancelled at the suggestion of Mr. Fish. I have also been told several times in the course of the interrogation that they did not want anything of me, but that they only wanted to find out about the more important personalities.

After having signed the evidence I thought that I would be allowed to go home. To my great consternation Mr. Fish refused to permit it, saying that it had already become too late. He could obtain the consent of Fst. Ltn. Mitchell only next morning, - a fact which had never been mentioned before. But, he said, he wanted to provide for a comfortable accomodation for this night.

Finally I would like to mention that my mental fatigue and my moral depression in the evening of the trial have been such - a condition which I had never got to know in the course of the great number of business negotiations which I had carried on - that I tried in vain, the other day, to recall to mind the evidences given the day before. The records, which I handed to you shortly afterwards, outline the principal ideas which I , indeed, prusued when the Teroson (Limited Liability Company) had been founded

Respectfully !

Uebersetzung.

Polizei-Direktion Heidelberg Heidelberg, den 12.Sept.1945.
Kriminal Abteilung.

Auf der Dienststelle der Kriminalpolizei erscheint der verheiratete Kaufmann

B a u r , Vorname Walter,

geboren am 16.April 1884 in Ludwigsburg, wohnhaft in Eichtersheim, Kreis Sinsheim. Zur Wahrheit ermahnt,sagt er folgendes aus:

Von Beruf bin ich Kaufmann und bin augenblicklich noch bei der Firma Vögele in Mannheim angestellt. Da ich bei der Firma Vögele die Ausfuhr bearbeitete,bin ich im Augenblick ohne Beschäftigung.

Im Mai oder Juni 1945 ging ich zu der Handelskammer Heidelberg und erkundigte mich nach einer von Nazis geführten Firma,die ich übernehmen könnte. Der zuständige Direktor Bechthold nannte mir die Firma Ross. Auf diese Weise kam ich mit Herrn Ross zusammen,der mir bis dahin völlig unbekannt war und kam mit ihm überein,dass ich die Firma von ihm übernehmen sollte. Das erste Zusammentreffen mit Herrn Ross fand in der Handelskammer in Gegenwart von Dir.Bechthold statt. Bei diesem Treffen wurde eine grundsätzliche Einigung betreffs der Fabrikübernahme durch mich erzielt. Einige Tage später besichtigte ich mit Herrn Ross die Fabrikanlage. Im Juli 1945 fanden verschiedene Besprechungen zwischen mir,Herrn Ross und dessen Rechtsanwalt Dr.Bieringer statt über die in dem künftigen Vertrag zu treffenden Vereinbarungen.

Am 8.August 1945 wurde der Vertrag notariell unterzeichnet bei Notar Curtaz im Notariat Heidelberg von mir, Herrn Ross, Frau Ross und dem Rechtsanwalt Dr.Bieringer. In diesem Vertrag wurde festgelegt, dass der frühere Eigentümer des Teroson-Werkes, Herr Erich Ross, aus der Firma ausscheidet. Die Firma sollte unter dem Namen Erich Ross G.m.b.H. weitergeführt werden. Herr Ross sollte so lange wie möglich noch in der Fabrik arbeiten,bis zu meiner völligen Einarbeitung. Ich selbst wurde zum Verkaufsdirektor bestimmt für die G.m.b.H. RM. 200.000.- wurden als Einlage-Kapital festgesetzt, davon sollte ich RM. 120.000.- einzahlen, Frau Ross Rm.70.000.- und RM.10.000.- Dr.Bieringer. Ich selbst war nicht in der Lage die RM.120.000.- einzuzahlen,sondern konnte nur RM.10.000.- einzahlen. Die Restsumme von RM.110.000.- sollte mir von Frau Ross geliehen werden. Dr.Bieringer,der ebenfalls Teilhaber der G.m.b.H. werden

sollte, erhielt für das Aufsetzen des Vertrages Rm.10.000.- und diese RM.10.000.- sollten dann seinen Anteil an der G.m.b.H. darstellen. Ich selbst hatte die feste Absicht diese RM.110.000.- zurückzuzahlen, denn mein Monatsgehalt wurde auf RM.2.000.- festgesetzt. Ausserdem sollte ich eine jährliche Verkaufsprämie von Rm.26.000.- erhalten. Der Vertrag wurde auf 5 Jahre ausgefertigt, und so wäre es für mich ein Leichtes gewesen Frau Ross die Schuld von RM.110.000.- zurückzuzahlen.

Der Wert der Teroson-Werke beläuft sich auf etwa RM. 2.000.000.-

Gemäss dem Vertrag sollte das Teroson-Werk auf 10 Jahre von der G.m.b.H. in Pacht genommen werden. Ich selbst hatte einen Vertrag als Verkaufs-Direktor auf 5 Jahre. Wenn ich gefragt werde,wer denn nach diesen 5 Jahren mich hätte entlassen können,so muss ich entgegnen, dass nur die Gesellschaft dies hätte tun können. Aber da ich gemäss dem Vertrag RM.120.000.- investiert hatte, würde es nicht leicht gewesen sein mich zu entlassen. Herr Erich Ross übernahm die Firma auf 10 Jahre in Pacht. Erich Ross war weiterhin der Eigentümer des Teroson-Werkes. Als Rente wurden 6% des investierten Kapitals festgesetzt, d.h. RM.12.000.- jährlich. So lange Ross mitgearbeitet hätte, sollte er 50% des Reinertrags erhalten. Im Jahr 1944 belief sich der Umsatz auf annähernd 5 1/2 Millionen.

Auf Befragen: Bevor ich mit Ross in Geschäftsverbindung trat, holte ich über seine Person Auskünfte ein. Ich erfuhr,dass er seit 1930 Parteimitglied war, jedoch kein besonderes Amt in der Partei innehatte. Ausserdem erkundigte ich mich, ob Ross durch das Gesetz Nr.52 betroffen würde oder nicht. Nach den Auskünften von Rechtsanwalt Dr.Bieringer und nach meinen Kenntnissen, fiel er nicht unter das Militärgesetz Nr.52.

Auf weiteres Befragen: Ich gestehe,dass der Vertrag zunächst ein Täuschungsmanöver war und als solches betrachtet werden sollte. Ich hatte die feste Absicht und Ueberzeugung, dass ich später die Firma übernehmen würde. Wenn ich nun gefragt werde, wie ich die Summe von RM. 2.000.000.- aufzubringen gedachte, so erkläre ich, dass die G.m.b.H. in eine A.G. hätte umgewandelt werden müssen.

Ich wiederhole,dass Erich Ross noch der Eigentümer der Firma, und die G.m.b.H. nur Pächter auf 10 Jahre ist.

Es entspricht nicht der Wahrheit, dass ich nur als Strohmann zu betrachten sei. Da die Firma Vögele aller Wahrscheinlichkeit nach nicht wieder arbeiten wird, d.h. dass diese Firma nicht mehr

benutzt werden kann, nahm ich die Verbindung mit Ross auf.

Ich neige jetzt dazu anzunehmen und ich bin sogar davon überzeugt, dass Ross daran dachte seine Firma zu verschleiern. Aber wenn ich erst einmal eine gute Position in seiner Firma gehabt hätte, und das war bis jetzt noch nicht der Fall, da ich erst am 8.8.1945 zu arbeiten begann, dann würde es für Ross nicht leicht sein sich meiner wieder in seiner Firma zu entledigen.

Montag, den 1o.Sept. 1945 fuhr Ross mit seinem Wagen nach Hardtheim. Er wird bis Ende dieser Woche zurückerwartet.

So weit ich mich erinnere, kamen Herr und Frau Ross und ich in Gegenwart von Dr.Bieringer zu dem mündlichen Uebereinkommen,dass Frau Ross mir die RM.11o.ooo vorstrecken sollte. Ueber die Rückzahlung dieser RM.11o.ooo wurde nichts gesagt.

Zusammenfassend möchte ich hinzufügen, dass die wirklichen Absichten dieser Verträge und mündlichen Abmachungen folgende waren:

1.) Ich versuchte meine Position zu verbessern.
2.) Durch meine Uebernahme des Werkes sollte die Fabrik oder mindestens die Hälfte des Einkommens für Herrn Ross sichergestellt werden.
3.) Zunächst hatte ich den Gedanken, dass es mir im Laufe der Zeit gelingen würde Eigentümer der Fabrik zu werden, obwohl ich zunächst nur einen Schutz für Herrn Ross darstellte. Ich hatte nicht genügend Geld, um die Fabrik zu kaufen.

1.3.2 ändern

Obwohl ich zu jener Zeit nur ein Strohmann für Herrn Ross war, war es meine Absicht Eigentümer der Fabrik zu werden.

Ich lese den obigen Bericht, den ich freiwillig und ohne Druck oder Versprechungen abgebe, in Gegenwart der Herren Fish, Kreichgauer und Herzog und ich verstehe ihn vollständig. Dieser obige Bericht entspricht in allem der Wahrheit.

gez.:

Kreichgauer
Herzog

gez.:

Alexander Fish
Baur

Ich bestätige hiermit, dass die obige Uebersetzung richtig und genau ist,nach meinem besten Wissen und Können.

gez.:

A.Liefgen, Official Interpreter.

Eichtersheim, Schloss 5.2.46

WALTER BAUR
DIREKTOR

MANNHEIM,
Schopenhauerstrasse 14.
Fernruf 44 244.

Herrn
Rechtsanwalt Edwin LEONHARD
HEIDELBERG

Sehr heehrter Herr Rat!

Sie übergaben mir am 4.2. die Copie meines Protokolls vom 12.9.45. Da sein Inhalt namentlich auf Seite 2 und 3 in einigen Punkten von meinen Ihnen bei unserer ersten Besprechung übergebenen schriftlichen Aufzeichnungen abweicht, halte ich es für wichtig, Ihnen hierzu nachstehende erläuternde Erklärungen zu geben:
Wenn man das Protokoll durchliest, fällt zunächst auf, dass in demselben die gleichen Gedankengänge enthalten sind, wie in meinen Aufzeichnungen, aber mit dem Unterschied, dass sie in dem Protokoll eine andere Fassung und Bedeutung bekommen haben. Es fällt ferner auf: das Fehlen an Flüssigkeit in Stil und Form wie auch der Mangel an Logik gerade bei den wichtigsten Punkten. Die Erklärung liegt darin, dass sich der erste Teil des Protokolls nur aus Antworten zusammensetzt, die von mir auf Fragen gegeben wurden, während der zweite Teil, Seite 2,3. Absatz von unten von Herrn Fish geformt und diktiert wurde, da er in diesem Teil absolut mein Geständnis konstruieren wollte. Da ich aber ein solches nicht zu machen hatte - den wir haben und hatten nichts verborgen - und da ich mich vor allem immer gegen Tarnung, Täuschung, Strohmann wehrte und immer wieder meine tatsächliche Absicht betonte, das Werk zu übernehmen, so gab es Diskussionen, bei denen jeder der beiden Beteiligten zu seiner Lösung kommen wollte. Daraus folgten dann solche Widersprüche wie: "Ich gestehe, dass der Vertrag zunächst ein Täuschungmanöver war und als solches betrachtet werden sollte." Die von mir jedoch immer vertretene Fassung aber lautete: " ich habe niemals an eine Tarnung gedacht. Aber ein Aussenstehender konnte zunächst vielleicht in der Neugründung ein Täuschungsmanöver sehen, die aber bei Einblick in die Vorgänge nie als Täuschung betrachtet werden konnte." Dies sind nahezu die gleichen Worte der Fassung des Protokolls, nur anders gesetzt. Es ist weiterhin ein Unding, dass ich auf der 2. Seite, letzter Absatz den Strohmann bestreite, auf der 3. Seite aber zugebe. Aus dem Allem geht hervor, dass es sich nicht um ein von mir allein, unbeeinflusst und unbehindert diktiertes Protokoll handelt, sondern um das Ergebnis zweier diskutierender Beteiligter, von denen der eine, näml

nämlich ich,geistig,seelisch und körperlich ermattet den roten Faden verlor und die Debatte nicht mehr durchhalten konnte.Abgesehen von den anderen ,für die Ermattung recht massgeblichen Gründen,auf die ich später komme,litt ich damals schon fraglos an der im November 45 infolge eines Unfalls zufällig festgestellten schweren Infiltration der rechten Lungenwurzel,die die zum Krankheitsbild gehörenden,schnell auftretenden Ermattungserscheinungen mit sich bringt,und an der dabei ebenfalls festgestellten Herzmuskelschwäche.In einem solchen Zustand wirkte damn die Zusage des Herrn Fish auf Freilassung nach Niederschrift des Protokolls wie ein Narkotikum auf den bereits erschlafften Widerstand.Bezüglich dieser Zusage des Herrn Fish besteht kein Zweifel,da der protokollierende Beamte am Schluss des Protokolls eine Verpflichtung für mich aufnahm,wonach ich während der Untersuchung nicht in persönliche Fühlungnahme mit Ross-Biringen treten durfte. Der Beamte hatte also den gleichen Eindruck und diese Zusage eindeutig aufgefasst.Dazu kam noch,dass man mir während der Vernehmung ~~mir~~ mehrfach sagte,von mir persönlich wolle man ja gar nichts. Für den Fall aber ,dass ich mich nicht zu einem Protokoll verstünde,würde man mich in Haft nehmen,um mich dann nach 5 Tagen geständnisreif zu haben. Herr Fish erklärte ausserdem eine weitere Debatte für nutzlos.Er habe keine Zeit mehr für mich und auch keinen Grund zu weiterer Unterhaltung mit mir.

Die oben erwähnten anderen schwerwiegenden Gründe,die die Fassung des Protokolls stark beeinflussten,waren folgende: Nach nervenzermürbenden Auseinandersetzungen der Vortage folgte der 12.9.,ein aufreibender und arbeitsreicher Tag,an dem ich weder Frühstück noch eine andere Mahlzeit eingenommen hatte und an dem ich abends meine schwerkranke Tochter in Wiesloch besuchen wollte.Anstattdessen wurde ich unerwartet am späten Nachmittsg in einem dramatischen Auftritt unter der mich empörenden Anschuldigung,amerikanisches Benzin gestohlen zu haben,in unwürdiger Weise wie ein Verbrecher verhaftet und zur Polizei gebracht.In meinem ganzem Leben hatte ich noch nie mit Gerichten zu tun und war beruflich und privat eine geachtete Persönlichkeit.Es ist daher wohl menschlich verständlich,wenn ich dadurch seelisch und körperlich so beeinflusst wurde,dass sich die oben erwähnten schweren Krankheitserscheinungen sofort und entscheidend geltend machten,mit denen ich - wenn sie schon damals bekannt gewesen wären- nach ärztlichem Urteil überhaupt nicht vernehmungsfähig und haftfähig gewesen wäre. Ihre Wirkung war den auch derartig und die Ermattung so stark,dass ich andern Tages vergeblich versuchte,mir die Vorgänge und Aussagen des Vortages zu rekapitulieren -eine Erschei-

nung

Erscheinung,die ich bei meinen vielen und häufig sehr erregten ge=
schäftlichen Verhandlungen nie beobachtet habe. Erst nach ca 2 Ta=
gen hatte ich mich wenigstens so weit erholt,dass ichin der Lage war
für Sie die von mir bei Gründung der Teroson G.m.b.H. verfolgten
Grundgedanken schriftlich festzulegen. Diese Aufzeichnungen geben
daher auch den tatsächlichen Sachverhalt wieder.

Mit freundlichen Grüssen bin ich

Ihr ergebener

B A U R

Heidelberg, 26.2.46

WALTER BAUR
DIREKTOR
—

MANNHEIM,
SCHOPENHAUERSTRASSE 14,
FERNRUF 44244.

Eingegangen
am 27. FEB. 1946

Herrn
Rechtsanwalt E. Leonhard
Rohrbacherstr. 12
Heidelberg

Sehr geehrter Herr Rat!

Die überraschende Nachricht des Herrn Dr. Zaft über sein Gespräch mit Herrn Porter, die mich am späten Nachmittag des 25.2.46 erreichte, hat natürlich auch die Grundlagen meines früheren Entschlusses verändert. Ich bedaure, dass ich keine Gelegenheit mehr hatte, mich mit Ihnen darüber auszusprechen. Um nun den Termin nicht zu versäumen, habe ich noch gestern durch die Festungsverwaltung Heidelberg den in Copie beiliegenden Antrag an die Militärregierung Heidelberg, Gerichtsoffizier, eingereicht in Hoffe, dass dieser - obwohl nicht auf vorgeschriebenem Formular - noch

angenommen wird. Ich bitte Sie meine Interessen, gleichwie für Herrn Ross, wahrzunehmen und den Antrag für mich weiterzu verfolgen.

Hochachtungsvoll!

Stutz

1 Anlage

Frl. Bauer gibt anliegenden Briefe ab
zur Kenntnisnahme durch Herrn Rat.

2. 4. 46



Walter B a u r

Heidelberg Prison

Heidelberg, 24 February 1946.

American Military Government
Attention of the Legal Officer
H e i d e l b e r g

Re: Bieringer, Ross, Baur

On 15 February 1946 I was sentenced by the American Intermediate Military Court to one year imprisonment and RM 10,000 fine. I earnestly request a reviewal of my case.

Walter Baur

Walter B a u r

Ich wurde am 15.2.46 vom mittleren Militärgericht in Heidelberg zu 1 Jahr Gefängnis u. Rm 10.000.— Geldstrafe verurteilt. Ich bitte um Überprüfung des Urteils

Walter Baur

Walter BAUR

WALTER BAUR
MANNHEIM,
SCHOPENHAUERSTRASSE 14
FERNRUF 44244

Heidelberg, 16.3.46

Sehr geehrter Herr Rat!

Ich bat Sie unterm 9.11.1945, für die Rückgabe meines Eigentums bei der Terrorzeit und bei der Militärregierung zu intervenieren. Sie rieten mir ab, Schritte zu unternehmen, um zu vermeiden, dass der Prozess wieder ins Rollen komme. Nachdem nun das Urteil gesprochen ist, erneuere ich meine obige Bitte und erweitere sie dahingehend, dass zu intervenieren, dass mein bei der Terrorzeit befindlicher PKW (Fabrikat D.K.W., 1.5 Ltr., Limousine) gegen Hinterlegung des Erlöses bei meiner Bank (Deutsche Bank) verkauft werden darf. Hierbei wäre zu berücksichtigen, dass der Wert des wegens der Beschlagnahme durch die Terrorzeit RM 1300.- war (siehe Schätzungsurkunde u. Bestätigung des Verkäufers Knopff-Lemmen, bei meinen Akten der Militär-Regierung). Für eine bei neuer Schätzung entstehende Differenz hätte also die Terrorzeit aufzukommen, wie auch für eine völlig neue und 2 neu plastizierte Bereifungen.

Die übrigen Sachen können ja wohl ohne Weiteres an mich bzgs. an meine Angehörigen herausgegeben werden, auch wenn noch meiner Verfügung über mein Vermögen gesperrt ist. Von einer Beschlagnahme meines Vermögens gemäss Gesetz 52 oder Gesetz 8, wie Sie sich Herrn Dr. Heberer gegenüber äusserten, ist bei mir als Nicht-Jude und politisch völlig Unbelasteten (auch nach dem neuesten Entnazifizierungsgesetz) doch wohl nicht die Rede.
Wenn ich mich hierin irren sollte, wäre ich für eine entsprechende Aufklärung über die Rechtslage dankbar, vor allem auch darüber, welche Schritte zur Unternehmen sind u. zu welchem Zeitpunkt, damit der Zustand der Sperre oder Beschlagnahme beendet werden kann.
Ich wäre Ihnen für Veranlassung des Weiteren und für eine entsprechende Antwort dankbar und begrüsse Sie

Hochachtungsvoll!

Meine Anschrift:
Herrn Rechtsanwalt E. Leonhard
Rohrbacherstr 12
Heidelberg.

WALTER BAUR
DIREKTOR
—
MANNHEIM,
SCHOPENHAUERSTRASSE 14.
FERNRUF 44244.

Heidelberg, 23. 3. 46

Herrn
Rechtsanwalt E. Lembach
Robertstr. 12
Heidelberg

Sehr geehrter Herr Rat!

Durch das Entgegenkommen des Herrn Dr. Biringer erhielt ich Abschrift Ihres Antrags auf Überprüfung v. 8.3.46. Es tut mir leid, nochmals meinem Bedauern Ausdruck geben zu müssen, dass Sie in der für mich so wichtigen Frage der Überprüfung nicht mit mir Fühlung genommen haben. Es wäre mir dann möglich gewesen, einen Irrtum in Ihrem Gesuch zu verbessern und eine mir richtig erscheinende Ergänzung hinzufügen. Sie schreiben nämlich auf Seite 3, Absatz 6 Ihres Gesuches:

„hat der Angeklagte Baur den ersten Rohentwurf der Militär-Regierung vorgelegt."

Dies ist in dieser Fassung nicht richtig. Vielmehr hatte Herr Dr. Schaebens während einer Rücksprache auf dem Rathaus mir gegenüber geäussert, Herr Ross falle unter das Gesetz 52. Ausserdem würde von ihm begrüßt, dass ich tatsächlich der alleinige Geschäftsführer der Firma sei.

Ich versprach Herrn Dr. Schaebener, diesen Irrtum sofort aufzuklären und begab mich zu Herrn Dr. Biringer. Dieser versicherte mir erneut, dass Herr Ross nicht unter Gesetz 52 falle und gab mir ein Exemplar des Pachtvertrags zur Besprechung mit Dr. Schaebener mit. Ich habe dem Herrn Dr. Schaebener, der sehr beschäftigt war, noch einmal unter der Tür seines Zimmers sprechen können und ihm dabei Einsicht in den Vertrag gegeben. Eine Aussprache oder gar Vorlage des Vertrags erfolgte schon wegen der Eile, in der sich Herr Dr. Schaebener befand, nicht, die aber an sich mein private Besprechung zeigte mir, dass wir mit dieser Form des Vertrags bei der Militär-Regierung auf Schwierigkeiten stossen würden. Ich bat deshalb Herrn Dr. Biringer, denselben umzuarbeiten.

Bei dieser Darstellung des Vorgangs verbleibe ich, trotzdem Herr Dr. Schaebener auf Rückfrage Herrn Dr. Stutz gegenüber selbst diesen tatsächlichen Vorgang bestritten hat.

Weiterhin vermisse ich in Ihrer Begründung jeglichen Hinweis auf die m. E. sehr wichtige Tatsache, dass selbst das Gericht ~~selbst~~ zweimal meine politische Unbescholtenheit und meine persönlichen Qualitäten anerkannt hat, ferner dass der CIC – wie ich Ihnen mehrfach berichtete – mich als „O.K. and out of any doubt" bezeichnete und dies auch den Herren Rudledge und Mitchell bestätigte.

Auf Grund dieser Qualifikation hatte der CIC auch keine Bedenken, dass ich die Terrasse übernehme. Dies ist um so wichtiger als die jetzigen Richter und die Nachfolger der st. ff. massgebenden amerikanischen Herren ja diese Tatsachen gar nicht kennen.

Ich muss sehr viert darauf legen, dass meine obigen Ergänzungen in einer Ihnen passend erscheinenden Form, die ich Sie evtl. mit zu besprechen bitte, dem Gericht gegenüber noch zum Ausdruck kämen, damit der dort offenbar vorherrschende Eindruck – es handle sich um ein Nazi-Komplott – gründlichst und nachdrücklichst berichtigt wird.

Ich hoffe gerne, von Ihnen nunmehr etwas zu hören und begrüsse Sie

hochachtungsvoll!

Stutz.

WALTER BAUR

MANNHEIM,
SCHOPENHAUERSTRASSE 14
FERNRUF 44244

Heidelberg, 16.3.46

Hierin 2/4 46

Herrn
Rechtsanwalt E. Leonhard
Rohrbacherstr. 12
Heidelberg

Sehr geehrter Herr Rat!

Sie haben trotz meiner nochmaligen an Sie übermittelten Bitte, mit mir Rücksprache zu nehmen, bei ihrem letzten Besuch leider nur die Herren Dr. Böringer u. Ross rufen lassen, um sich mit ihnen über den Antrag auf Überprüfung und seine Begründung informatorisch zu unterhalten. Es wäre mir natürlich sehr wertvoll gewesen, an dieser Besprechung teilnehmen zu können, welche Informationen und wohlerwogenen Gründe meine zweimalige Ablehnung in meiner Einstellung zum Appeal veranlasst haben. Dies um so mehr, als mir bisher zu keiner Gelegenheit geboten war, in einer solch für mich sehr bedeutungsvollen Frage mit meinem Rechts-

berater

Rechtsberater Gedankenaustausch für halten.
Da Sie nun auch der neuerdings von mir erbetenen Rücksprache aus mir allerdings nicht erkennbaren Gründen nicht stattgegeben haben, darf ich Sie bitten, mir mitzuteilen, ob und mit welcher Begründung Sie meinen Antrag auf Überprüfung an die Maltesische Regierung eingereicht haben, welche Aussichten Sie demselben zusprechen u. welche weiteren Schritte Sie für zweckmäßig halten.
Für Übersendung einer Copie des Antrags mit Begründung wäre ich Ihnen dankbar.

Hochachtungsvoll!

Peter

L/B.

3. 4. 1946

Herrn
Direktor Walter B a u r ,

Heidelberg
Bezirksgefängnis

Sehr geehrter Herr Baur !

Ihre Tochter hat mir verschiedene Briefe gestern überbracht.
Ich halte es für zweckmässig, wenn wir die verschiedenen Angelegenheiten mündlich besprechen und werde Sie daher in den nächsten Tagen aufsuchen.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt

Heidelberg 2.5.46

WALTER BAUR

MANNHEIM
Schopenhauerstr.14
Fernruf 44244

Herrn

Rechtsanwalt E. Leonhard

Heidelberg

Sehr geehrter Herr Rat!

Auf meine mehrfachen Bitten um Besuch und Rücksprache haben Sie mir leider bis heute trotz Ihrer vor einigen Wochen erteilten Zusage keine Gelegenheit zu persönlichem Meinungsaustausch gegeben. Ich muss deshalb annehmen, dass Sie meinen Fall für erledigt und mein Ihnen erteiltes Mandat als erloschen betrachten, und bitte Sie mir mitzuteilen, ob meine Erklärung für Ihre Zurückhaltung zutrifft. Sollte ich von Ihnen nicht bis Donnerstag den 9.5.46 eine gegenteilige Äusserung hier im Gefängnis besitzen, so bin ich gezwungen, anzunehmen, dass meine Voraussetzung zutrifft.

Hochachtungsvoll!

Walter Baur

WALTER BAUR

Heidelberg, 1o. 5. 46

Einschreiben!

Eingegangen
am: 13. MAI 1946

Herrn
Rechtsanwalt E. Leonhard
Rohrbacherstr. 12
H e i d e l b e r g

Sehr geehrter Herr Rat !

Da ich auf meinen Brief vom 2. 5. 46 bis zum 9. 5. 46 keinerlei Antwort erhielt, obwohl ich ausdrücklich darum gebeten hatte, haben Sie meine Auffassung leider bestätigt und mich Ihnen sr. Zt. erteiltes Mandat als erloschen erklärt bzw. an mich zurück=gegeben.

Ich bitte Sie demzufolge um beschleunigte Aushändigung der mich betreffenden Akten, spätestens bis zum 16. 5. 46 an mich per=sönlich, Heidelberg Gefängnis.

Mit besten Grüssen

Ihr ergebener

Baur